S. 219 Rauz

Deutsches Recht

Herausgeber: Dr. Hans Frank

5. Jahrgang

25. April 1935

Zentralorgan des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Verkündungsblatt des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

8. Heft: Führerprinzip

Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlags-Ges. m. b. H.
Berlin W 35 · Matthäi-Kirch-Straße 10

Bezugspreis RM. 6,— vierteljährlich (6 Hefte) · Einzelheft RM. 1,25
Verlagsort Berlin

Deutsches Recht

Zentral-Organ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Verkündungsblatt des Reichsrechtsamts der NSDAP

8. Heft / 5. Jahrgang | Berlin | 25. April 1935

Zum 20. April
dem Geburtstag unseres Führers

Dr. jur. Friedrich Kühn, Dozent an der Universität Leipzig:

Zur Entwicklung des Führergedankens

Von den beiden großen Leitgedanken, nach denen sich die Verfassung des neuen deutschen Staates gestaltet, hat der eine: der Grundsatz der Einheit von Partei und Staat, seine Ausbildung erst spät gefunden. Im vollen Umfange sind seine Probleme erst unmittelbar *vor*, ja zum Teil erst *in* der Machtergreifung erkennbar geworden, und erst hier ist es zu seiner eigentlichen Entfaltung und endgültigen Formung gekommen.

Für die zweite der grundlegenden Verfassungsentscheidungen, den *Führergedanken*, liegen die Dinge anders. Er erscheint in der Entwicklung des Nationalsozialismus schon sehr früh. In die 25 Punkte des Parteiprogrammes von 1920 ist er freilich nicht ausdrücklich aufgenommen. Wir wissen aber aus *Hitlers* Darstellung, daß die Bewegung ihn von den ersten Anfängen an zu einer ihrer besonders entschiedenen Forderungen machte und ihn in ihren Reihen sehr bald auch verwirklichte.[1]) Im „Kampf" zeigt ihn dann *Hitler* in voller Ausbildung,[2]) und mindestens von hier an gehört er zu dem wesentlichsten Bestand des nationalsozialistischen Gedankengutes.

Seinen wirksamsten Anstoß hat er dabei von dem *Kampf gegen den Parlamentarismus* erhalten. Der Nationalsozialismus sprach dem parlamentarischen System, das die obersten staatlichen Entscheidungen einer vielköpfigen Vertretungskörperschaft, eben dem Parlament, zuwies und sie auf die Abstimmungen und Mehrheitsbeschlüsse dieser Versammlung stellte, jede Eignung zu einer wirklichen politischen Leitung ab. Dieses System setzte an die Stelle des fähigen Einzelnen die Masse, an die Stelle verantwortlichen persönlichen Einsatzes die Verantwortungslosigkeit anonymer Mehrheiten. Damit war es zu einem der Hauptschuldigen am Zusammenbruch geworden und stellte sich fortwirkend als einen der Hauptschäden des deutschen Nachkriegsstaates dar. Hiergegen richtete sich der revolutionäre Angriff des Nationalsozialismus mit aller Schärfe. Vor allem im „Kampf" kommt die radikale Kritik und Ablehnung des Parlamentarismus unmißverständlich zum Ausdruck.

Der Führergedanke ist die *politische Form*, die der Nationalsozialismus dem Parlamentarismus und seinen Schäden entgegenstellt. Die Führung überträgt alle leitende und bestimmende Gewalt innerhalb einer Gemeinschaft an den berufenen Einzelnen, der sie in voller Selbständigkeit und Autorität, zugleich aber unter voller Verantwortlichkeit für sein Handeln wahrnehmen soll. Damit steht sie im genauen Gegensatz zu allem dem, was das parlamentarische System kennzeichnet. Und dieser Gegensatz hat die Aufnahme des Führergedankens durch den Nationalsozialismus mit an erster Stelle bestimmt. *Der Führergedanke ist nicht ein Erzeugnis abstrakten Denkens.* Wie alle echten politischen Formen ist er erwachsen aus den Anforderungen der politischen Wirklichkeit, hier aus der Aufgabe, den Parlamentarismus zu beseitigen und durch eine wirkliche Staatsleitung zu ersetzen. Zugleich ist dem Führergedanken von hier aus die *polemische* Richtung gegeben, die zum Entstehen politischer Vorstellungen stets maßgebend mitwirkt. Er hat sich geformt im Angriff gegen ein aufs schärfste bekämpftes System. Das bestimmt in wichtigen Stücken seinen sachlichen Gehalt, und auch seine werbende Kraft entnimmt er ganz wesentlich aus dieser Auseinandersetzung.

Die Entwicklung des Führergedankens hat sich aber nicht nur auf der Linie der Polemik und des Kampfes vollzogen. Daneben kommt einem zweiten Umstand erhebliche Bedeutung zu. Die nationalsozialistische Bewegung hat ihren eigenen Aufbau frühzeitig nach den Grundsätzen der Führung gestaltet und sie in ihren Reihen *praktisch* verwirklicht. Das ist zwar zunächst nur eine Folge der grundsätzlichen Entscheidung auf den Führergedanken gewesen. Es hat aber seinerseits auf diese Entscheidung zurückgewirkt und im weiteren Verlaufe nachhaltig zu ihrer Vertiefung und Bekräftigung beigetragen. In den Reihen der Partei, wo er sich in der praktischen Anwendung bewähren mußte, hat der Führergedanke seine klare, ins einzelne gehende Ausbildung gefunden. Hier ist er in der lebendigen Entfaltung zu einem lebendigen Besitz der Bewegung und ihrer einzelnen Glieder geworden. Und vor allem wirkte eines an dieser Stelle: der *Zusammenhang von Führer und Idee*. Im Rahmen der Partei, die seine eigenste Schöpfung war, hat Adolf Hitler die Führung als die Art der politischen Wirksamkeit erprobt, die seiner Veranlagung entsprach, und hat ihr damit ganz stark den Stempel seines Wesens aufgeprägt. Auch hierin stimmt der Führergedanke mit anderen politischen Formen überein. Alle solche Formen sind, wenn sie wirkliche gestaltende Kraft entfalten, nicht rein institutionell zu erklären, sondern sie sind bestimmt von der großen politischen Persönlichkeit, die hinter ihnen steht.

Die Entwicklung aus dem Gegensatz zum Parlamentarismus und aus der praktischen Aufbauarbeit der Partei zeigen den Führergedanken zunächst als eine selbständige Erscheinung ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem sonstigen Denken und Fordern der nationalsozialistischen Bewegung. So könnte von hier aus der Eindruck aufkommen, daß er in dem Ganzen des Nationalsozialismus wesentlich auf eigenen Füßen stehe. Indessen wäre es verfehlt, ihn auf diese Weise isolieren zu wollen. Der Nationalsozialismus bildet in seinen sämtlichen Vorstellungen und Wertsetzungen ein geschlossenes Ganzes. Er erwächst in ihnen allen aus einem einheitlichen Grunde. So kann auch der Führergedanke in seinem Rahmen kein losgelöstes und selbständiges Dasein haben. Auch er ist in diesen Zusammenhang eingefügt. Neben den besonderen Umständen, die ihm den Weg bereitet haben, hat auch die Gesamthaltung des Nationalsozialismus entscheidenden Anteil an ihm. Gerade in seinen letzten und tiefsten Gehalten wurzelt er in ihrer grundlegenden Vorstellungswelt und entnimmt aus ihr seine Beweggründe und Rechtfertigung.

[1]) Vgl. „Mein Kampf" (78. bis 84. Auflage, 1933) S. 378 f., 658 ff. Aus den Reden der ersten Kampfzeit, vgl. einzelne Belege bei *Boepple*, Adolf Hitlers Reden, z. B. S. 17, 64 ff.

[2]) Vgl. insbes. die folgenden Stellen: S. 71 f., 84 ff., 378 ff., 384, 387 f., 419, 492 ff., 500 ff., 650, 659 ff.

Die zentrale Wertvorstellung, aus der sich die nationalsozialistische Weltanschauung entfaltet, ist das Volk. In ihm sieht der Nationalsozialismus die höchste Form menschlicher Gemeinschaft und darüber hinaus menschlichen Lebens schlechthin. Es ist ihm die tragende Kraft jeder Entwicklung. In dieser Anschauungswelt, die das Volk zur Grundlage und zum Beziehungspunkt alles Denkens macht, ist auch der Führergedanke fest verankert. Er gehört zu ihren wesentlichen Bestandteilen und bringt seinerseits ihre Wertungen zu entschiedenem Ausdruck.

Von den beiden großen Wertgruppen, die der völkische Gedanke umschließt, spiegeln sich im Führergedanken zunächst die Werte des Volkstums und der Rasse deutlich erkennbar wieder. Es ist einer der tragenden Gehalte des Führergedankens, daß er die Wahrnehmung aller leitenden Aufgaben, insonderheit die Leitung der staatlichen Angelegenheiten wieder auf die Persönlichkeit stellen will. Anstatt vom Führergedanken spricht Adolf Hitler gelegentlich geradezu vom „Persönlichkeitsprinzip" („Mein Kampf" S. 501). Sein und seiner Bewegung Bekenntnis zur Führung gründet sich darauf, daß alle die schöpferischen Kräfte, deren die Lenkung einer Gemeinschaft, besonders eines Volkes bedarf, von dem befähigten Einzelnen, von der Persönlichkeit ihren Ausgang nehmen. Nur die Persönlichkeit ist Träger neuer Ideen. Nur sie vermag schlummernde Ideen durch ihre Verkündung zum Leben zu erwecken. Und vor allem bedarf es ihres Einsatzes, um aus der reinen Idee die politische Kampfgemeinschaft zu formen, die erst die Verwirklichung idealer Ziele ermöglicht (vgl. „Mein Kampf" S. 363, 380, 387 f., 419, 496).

Dieser Persönlichkeitsgedanke ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem Persönlichkeitsideal und dem Persönlichkeitsglauben der Aufklärung und des Liberalismus. Sie leiteten sich her aus der Vorstellung einer ganz allgemein verstandenen „Würde des Menschengeschlechts". Demgegenüber ist die Achtung und Anerkennung der Persönlichkeit, auf der der Führergedanke beruht, völkisch begründet. Persönlichkeit ist für den Nationalsozialismus der rassisch hochwertige Einzelne. Das Persönlichkeitsprinzip und damit der Führergedanke ist für ihn ein Stück Rassedenken. Hitler hat das im „Kampf" (S. 492 ff.) sehr anschaulich dargelegt. Wenn die gesunde Rasse den entscheidenden Wert und die entscheidende Kraftquelle im Völkerleben bildet und wenn unter den verschiedenen Rassen minderwertige und höherwertige zu unterscheiden sind, so ist es nur folgerichtig, den Gedanken der Auslese auch innerhalb eines Volkstums fortzuführen. Auch hier gilt es, die Besten: diejenigen, denen die höchste geistige Befähigung und der höchste charakterliche Wert zu eigen ist, herauszustellen und sie in der Volksgemeinschaft zu führender Bedeutung und zu leitendem Einfluß zu bringen.

Noch eine andere Linie führt von dem Rassedenken des Nationalsozialismus zum Führergedanken. Rasse bedeutet eine durch Blutsgemeinschaft vermittelte Gemeinsamkeit der Art: des Denkens, des Glaubens, der Lebensführung in ihren grundlegenden wie in ihren höher entwickelten Formen. So schließt die Anerkennung der rassischen Werte die Forderung ein, daß die völkische Gemeinschaft allenthalben dieser ihrer Art gemäß gestaltet wird. Die Lebensformen eines auf völkischer Grundlage aufgebauten deutschen Gemeinwesens müssen auf allen Gebieten der besonderen Art des deutschen Volkstums entsprechen. Auch insofern dient die Aufnahme des Führergedankens der Verwirklichung der rassischen Wertsetzungen. In Hitlers Wendung von der Führung im Sinne wahrhaftiger germanischer Demokratie („Mein Kampf" S. 99 f.) wie auch in dem Vergleich der Führung mit dem deutschen Königtum — im Gegensatz zum römischen Kaisertum[3]) —, klingt dieser Zusammenhang deutlich an. **Mit der Führung will der Nationalsozialismus eine politische Form spezifisch deutscher Prägung schaffen, die in der deutschen Geschichte schon mannigfach ihre Bewährung gefunden hat. Er will mit ihr der Leitung des neuen deutschen Staates eine Gestalt geben, die dem deutschen Wesen entspricht und die auf die besonderen staatsbildenden Kräfte aufbaut, die dem deutschen Volke eigen sind.**

Neben Volkstum und Rasse steht als die zweite große Wertvorstellung des völkischen Denkens die Volksgemeinschaft. Der Nationalsozialismus sieht das Volk als ein in allen seinen Gliedern lebendig verbundenes Ganzes. Er will vor allem den Staat, die politische Einheit des Volkes, auf diese Verbundenheit gründen. Der völkische Staat soll sich aufbauen auf das Zusammenstehen aller Volksgenossen und soll aus ihm seine Kraft schöpfen.

Auch diese Vorstellungswelt ist im Führergedanken lebendig. Führung, „lebendige Führung", ist nach einem Wort Adolf Hitlers eine Leitung der Nation, „die nicht im Volke ein Objekt ihrer Betätigung erblickt, sondern die im Volke lebt, mit dem Volke fühlt und für das Volk kämpft".[4]) Führen ist, wie es bereits eine der frühesten Aeußerungen des Nationalsozialismus zum Führergedanken ausspricht,[5]) nicht gleichbedeutend mit Herrschen. So stark der Führergedanke die Stellung des Führers gestaltet und so nachdrücklich er ihm Raum schafft für die wirksame Entfaltung seiner Leitungsgewalt, so bestimmt bekennt er sich auf der anderen Seite zu einer lebendigen Verbindung der Führung zu den Geführten. Er will nicht einer Gestaltung das Wort reden, die die Geführten in reine Unterwerfung unter den Führer und zu bloßen Gegenständen seiner leitenden Tätigkeit verwiese. Vielmehr geht er aus von der Vorstellung einer Gemeinschaft, die durch das Zusammenstehen aller Glieder getragen wird. Die Führung wertet die Geführten als „Gefolgschaft", die sich um der Gemeinschaft willen in freiwilligem Dienst dem Führer unterstellt. Sie baut auf auf ihrer tätigen und opferbereiten Anteilnahme, die der Führer zur höchsten Wirksamkeit zusammenfassen und der er die Richtung des Einsatzes weisen soll. Die Stellung des Führers hat hier ihre eigentliche Grundlage. Er ist der Treuhänder und Sachwalter der Gemeinschaft. Es sind ihre Belange und Anforderungen, denen er durch sein Handeln Geltung verschafft und an denen allein er sein Tun ausrichten darf. Seine Verantwortlichkeit gibt diesem Gebundensein gegenüber der Gemeinschaft, an deren Spitze er als ihr erster Diener berufen ist, seinen sinnfälligen Ausdruck.

In dem allen vermag die Gegenüberstellung gegen den Parlamentarismus den Sinn des Führergedankens noch nicht voll zu erschließen. Eher sind

[3]) Vgl. etwa Rudolf Jung, „Der nationale Sozialismus" 1923, S. 147.
[4]) Reden am Reichsparteitag 1933, S. 21.
[5]) Rudolf Jung a. a. O.

diese seine Gehalte angelegt in seiner Ausbildung durch die nationalsozialistische Bewegung. Sie bringt in ihren Reihen die Führer-Gefolgschaftsbeziehung zur reinsten Erscheinung und verkörpert eben darin ihr Wesen als „verschworene Gemeinschaft". Entsprechend sind es im großen die Werte der Volksgemeinschaft, die in dem so vertieften Führergedanken Verwirklichung suchen und finden. Führung will Ausdruck wahrer Gemeinschaft sein, wie sie umgekehrt feste Verbundenheit und das Zusammenstehen aller Glieder in ihr voraussetzt, um zur vollen Auswirkung ihrer Möglichkeiten zu gelangen. So bietet sie sich dem Nationalsozialismus als die politische Form für seinen Staat, der sich gründen soll auf bewußte und lebendige völkische Gemeinschaft. Die Leitung dieses Staates muß so gestaltet sein, daß sie die Zusammengehörigkeit des gesamten Volkes und die Verpflichtung aller seiner Glieder gegenüber dem Ganzen lebendig erhält und alle Kräfte dem Einsatz für das Ganze dienstbar macht. In der Erfüllung dieser Aufgabe, die ihm aus dem neuen Gemeinschaftsdenken zuwächst, erhält der nationalsozialistische Führergedanke seinen tiefsten Sinn.

Dr. Gerhard Krause, Berlin:

Gefolgschaft

Menschliche Existenz wird nicht anders als in Gemeinschaft evident. Diese Gemeinschaft ist ein Gebilde mit zahlreichen Spannungen, Seiten, Teilproblemen, die von konstituierender Bedeutung sind. Neben dem Verhältnis Gemeinschaft—Einzelmensch, Wille—Sitte u. a. ragt besonders das Problem Führung—Gefolgschaft hervor. Es ist bedauerlich, daß das Gefolgschaftsproblem zur Zeit überwiegend formal betrachtet und behandelt wird. Man verwendet heute den Begriff der Gefolgschaft genau so formal, wie man bisher von Tarifparteien sprach. Darin liegt eine große Gefahr. Die Gefolgschaft hat erst dann eine sozialgesetzliche Bedeutung, wenn sie in ihrem Wesen von der Gemeinschaft her richtig verstanden worden ist. Geht das nicht vorher, dann ist die Anwendung eines formalen Begriffes Gefolgschaft willkürlich. Daher ist es geboten, das Wesen der Gefolgschaft eingehender zu untersuchen.

Gemeinschaft ist Führung und Gefolgschaft. Das gilt für alle sozialen Gebilde, die Gemeinschaften sind. Im Sinne eines Spannungsverhältnisses ist Gefolgschaft durch Führung bedingt, wie sie die Führung bedingt. In ihrer Beiderseitigkeit, in Führung und Gefolgschaft, offenbart sich die Realität der Gemeinschaft.

Es sind also beide, Führung und Gefolgschaft, in ihrem Wesen durch das Wesen der Gemeinschaft bestimmt. Das Wort Gemeinschaft allein besagt wenig. Es ist sogar gefährlich, wenn es in konventioneller Anwendung zu Mißverständnissen führt. Um so dringlicher ist das rechte Verständnis der Gemeinschaft, wenn die Folgerungen für das Erfassen aller Teilprobleme ernst genommen werden. Wer Gemeinschaft falsch versteht, muß auch Führung und Gefolgschaft falsch verstehen. Nur das Begreifen der Gemeinschaft läßt den Zugang zu ihrem richtigen Verständnis und ihrer richtigen Anwendung frei.

Man hat daran gedacht, das Wort Gemeinschaft durch ein anderes zu ersetzen, weil es in dem verschiedensten Sinne, oft auch mißbräuchlich, in aller Munde ist und darum verblaßte. Ganz sicher darf die bloße Verwendung des Ausdruckes niemals zufriedenstellen, wenn nicht die weltanschaulichen Hintergründe klar erkennbar sind. Dabei besagt es noch nicht einmal alles, wenn zu hören ist, Gemeinschaft = das Ganze sei mehr als seine Teile. Das ist unzweifelhaft. Aber welches Ganze, welche Gemeinschaft liegt hier vor? Es gibt eben keine Gemeinschaft an sich, als solche, immer sind Menschen Gemeinschaft. Zweck, Ziel, Ideen, „Geist" bilden keine Gemeinschaft, alles dieses ist nur Antrieb, Beweggrund, bestfalls geschichtlicher Hintergrund. Die Gemeinschaft bilden blutvolle, keineswegs schemengleiche, sondern sehr lebendige Menschen.

Damit ist vor aller abgeschliffenen Bestimmung des Begriffes zunächst eine Voraussetzung der Gemeinschaftslehre angedeutet, die einem vergehenden Geschlecht abhanden gekommen war: die biologische Lehre vom Menschen, die Anthropologie. Die Rassenlehre ist dabei, von den Hintergründen der menschlichen Natur Schleier fortzuziehen, hinter die der forschende Blick seit Jahrhunderten nicht zu dringen vermochte. Weil es sich bei Gemeinschaft aber um Menschen handelt, ist nicht möglich, die Bedingungen der menschlichen Natur, ihre Dispositionen für Eigenschaften und Erkenntnisse, ihre potentiellen Kräfte je nach ihrer Rasse für gleichgültig zu erklären. Es enthüllt Unverstand oder Dummheit, wenn der Forschung der Block in den Weg gelegt wird, die exakt-naturwissenschaftliche Erkenntnis dieser Begriffe werde mangels ausreichender Kategorien und Hilfsmittel niemals möglich sein, ja, sei ihrem Ansatz nach dazu verurteilt, daß sie, seien es die seelischen, seien es die geistigen Kräfte des Menschen, niemals erfassen kann. Das Leben, das die Anthropologie erforscht, umfaßt aber nicht nur den Körper, sondern die Gesamtheit der menschlichen Existenz.

Es ist danach unmöglich, die Gemeinschaft einseitig in irgendeinem Sinne spirituell oder geistig zu erfassen. Man versuche nun aber nicht, das Wort Mensch wieder im Sinne eines Individualismus zu verstehen. Wie an der Spitze dieser Ausführungen ist auch hier zu betonen, daß mit der Kategorie Mensch zugleich die Fülle seiner Gemeinschaften gesetzt ist, oder richtiger: er ist überhaupt nicht, nicht einmal abstrakt, ohne die Gemeinschaften zu denken, in welchen er lebt. Daher auch ist die Betonung des biologischen Gesichtspunktes so wichtig, der die Vereinzelung schon aus der Sache der Biologie her verbietet.

So ist Gemeinschaft die überindividuelle Einheit von Menschen.[1]) Wiederum aber, weil es Menschen sind, ist damit — fernab der Notwendigkeit eines

[1]) Siehe dazu von den Neueren besonders: Reinhard Höhn, „Vom Wesen der Gemeinschaft", 1934.

begründenden Bewußtseins oder gar Willens — gesetzt, daß der Geist der Gemeinschaft ihre Glieder durchwirkt. Ist die konkrete Existenz von Menschen ihr Element, dann gliedern sich die Tatbestände mit dem Namen Gemeinschaft nach den Lebenskreisen, in denen jene Existenz sich dokumentiert, dann ist der Lebenskreis, der am weitesten und am tiefsten widerspiegelt, was der Mensch ist, auch der entscheidende Tatbestand von Gemeinschaft. Dieser Lebenskreis ist das Volk. Volksgemeinschaft ist der Prototyp der Gemeinschaft. Volksgemeinschaft ist die Gemeinschaft, nach der sich alle anderen Gemeinschaften gliedern. Diese Volksgemeinschaft ist, nicht zu vergessen, eine Angelegenheit von Menschen. Durch sie, in ihnen ist die Existenz, oder sie ist nicht, wenn sie nicht in ihnen, durch sie ist. Etwas anderes wäre nur ein Traum, eine Phantasie, keine Wirklichkeit. Ueber Volksgemeinschaft in ihrem staatlichen Bereich, Volksgemeinde, worin das Problem der Macht akut wird, ist im anderen Zusammenhang zu handeln. Hier nur so viel, daß es ein Mißverständnis ist, anzunehmen, es sei möglich, Volksgemeinde und Staatsmacht zu trennen, ja in Gegensatz zueinander zu stellen. Volksgemeinschaft ist in ihrem gesamten Bereich die oberste Gesamtheit, das oberste Ganze, welches wir zu begreifen vermögen. Hier treten die Attribute am schärfsten heraus, von welchen getrennt wir Gemeinschaft überhaupt nicht zu denken vermögen, die rassischen, bluthaften Anlagen und Eigenschaften der Menschen. Da die Menschen in den anderen Gemeinschaften, in welchen sie leben, Familie, Betrieb, Beruf, Nachbarschaft usw., niemals anders werden, als sie in der Verwurzelung in der Gemeinschaft des Volkes sind, ist also auch in den übrigen Gemeinschaften immer Volksgemeinschaft evident. Man kann auch so sagen, daß sich die Volksgemeinschaft in allen übrigen Gemeinschaften konkretisiert. Menschen sind immer Volk und ihre Gemeinschaften mit ihnen

Nun ist also Gefolgschaft ein Teilproblem der Gemeinschaft, eine Erscheinung, die sich überall, wo Gemeinschaft ist, zeigt. Die grundsätzliche Verschiedenheit, in der die Glieder eines sozialen Gebildes sichtbar werden, weil sie Menschen sind, enthält potentiell den Kern von Führung und Gefolgschaft, gleichgültig, ob dies auf den ersten Blick offensichtlich ist. Es möge immer wieder in Erinnerung gerufen werden, daß dies daher kommt, weil es sich bei Gemeinschaft um Menschen handelt. Ihrer Natur ist diese Verschiedenheit und damit diese Ordnung eigentümlich, so daß äußere Kennzeichen erst der Bestätigung, nicht der Begründung dienlich sind.

Es wäre ein verfehltes Verständnis dessen, was Gemeinschaft ist, wenn sie in dem Sinne aufgegliedert werden sollte, daß Führung bzw. Gefolgschaft mit Hilfe der Substraktionen des jeweils Anderen vom Ganzen gewonnen werden. Führung und Gefolgschaft stellen vielmehr die innere Ordnung der Gemeinschaft dar, in der diese immer Gemeinschaft, und zwar, sofern nicht Erkrankungen vorliegen, in jeder Auswirkung, auf jeder Lebensstufe bleibt und ist. Hier ist im besonderen von der Gefolgschaft zu sprechen. Ihre Eigenschaften ergeben sich aus der Rolle, die ihr aus dem Wesen der Gemeinschaft im Ordnungssystem der Gemeinschaft zugeschrieben ist. In dieser verwirklicht sich die Gemeinschaft wie in den anderen, die ebenso der Gemeinschaft zugehörig sind.

Gefolgschaft ist der folgende, der geführte Teil der Gemeinschaft. Sie ist kein Gefolge, das als solches nur einer äußeren Aufgabe dient. In der Gefolgschaft offenbart sich gewissermaßen die andere Seite der Führung. Die Führung ist illusorisch, wenn nicht gefolgt wird, wenn die Gefolgschaft nicht mitgeht, nicht gehorcht, nicht mitgestaltet. Es ist dabei besonders zu beachten, wie schon die Sprache der Eigenart des Verhältnisses von Führung und Gefolgschaft Rechnung trägt. Mitgehen können nur Menschen, die bereits zu gehen vermögen, die also der Bewegung fähig sind. Gefolgschaft ist nicht mehr dort, wo der Führer plötzlich allein steht. Die Gefolgschaft muß ihn begleiten. Die Gefolgschaft bestätigt mit diesem sein Führertum. Ebenso steht es mit dem Gehorchen. Gehorchen können nur Menschen, die zu hören vermögen. Der Gehorsam ist für die Gefolgschaft unabwendbar, er ist zwingende Notwendigkeit. Ein diskutierendes und Beschlüsse erforderndes Parlament würde die Forderungen des Gehorsams nicht begreifen, so wenig wie sie ihm jemals wesenseigentümlich werden könnte. Das Führertum zerbricht, das keinen Gehorsam findet.

Uebrigens sind das Mitgehen, das Gehorchen keinesfalls Passivitäten, so wenig wie die Gefolgschaft in der Gemeinschaft eine passive Rolle inne hat. Mitgehen und Gehorchen erfordern aktive Kräfte, die anzuregen der Führung zur ständigen Sorge werden muß. Es ist das selbstverständlich, wenn das richtige Verständnis des Menschen vorhanden ist. Der Mensch ist, sofern ihm nicht Lebenskräfte abgeschnitten werden sollen, stets ein handelndes Wesen. Auch im Mitgehen und Gehorchen muß diese Eigenart sich entfalten können. Daher es richtig ist, zu sagen, daß Gefolgschaft zum Mitgestalten verpflichtet ist. Führertum ist gewiß sinnlos, das sich nicht aufgemacht hat, um zu gestalten. Auch auf der anderen Seite der Führung vollzieht sich die Gestaltung, wenn sie auch eben nur Mitgestaltung ist. Auch der Gefolgsmann ist ein Mitschöpfer.

Nun liegen aber nicht immer völlig gegliederte Ordnungsstufen vor, einerseits Führung, andererseits Gefolgschaft. Je größer der Lebenskreis, je zahlreicher die teilhabenden Menschen, je strenger die Auffassung dieses Lebenskreises als Gemeinschaft, desto verfeinerter ist die Abstimmung der Ordnungsstufen aufeinander im Gesamt der Gemeinschaft. Das Problem des Unterführers ist der Moderne sehr vertraut, Freiherr vom Stein hat an ihm die größten Schwierigkeiten gefunden. Auch der Unterführer ist Führer, und wenn auch ein scheinbar ruhiger Zustand von ihm nicht mehr erfordert, als daß er da ist, um die Strahlungen der Führung in die Gefolgschaft hinein regelmäßig und gleichbleibend zu transformieren: Potentiell schlummern in der Gefolgschaft die Situationen, in welchen er als Führer in Erscheinung treten muß. In ihm muß sich Führertum schlechthin entwickeln. Nicht nur die Qualitäten des Mitgehens, Gehorchens, Mitgestaltens muß er ideal repräsentieren, sondern ebenso die Eigenschaften des Führers. Je größer die Gemeinschaft in ihrem Umfange, desto zahlreicher sind die Zwischenstufen, an denen er rangmäßig, häufig in großen Abständen gegliedert, da sein und nach beiden Seiten hin für Gemeinschaft wirken muß. Gerade an ihnen beweist sich die gegenseitige Durchdrungenheit und Bezogenheit von

Führung und Gefolgschaft, die eben nur aus Einem, von der Gemeinschaft her, deren verschiedene Seiten sie sind, verstanden werden kann.

Es wurde der Begriff Erkrankung verwandt. Das hier gegebene Bild entspricht der gesunden Gemeinschaft. Häufig genug erkrankt sie, der Hauptfall ist das Versagen der Führung. Dann braucht die Gefolgschaft ihrerseits nicht zu versagen! Es ist möglich, daß die Kraft der Gemeinschaft für einen gewissen Zeitraum ausreicht, um die Gefolgschaft zu befähigen, daß sie auch ohne konkrete gesunde Führung ihrer Aufgabe entspricht. Es ist dann die Stunde der Unterführer da. Es ist ganz merkwürdig, wie sich neben der offiziellen dann leicht eine andere, inoffizielle, und doch die eigentliche, nämlich dem Wesen der Gemeinschaft entsprechende Führung bildet. Es ist auch möglich, daß sich in solcher Situation so etwas wie die Idee der Führung, sei es aus Tradition oder aus vorhergegangenem Erleben oder aus parallelen Beispielen entwickelt, die wie ein entpersönlichtes Führertum doch führend wirkt. Als solche, d. i. aus sich heraus, wirkt diese Idee zwar nicht, da die Menschen der Gefolgschaft erst die menschliche Transformation vornehmen müssen, ehe die Verwirklichung der Gemeinschaft dann zu ihrem Teile möglich wird. In jedem Falle strebt die Gemeinschaft, solange gesunde Kräfte in ihr wirken, dahin, daß sie den Mangel schnellstens wieder behebt, also die Erkrankung heilt.

Der umgekehrte Vorgang ist nicht weniger häufig. Dann gibt das Führertum seinen Sinn absichtlich auf. Es deutet sich neu, anders. Und unter Umständen reichen die Kräfte aus der Gefolgschaft heraus nicht her, um die Führung in dem geschilderten Sinne wiederherzustellen, vielmehr verdirbt die nunmehr in ihrem Sinne verkehrte Führung die ganze Gemeinschaft. Die Gemeinschaft vermasst.[2]) Masse wird jede Gefolgschaft, welche die Bindungen der Gemeinschaft verliert oder nicht wieder zu gewinnen vermag. Masse ist Summe von Individuen. Masse ist auch die führerlose und nicht regenerationsfähige gehobene Gesellschaftsschicht der Vergangenheit gewesen. Ihr Umfang ist gleichgültig. Ihr Wesen ist dem Leben entgegengesetzt. Im Massendasein verliert die Gemeinschaft ihre Wurzeln, weil der Boden krank wird, aus dem sie wächst. Untertanentum, Proletariat, Gesellschaftsklasse sind Kennzeichnungen für historisch besonders hervorragende Beispiele einer Vermassung.

In diesem Falle ist Gefolgschaft so wenig möglich wie Gemeinschaft überhaupt. Dann entsteht Gefolgschaft ebenso neu wie neues Gemeinschaftsleben. Damit erweist sich die gegenseitige Bedingtheit von Führung und Gefolgschaft schon beim Werden neuer Gemeinschaft genau so, wie die harte Tatsache, daß Gemeinschaft nicht irgendwie gemacht werden kann.[3])

In solchem Stadium finden sich nicht nur Viele, die sich berufen fühlen zu führen. Auch die fehlen nicht, die ebenso ihre Gefolgschaft bereithalten, die „nach dem Führer rufen", ohne sich damit als minderwertig zu klassifizieren. Die willkürliche Vereinigung derer, welche sich Führer nennen möchten, und der willigen Gefolgsleute ist völlig sinnlos, bis die entscheidende Stunde Führer und Gemeinschaft in neuer Gemeinschaft hervortreten läßt. Diese Gemeinschaft wuchs heran. Nicht die, welche Führer und Gefolgsleute sein wollten, schufen sie mit Willensakten. Die Gemeinschaft wurde „nur" geboren und mit ihrer Geburt wurde das Führertum des Einen und das Gefolgschaftstum der Anderen offenbar. Führung und Gefolgschaft wurden mit dem Werden der Gemeinschaft existent. Die Willensakte, das Einzelverhalten der Beteiligten sind erst die jeweiligen Folgen.

Aber so einseitig wie die Gemeinschaft nach der Seite der Führung hin zu erkranken vermag und damit der Gefolgschaft die Aufgabe der Heilung aus der Gemeinschaft heraus gesetzt ist, ebenso möglich ist der andere Prozeß, daß die Gefolgschaft einseitig erkrankt ohne ein Dazutun der Führung. Die gefährlichste Krankheit stellt die Clique dar. Das Wesen der Clique, ihre unerhörte Gefahr ist eigenartiger Weise in der Soziologie der individualistischen Zeit kaum beachtet worden. Z. B. hat v. Wiese sie nur einmal katalogisiert,[4]) ist ihr aber nicht weiter nachgegangen. In einer Soziologie, die soziale Gebilde nur als Mehrheiten vom Einzelnen kennt, ist sie tatsächlich kaum etwas besonderes. Sie ist ebenso Mehrheit wie andere, unterscheidet sich nur durch das Motiv von ihnen. Eine Soziologie der Gemeinschaft hat ihr eine erhebliche Bedeutung als Krankheitskeim beizumessen. Die Clique ist ein Pilz, welcher jede Gemeinschaft zerstört. Wohl sind auch in ihr Ordnungsstufen denkbar, nachgebildet denen der gesunden Gemeinschaft von Menschen. Aber ihr Geheimnis und ihr Gift ist die egoistische Zielsetzung, die darum alle Gemeinschaft zerstört. Das Wort entstammt westeuropäischem Gesellschaftsdenken.

Die Gefolgschaft erkrankt, wenn sich zwischen die Führung und sie die Clique schiebt. Der Kreislauf der Gemeinschaft wird damit abgeschnürt. Die Clique hat zahlreiche Möglichkeiten ihres Ansatzes. Ihre Masken sind außerordentlich verschieden, ihr Wesen bleibt immer gleich. Sie verfälscht den Führungswillen, den sie auf dem Wege in und durch die Gefolgschaft einen anderen Sinn gibt, nämlich den, der auf ihre Linie paßt. Sie neigt zur radikalen wie zur stagnierenden Verfälschung. Damit verändert sich der Sinn des Mitgehens, Gehorchens, Mitgestaltens. Nicht anders ist die Wirkung im umgekehrten Prozeß, der das handelnde Mitgehen, Gehorchen, Mitgestalten der Führung in anderem Lichte zeigt. Entscheidend ist, daß sich das Wesen der Gefolgschaft verändert. Es ist dann Sache der gesunden Führung, die Gefolgschaft zurechtzustellen, das ist, die Clique auszurotten, damit sie nicht weiterhin das Wesen der Gefolgschaft gefährdet.

Auf die Zersetzung der Gefolgschaft führt alles hin, was den Kreislauf der Gemeinschaft irgendwo abbindet. Das vergangene Zeitalter der Zersetzung hat überall tausendfache Beispiele hervorgebracht. In jedem Falle ist es eine Frage der im

[2]) Siehe zu diesen Vorgängen insbesondere: Marr, „Die Massenwelt im Kampf um ihre Formen", 1934.
[3]) Siehe dazu: Höhn, Seite 28.

[4]) v. Wiese: „Allgemeine Soziologie", Teil II, S. 186: § 30. Die Problematik einzelner besonderer B-Gruppen-Typen. So werden z. B. die individuellen Wunschrichtungen und das Vorbild von großer Wichtigkeit sein bei Untersuchungen über die Boheme. (Vgl. darüber Honigsheim, „Die Boheme", Köln. Vierteljahrsh. f. Soz. 3, I, S. 60 ff.), über Stammtische und Kränzchen, bei Klubs (Richtmaß!). Alle Arten von Cliquen sind am deutlichsten am Richtmaße zu erkennen. Besonders aufschlußreich ist die Beobachtung der Gruppenaffekte bei den Geheimbünden und bei den Banden. (Wie aufschlußreich ist in dieser Hinsicht Döblins Roman: Die drei Sprünge des Wang-Lun. S. Fischer, Berlin 1922.)

Entscheidenden biologisch bedingten Kraft der Gemeinschaft, ob sie dieser Gefahr Herr werden kann oder nicht. Die Zersetzungen sind dann erleichtert, wenn die Gemeinschaft durch die verschiedensten Umstände in ihren erhaltenden Kräften geschwächt worden ist: das Volk im späten Stadium einer nicht endenwollenden Wirtschaftsdepression, die Familie bei Krankheit und Notständen aller Art, der Beruf bei einer Umstellung der Produktionsbedingungen. Die Gemeinschaft gesundet dagegen nur mit der neu sich erkräftenden totalen Gemeinschaft.

Ist die Kategorie der Gefolgschaft so aus dem Leben gewonnen worden,[5]) bedarf es noch der Anwendung auf einige Tatbestände, für welche das Verständnis der Gefolgschaft von besonderer Bedeutung ist. Die Volksgemeinschaft wurde als der Prototyp der Gemeinschaft bezeichnet. Tatsächlich vollziehen sich in ihrem Rahmen die Gesetzmäßigkeiten der Gemeinschaft in einer für alle übrigen Gemeinschaften maßgebenden Form. Die zahlreichen vergangenen Bestrebungen zur Schaffung einer Volksgemeinschaft auf demokratischem Wege mußten scheitern, weil sie das Wesen der Gemeinschaft verkannten. Erst mit der Führung Adolf Hitlers ist die Volksgemeinschaft angebahnt worden. Mit ihr ist die Gefolgschaft des Volkes gesetzt. Zugleich ist die ganze Problematik des Unterführertums, die vorhin geschildert wurde, gegeben. Nun ist mit der Volksgemeinschaft vor allem der Ansatz zur Ueberwindung des Untertanentums aufgezeigt. Die Gefolgschaft des Volkes soll aktiv hervortreten, so in den Volksbefragungen, beim Winterhilfswerk. Die frühere „Selbstverwaltung" hat damit ihren Grundzügen nach nichts zu tun. Es gibt kein Gefolge ohne Ausrichtung auf, ohne führende Bestimmung durch die Führung. Aber in der aktiven Pflicht des Mitgehens, tätigen Gehorchens, Mitgestaltens ist der Keim zur Ueberwindung des Untertanentums aufgefunden. Es muß das noch mehr bewußt werden, damit der ganze tiefe Wert des Gewinns fruchtbar gemacht wird, welcher mit der Volksgemeinschaft tatsächlich gegeben ist.

Entscheidend ist die Kategorie der Gefolgschaft für das Verständnis der Neuordnung der Wirtschaft. Es ist verfehlt, schlechthin vom Führerprinzip in der Wirtschaft zu sprechen. In der rauhen Atmosphäre des Wirtschaftslebens sollten ideologische Einseitigkeiten überhaupt keinen Raum finden. Ein Führerprinzip, das vom Gemeinschaftsbegriff losgelöst würde, kann nirgends Bestand haben, auch in der Wirtschaft nicht. Vielmehr ist zu erkennen, daß ebenso wie alle anderen Gebiete des Lebens der Nation auch die Wirtschaft auf der Volksgemeinschaft gegründet ist. Umfaßt Volksgemeinschaft die Gesamtheit des Volkslebens, dann also auch die Wirtschaft. Also gliedern sich die Lebenskreise der Wirtschaft ebenfalls aus der Volksgemeinschaft in einzelne Gemeinschaften. Und mit diesen sämtlichen Gemeinschaften werden Führung und Gemeinschaft evident. Gewiß ist die Erkenntnis dessen nirgends so schwer wie in der Wirtschaft; die Vergehen gegen die Grundbedingungen des Daseins waren nirgends so zahlreich wie hier, so daß man sich weithin an sie gewöhnte und sie mit Naturgesetzen verwechselte.

Um Führung und Gefolgschaft in der Wirtschaft aufzufinden, muß nur nach den Gemeinschaften gesucht werden, welche in der Wirtschaft bestehen. Sie sind an den Stellen zu finden, an welchen die Gemeinschaft des Volkes sich für die Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben konkretisiert. Wirtschaftliche Aufgabe ist jede, welche dazu gestellt ist, damit die materialen Grundlagen für den Bestand der Volksgemeinschaft geschaffen und erhalten werden. Das geschieht durch Arbeit. Das Wesen der Wirtschaft ist Arbeit. Also sind die Gemeinschaften der Wirtschaft solche der Arbeit. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit umreißt den Raum des Betriebes als der Hauptstätte der Gemeinschaft der Arbeit. Die DAF hat die geschichtliche Aufgabe, diesen Rahmen zu erfüllen. Beide sprechen von Führung und Gefolgschaft.

Mit der alten Werksgemeinschaft hat diese Betriebsgemeinschaft nicht zu tun. Jene war nicht die Gemeinschaft, von der die neue Zeit ausgeht. Infolgedessen kannte sie nicht die Gefolgschaftsprobleme, die für die Betriebsgemeinschaft in Fülle vorhanden sind. Im Betriebe konkretisiert sich Gemeinschaft des Volkes. Es geht also zuerst um das Volk. Der Betrieb ist nicht mehr ein Götze, vor dem ein Splitter des Volkes als Betriebsgefolgschaft in Ehrfurcht erstarrt. Nein, Gemeinschaft des Volkes ist angetreten, um mit allen Kräften den Betrieb für seine wirtschaftliche Aufgabe in Dienst zu stellen, ihn dafür fruchtbar zu machen. Die Lenkung ist wie bei jeder Gemeinschaft unbestrittene Sache des Führers. Aber Sache der Gefolgschaft ist alles das, was über das Wesen der Gefolgschaft zu sagen war.

Gefolgschaftsmänner sind nicht mehr Arbeitnehmer. Wie könnten diese „mitgehen, gehorchen, mitgestalten"? Es sind das ganz andere Klänge, der Abstand ist riesengroß. Tatsächlich hat die Gefolgschaft des Betriebes unerhörte Pflichten, ohne deren Erfüllung sie keine Gefolgschaft ist: Sie trägt mit Sorge um das Gelingen des wirtschaftlichen Dienstes, für den der Betrieb da ist. Ueber ihr materielles Interesse an Arbeitsertrag wächst die Pflicht tätigen Gehorsams hinaus. Und was in weitschauenden Firmen schon lange angeregt wurde, die tätige Miterfindung und Fortentwicklung der vorhandenen Arbeitsverfahren durch die Gefolgschaft, das wird nunmehr ebenfalls zu einem unabdingbaren Bestandteil der Gefolgschaft. Das könnte nie verlangt werden, wenn die Gefolgschaft etwas für sich allein Dastehendes wäre, so etwa in dem Sinne, in dem das Wort, wie oben zitiert, gelegentlich rein formal verwandt wird. Nur dadurch, daß Gefolgschaft die andere Seite der Gemeinschaft ist, mit der Führung untrennbar verkoppelt und gegenseitig bedingt, ist die Gefolgschaft dessen fähig.

Mehr als jede andere Notwendigkeit ist dafür vorausgesetzt, daß die Gefolgschaft von der Führung

[5]) Man hat sich neuerdings mit der Gefolgschaft vom Problem der altgermanischen Gefolgschaft als politischem Begriff aus beschäftigt, um mit Freude festzustellen, daß ihre alte Wirkung, die Erziehung der Jünglinge zu Männern heute wieder möglich geworden ist. So Wagenführ in der „Kölnischen Zeitung" vom 15. 8. 33. Obwohl es sich dabei um ein Verfahren handelt, das naturgemäß allen Gefahren einer Repristination ausgesetzt ist, muß doch begrüßt werden, daß auch von dort her auf die Gefolgschaftskräfte aufmerksam gemacht wird. Ferner ist, wenn auch aus ganz anderer Herkunft, die Kategorie Othmar Spann's „Führung und Nachfolge", so besonders in Gesellschaftslehre, S. 98 ff., für die Erfassung der Gefolgschaft fruchtbar. Nicht zuletzt können alle auf den Bund zurückgehenden soziologischen Bemühungen u. a. Ibsens Gedanke des ver sacrum, worüber im „Programm einer Soziologie des deutschen Volkstums" 1933, S. 21 ff., für das Begreifen der Gefolgschaft als eines Problems unserer Zeit ergiebig werden.

richtig gepflegt wird.[6]) — Dazu bedarf es am wenigsten der Predigt einer neuen Mystik der Arbeit. Was landläufig dahin ausgedrückt wird, daß der Arbeiter Gerechtigkeit verlangt, das ist die zwingende Bedingung! Die ganze Skala der Betriebsprobleme von den einschneidenden wirtschaftlichen Erwägungen über Lohnpolitik, Betriebsverfassung und Arbeitsplatzordnung bis zu den Imponderabilien des Kampfes gegen Kasernenhofton, der Aufrichtigkeit im Verkehr mit den Untergebenen, Verzicht auf Spitzelsystem und Klatschkolportage, erhebt sich hier aus der Wirklichkeit des betrieblichen Lebens und meldet ihre Ansprüche an. Hier harren der sozialen Betriebspolitik ungeheure Aufgaben.

Nirgendwo ist wie hier das Unterführerproblem von zentraler Bedeutung. Der Betriebsführer ist nur bis zu einem gewissen Grade in der Lage, sich selbst um Gefolgschaftspflege zu bemühen. Wo seine Kraft nicht mehr dazu ausreicht — das kann schon bei geringer Belegschaft der Fall sein, ohne daß ein böser Wille vorliegt —, treten die Unterführer für ihn ein. Die Hauptverantwortung des Betriebsführers ist die richtige Auswahl der Unterführermitarbeiter. Sie sollen keine Antreiber sein, Miniaturkaste, weder zu smart noch zu schneidig. Sie sollen des Vertrauens der Gefolgschaft so würdig sein, wie des der Führung. Man trifft nicht ganz das Richtige, wenn man Eignungsprüfungen für die Einnahme einer solchen Stellung ausschlaggebend sein läßt. Es gibt für diese Aufgabe nur die Eignungsprüfung der Bewährung im kleinen Führungsbereich.

Noch ein zweites scheinbar anderes, doch damit eng verwandtes Gemeinschaftsband durchzieht die Wirtschaft und vollzieht sich in Führung und Gefolgschaft. Es ist darum anders anzusehen, weil die Arbeitsteilung den Stätten der Arbeit ein Gesicht gegeben hat, das sich mit dem Berufsbild nicht immer, in manchen Wirtschaftszweigen selten deckt. Es ist das Band des Berufes. Im Beruf findet die gesonderte Arbeit Gestalt. Der Beruf prägt den Menschen, weil er ein Stück völkischer Kultur ist, mehr als sonst, ein Tatbestand der Wirtschaft, mit dem er verbunden ist. Am Beruf wird auch am Deutlichsten, wie wenig die Wirtschaft ein Sonderleben zu führen vermag; alles berufliche Brauchtum ist schon ein Gegenbeweis. Und diese starke Gemeinschaft, die nur in Zeiten der Entartung den Charakter einer Kaste gewinnt, bringt mit sich unmittelbar auch die Ordnungsstufen von Führung und Gefolgschaft hervor. Wo im Beruf einer besser ist als die Berufskameraden, ist er nicht nur fachlich Autorität.[7]) Arbeitsweise, Berufshaltung der anderen wird von ihm bestimmt. Alle Eigenarten der Gefolgschaft finden hier den gleichen Ansatz wie in allen anderen Gemeinschaften. Dabei ist die organisatorische Situation des Berufes völlig nebensächlich.

Bei den aufgezählten Tatbeständen handelt es sich um die vordringlichsten. Zahlreiche andere zeigen die Wichtigkeit eines richtigen Verständnisses der Gefolgschaft nicht weniger auf. Als Kategorie ist sie dem Denken, das das Leben begleitet, um ihm zu dienen, unentbehrlich.

[6]) Besser als jede wissenschaftliche Beweisführung es vermag, wird der Geist, um den es dabei geht, durch den Anruf zum Ausdruck gebracht, den Dr. Ley an die führenden Männer des Industriegebietes auf Villa Hügel richtete: „Denken Sie daran, daß die feindlichen Kugeln draußen auf dem Schlachtfeld von Flandern und in Rußland auch nicht danach gefragt haben, ob sie einen Unternehmer oder einen Arbeiter trafen. Reichen Sie Ihrer Gefolgschaft heute und morgen und in aller Ewigkeit die Hand, dann wird die Gefolgschaft zu Ihnen stehen in guten und in schweren Zeiten!" (Durchbruch der sozialen Ehre, S. 241.)

[7]) Ueber Beruf und Fach vgl. die Ausführungen von Dipl.-Ing. v. Schweigen in „Technik und Kultur", S. 25. Febr. 1935.

Professor Dr. Heinrich Herrfahrdt, Marburg a. d. Lahn:

Schiedsrichterliche Führung

Schiedsrichterliche Führung ist Führung einer gegliederten Gemeinschaft. Sie ist getragen vom Blick auf das Ganze, aber zugleich von der Anerkennung der Tatsache, daß zwischen den Gliedern Spannungen bestehen, die sprengend wirken, wenn nicht die Glieder durch ein Haupt zum Ganzen zusammengefaßt werden. Schiedsrichterliche Führung in diesem Sinne ist eines der wichtigsten Gestaltungsprinzipien des Nationalsozialistischen Staates, aber doch nicht eigentlich ein nationalsozialistischer Begriff. Sie gehört in den Bereich der realpolitischen Wirklichkeit des Staates. Von der Idee vollkommener Volksgemeinschaft her gesehen, in der alles Trennende hinter dem lebendigen Gefühl des Gemeinsamen zurücktritt und der Führer zur Verkörperung der in sich artgleichen Gemeinschaft wird, erscheint die schiedsrichterliche Seite der Führung nebensächlich. Aber in der Wirklichkeit, im Alltag des Staatslebens, ist sie die entscheidende.

Der Begriff schiedsrichterlicher Führung, wie er im nationalsozialistischen Staat lebt, hat zwei geschichtliche Quellen: Als Idee ist er ein Bestandteil des Staatsbildes des Dritten Reiches, wie es unter der geistigen Führung Moeller van den Brucks in den ersten Jahren nach dem Kriege geformt worden ist. Hier wird, im Gegensatz zum Mehrheitsprinzip des demokratisch-parlamentarischen Staates, die germanisch-deutschmittelalterliche Vorstellung vom Fürsten als Friedenswahrer wiederaufgenommen und über das Staatsbild Steins und Bismarcks bis in die neuen Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts weiterentwickelt.[1]) Die zweite Quelle ist die Wirklichkeit des Nachkriegsstaates: Im Kampf der zu Staaten im Staat gewordenen großen Wirtschafts- und Klassenverbände erweist sich das demokratische Mehrheitsprinzip unfähig, einen Staatswillen zu erzeugen, der als Ausdruck des Ganzen gelten kann. Wo der Staat durch Krisen an den Abgrund gerät, kann die Rettung nur von

[1]) Vgl. Moeller v. d. Bruck, „Das Dritte Reich", S. 159 ff., sowie meine Schriften „Zukunftsfragen der Volksvertretung" (Sammelwerk „Die neue Front", 1922), „Der Aufbau des neuen Staates" (1932), „Werden und Gestalt des Dritten Reiches" (1933).

einer Führerpersönlichkeit kommen, von einem Manne, der selbst vom Ganzen her denkt und handelt, aber auch die realen Spannungen und Machtverhältnisse kennt. So ist in der Nachkriegszeit fast in der ganzen Welt die schiedsrichterliche Führung zum eigentlichen Staatsgestaltungsprinzip geworden. Das demokratisch-parlamentarische Mehrheitsprinzip, soweit es nicht schon revolutionär überwunden ist, lebt zwar weiter als scheinbare Grundlage der Staatsgewalt, aber beschränkt auf ruhige Zeiten, wo die Parteien keine großen Verantwortungen zu tragen haben. Wo wirkliche staatsmännische Entscheidungen nötig sind, vor allem bei der Bewältigung von Wirtschafts- und Währungskrisen, offenbart sich die Autorität des schiedsrichterlichen Führers als eigentliche Grundlage staatlicher Ordnung. Das ist der Fall in Mussolinis Führerschaft gegenüber den Spannungen in der korporativ aufgebauten Wirtschaft; dasselbe gilt in anderer Weise aber auch von den nationalen Konzentrationskabinetten Poincarès und MacDonalds, von Alexander von Jugoslawien und von Roosevelt. Diese neuen Formen der Führung im demokratischen Staat sind nicht, wie Moellers Staatsbild des Dritten Reiches, einer Idee entsprungen; sie suchen im Gegenteil die Idee der Demokratie noch aufrecht zu erhalten. Sie sind ein Ergebnis der Eigengesetzlichkeit staatlichen Lebens, das in Krisen Gesundungskräfte erzeugt, wenn es nicht zugrunde gehen soll.

Um das Wesen der schiedsrichterlichen Führung klar zu erfassen, bedarf es der Abgrenzung einmal gegenüber anderen Seiten des Führergedankens, andererseits gegenüber der bloßen Schlichtung von Gegensätzen. Im Führergedanken des nationalsozialistischen Staates steht das schiedsrichterliche als ein Element neben zwei anderen, die wir als das militärisch-preußische und das germanische Element bezeichnen können. Persönliche Autorität und Verantwortung ist das Erbe des preußischen Heeres, innere Verbundenheit von Führer und Gefolgschaft die Anknüpfung an unsere germanische Vergangenheit. Germanisches Führertum, das eigentliche Ideal nationalsozialistischen Denkens, ist aber vollkommen zu verwirklichen nur im engsten Kreise von Menschen gleicher Lebenslage. Im gegliederten Volk bedarf es der Ergänzung durch schiedsrichterliche Stellung des Führers zu den Gliedern. Im Gegensatz zu der ausschließlich von oben hergeleiteten Autorität militärisch-preußischer Führung gründen germanische und schiedsrichterliche Führung auf Vertrauen von unten: die germanische auf der Lebensverbundenheit von Führer und Gefolgschaft, die schiedsrichterliche auf der Fähigkeit des Führers zu Friedenswahrung und gerechtem Ausgleich. Von bloßer Schlichtung von Gegensätzen aber, die sich auf Friedenswahrung beschränkt, unterscheidet sich schiedsrichterliche Führung darin, daß sie aus eigener Zielsetzung schöpferisch gestaltend die Glieder zusammenordnet. Führer sein in diesem Sinne kann schon der Richter, wenn er, statt einen Streit nach Rechtsnormen zu entscheiden, die Parteien zu einem Vergleich bringt, der nicht bloß den Streit erledigt, sondern für die Zukunft eine gesunde Gemeinschaft zwischen ihnen begründet. In der Rechtsprechung wird das schon aus Mangel an Zeit eine rühmliche Ausnahme bleiben. Um so wichtiger ist schiedsrichterliche Führung da, wo sich nicht Einzelne, sondern ganze Volksgruppen gegenüberstehen, in der Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.

In einer Reihe von Fällen ist heute die Aufgabe schiedsrichterlicher Führung gesetzlich geregelt. Darüber hinaus ergibt sie sich aber ohne gesetzliche Regelung überall da, wo dem Leiter eines Gemeinwesens Glieder mit auseinanderstrebenden Interessen gegenüberstehen. Von gesetzlich geregelten Fällen ist zunächst der „Treuhänder der Arbeit" nach § 18 bis 25 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu nennen, besonders in der Aufgabe, Tarifordnungen zu erlassen (§ 32). In dem begonnenen organischen Aufbau der Wirtschaft fällt auch den einzelnen Ständen die Aufgabe schiedsrichterlicher Führung gegenüber ihren Untergruppen zu. So hat nach § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1933 der Reichsnährstand u. a. die Aufgabe, „die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln", sowie „zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen der Gemeinschaft dienenden Ausgleich herbeizuführen".[2]) Die Reichskulturkammer und ihre Einzelkammern können nach § 25 der Verordnung vom 1. November 1933 Anordnungen über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen. Noch schärfer tritt das Wesen schiedsrichterlicher Führung bei solchen Entscheidungen des Staates hervor, die alle Zweige der Wirtschaft berühren und dabei den mannigfaltigsten Lebensnotwendigkeiten gerecht werden müssen. Von Sonderaufgaben sind hier vor allem die Preisüberwachung und die Devisenbewirtschaftung zu nennen. Schließlich ist die gesamte Staatsführung in Gesetzgebung und Verwaltung von der Reichsregierung bis hinunter zu den Bürgermeistern insoweit schiedsrichterliche Führung, als ihre Maßnahmen die verschiedenen Teile des Volkes verschieden treffen und ein Ausgleich gesucht werden muß. Am deutlichsten wird das in der Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik. So haben die Erfordernisse schiedsrichterlicher Führung zwei wichtige Gestaltungsgrundsätze hervorgebracht, die besonders deutlich den Gegensatz zum Mehrheitsprinzip zeigen. Wer ein gegliedertes Gemeinwesen führt, muß erstens imstande sein, vertrauensvoll und unparteiisch mit allen Gliedern zusammenzuarbeiten; er muß zweitens in allen grundsätzlichen Fragen sich der Beratung durch die Glieder bedienen, die Entscheidung aber ohne jede Abhängigkeit von der Mehrheit oder Minderheit selbst in der Hand haben. Gesetzlich sind diese Grundsätze bisher vor allem in der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, dem ersten „Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates", zum Ausdruck gekommen.

Hat sich der Begriff schiedsrichterlicher Führung bisher vor allem an der Lösung wirtschaftlicher und sozialer Fragen entwickelt, so läßt er sich doch auch auf alle anderen Lebensgebiete übertragen, in denen über Gegensätze hinweg eine Gemeinschaft hergestellt werden soll. Eine der schwierigsten, noch ungelösten Aufgaben ist in dieser Hinsicht die Ermöglichung des friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Glaubens- und Weltanschauungsgruppen im

[2]) Vgl. ferner § 16 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft vom 27. November 1934.

deutschen Volk. Eine Aufgabe schiedsrichterlicher Führung ist schließlich auch die bevorstehende Neugliederung des Reiches, bei der die mannigfaltigsten Belange der einzelnen Landschaften und der Stände in ihnen berührt werden.

Schiedsrichterliche Führung ist, wie jede echte Führung, nicht nur Lösung von Sachaufgaben, sondern eine Form der Gemeinschaftsbildung, der Erziehung, und zwar gegenseitige Erziehung von Haupt und Gliedern. Im Haupt wird das Verantwortungsgefühl für alle Glieder und für ihr Eigenleben im Dienst der Gemeinschaft wacherhalten, in den Gliedern das Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber dem Ganzen geweckt.

Diese Form der Gemeinschaftsbildung tritt heute als realpolitische Ergänzung neben diejenigen Formen, die vom Ideal der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft ausgehen. Während in der NSDAP, der SA, der Arbeitsfront und allen anderen Gliederungen der Partei mit der Kraft des Glaubens an die Gemeinschaft alles Trennende überwunden wird, setzt da, wo in der Lebenswirklichkeit doch Trennendes übrigbleibt, der Staat mit seiner schiedsrichterlichen Führung ein.

Gerichtsassessor Dr. Herbert Krüger, Berlin:

Der Aufbau der Führerverfassung

Die Frage nach dem „Aufbau der Führerverfassung" zerfällt in drei Teile: In die Fragen nach dem Gegenstand, nach der Form und nach den Trägern dieser Verfassung. An jedem dieser Teile müssen wieder zwei verschiedene Seiten gesehen werden, eine sichtbare äußere und eine unsichtbare innerliche. Daß es diese letztere gibt und daß sie die Grundlage der ersten ist, muß deshalb besonders hervorgehoben werden, weil der Jurist immer noch zu sehr geneigt ist, lediglich die äußere Norm auf der einen, die ebenso äußerliche Normvollziehung auf der anderen Seite zu sehen und die hinter oder unter alledem liegende innerliche Einheit und Verbindung zu übersehen. Gerade Führer und Volk werden nicht erst durch die rechtliche Verfassung zur Einheit verfaßt, und ihre Beziehungen erschöpfen sich nicht im Austausch von juristischen Leistungen; sondern Führer und Volk stehen auf unzähligen unsichtbaren und unfaßlichen Leitungen miteinander in Verbindung. Dank dieser unsichtbaren Verbindung kann das Volk durch den Führer handeln und sprechen, kann der Führer das Wort des Volkes sagen, ohne daß ihm etwa durch eine äußere „Volkssprache", wie man im liberalen Zeitalter das zu diesem Zweck geforderte Parlament genannt hat, ein hörbares Stichwort gegeben und gar die Formel vorgesprochen werden müßte.

Erst auf dieser Grundlage kann sich eine formelle Verfassung aufbauen. Sie bringt eine Eigenschaft dieser Grundlage zum besonderen und feierlichen Ausdruck: Diese Verbundenheit ist nicht nur Tatsache, sondern auch rechtliche und sittliche Pflicht, und indem die Verfassung diese Pflicht noch einmal besonders einschärft, wirkt sie belebend und steigernd auf ihre eigene tatsächliche Grundlage zurück. Die Verfassung ist also doch nicht bloße Form, sondern hat selbständigen Gehalt und infolgedessen auch gegenüber ihrer tatsächlichen Grundlage eigene Bedeutung und Wert. — Wenn im folgenden vom Aufbau der Führerverfassung gesprochen wird, so sind diese Ausführungen in Gedanken immer auf dem Hintergrund dieser unsichtbaren Verfassung und in der Einheit mit ihr zu sehen.

1. Diese Zusammenschau erweist sich bereits bei der Bestimmung des Gegenstandes der Führerverfassung als fruchtbar. Sie bewahrt zunächst vor einer zu engen Begrenzung dieses Gegenstandes. Die Verfassung soll nicht nur technische Reibungslosigkeit oder lediglich die Gewinnung des sachlich Richtigen möglich machen. Sie greift vielmehr tiefer und weiter, indem sie sich auf die Einheit und Einigkeit der konkreten Gemeinschaft und auf die inneren Beziehungen zwischen den Personen, die diese Gemeinschaft ausmachen, also vor allem zwischen Führer und Gefolgschaft, erstreckt. Zugleich aber erhält diese umfassende Verfassung ihre inhaltliche Bestimmung aus der konkreten Gemeinschaft. Die Zusammenschau bewahrt also, wie vor der Beschränkung der Verfassung auf das äußere Leben (die Legalität), so auch vor der Aufstellung eines unabhängig von aller konkreten Gemeinschaft konstruierten Verfassungsschemas, das der Wirklichkeit nur aufgezwungen werden könnte.

Daher ist auch „Führerverfassung" hier nicht so zu verstehen, daß aus einem erdachten Führerbegriff die sich logisch ergebende Führerverfassung abgeleitet werden soll. Dann wäre ja der Uebergang zur Führerverfassung ebenso lediglich das Ergebnis einer theoretischen Erwägung, wie man seinerzeit in der Verwaltung aus Vernunftgründen vom kollegialischen zum bürokratischen Prinzip überging. **Die Führerverfassung geht nicht von einem erdachten Begriff, sondern von der erlebten Wirklichkeit der konkreten Führerpersönlichkeit aus.** Es müßte daher streng genommen ebensoviele Führerverfassungen geben wie es Führerpersönlichkeiten gibt.

Aber es gibt ein Mehr und ein Minder an dieser Wirklichkeit der Führerpersönlichkeit, und zu diesem Mehr oder Minder steht das Mehr oder Minder an Verfassung im umgekehrten Verhältnis. Der Führer hat das Höchstmaß von Wirklichkeit. In ihm vereinigen sich alle persönlichen und sachlichen Lebensströme des deutschen Volkes, und zwar auf die unsichtbare Weise, die das einmalige Geheimnis seiner Begnadung ist. Es bedarf daher nicht erst einer Verfassung, um ihn in Verbindung mit diesen Lebensströmen zu bringen und ihren Gehalt in ihn eingehen zu lassen. Aber die Wirklichkeit des Führers ist einmalig, und deswegen können von hier aus keine Folgerungen für die anderen Führer und ihre Verfassungen gezogen werden. Die Wirklichkeit dieser anderen Führer nimmt nicht nur mit dem Umfang der konkreten Gemeinschaft ab, vor der sie stehen, sondern auch diese konkreten Gemeinschaften selbst, als Ganzes aus Führer und Gefolgschaft, sind bei weitem nicht in dem Maße bereits von Natur aus in Verfassung wie das deutsche Volk als Ganzes unter seinem Führer. Die staatlichen Untergliederungen, die kommunalen Verbände oder die wirtschaftlichen Unternehmungen z. B. unterscheiden sich nicht nur in ihren Führern von dem Führer des deutschen Volkes, sondern auch in ihren

Gefolgschaften, die sich noch längst nicht in dem Maße von der Auflösung durch das liberale Zeitalter erholt haben wie das deutsche Volk als Ganzes.

Das Minder an Wirklichkeit muß an diesen Stellen durch ein Mehr an Verfassung ausgeglichen werden. Und da diese Notwendigkeit bei den meisten mittleren und niederen Verbänden anzutreffen ist und auch in Zukunft sein wird, so läßt sich für diese Stellen Grundsätzliches und Allgemeines über die Führerverfassung sagen.

Soll die Verfassung das ihre zur Schaffung der konkreten Gemeinschaft leisten, so hat sie zunächst das Leben dieser Gemeinschaft, insofern es sich in der Gefolgschaft äußert, in den Führer einzuleiten. Die Schaffung und Gewährleistung dieser Verbindung ist die Aufgabe des Führerrates. Dieser hat also erst in zweiter Linie den Führer technisch zu beraten; in erster Linie ist er dazu bestimmt, das Leben der konkreten Gefolgschaft in den Führer hineinzutragen. Dies ist z. B. auch der Sinn des Gemeinderates der neuen Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (§ 48). Dieser Gemeinderat soll, wie die Begründung des Gesetzes ausdrücklich sagt, nicht etwa im Sinne des Parlamentarismus die Interessen der Bevölkerung gegen das Ganze zur Geltung bringen, sondern er soll das Ganze, das Führung und Bürgerschaft der Gemeinde bilden, von seiten der Bürgerschaft her zur Darstellung bringen und mit der anderen Seite dieses Ganzen, der Führung und der Verwaltung, nun auch in rechtlich-äußerliche Verbindung bringen. Die Mitglieder des Führerrates sind daher nicht Privatpersonen mit Privatmeinungen, sondern sie müssen ebenfalls in ihrer Weise von dem gesamten persönlichen und sachlichen Leben der konkreten Gemeinschaft erfüllt und getragen sein. Erst in zweiter Hinsicht kommen sie als Privatpersonen mit technischen Fähigkeiten in Betracht; und diesen Unterschied zwischen existentieller und technischer Mitwirkung erkennt die Gemeindeordnung dadurch an, daß sie zwischen Gemeinderäten und Beiräten (§ 58 f., die einem Verwaltungszweig ihre besondere Sachkunde zur Verfügung stellen) unterscheidet.

Aber sehr viel wichtiger und schwieriger ist die Erfüllung der Gefolgschaft mit dem Geist und Gehalt der konkreten Gemeinschaft. Das liberale Zeitalter kannte nur die gesichtslosen Figuren des Staatsbürgers und des Privatmannes. Gegenüber diesen wirklichkeitslosen Allgemeinheiten war das „Besondere", d. h. die Erfüllung und Kennzeichnung des Menschen durch Stand, Beruf oder Ortszugehörigkeit so sehr verpönt, daß es geradezu zum Schimpfwort wurde. Wie aber die Gemeinschaft selbst immer nur als Besonderes sein kann (sonst ist sie lediglich zahlen- oder flächenmäßig abgegrenzte Verwaltungseinheit), so muß auch ihre Gefolgschaft aus Menschen bestehen, die von der gleichen Besonderheit bestimmt sind. Die Verfassung muß also zu dieser Besonderheit erziehen, sie erhalten und zur Geltung bringen. Die Mitgliedschaft in einer solchen besonderen Gemeinschaft kann daher nicht mehr von völlig nichtssagenden, sondern muß von den besonderen Merkmalen abhängig gemacht werden, wie sie sich aus der Eigenart der konkreten Gemeinschaft ergeben. Die Deutsche Gemeindeordnung schreitet auch hier voran, indem sie zwischen Einwohnern und Bürgern unterscheidet, also von dem Mitglied einer räumlichen Gemeinschaft ein bestimmtes, längeres räumliches Verhältnis zu dieser Gemeinschaft verlangt.

Diese Erfüllung der Gefolgschaft mit den besonderen Gehalten der Gemeinschaft ist durch die persönliche Führung erst wieder möglich geworden. Denn dieser Gehalt braucht nun nicht mehr intellektuell eingesehen, sondern er kann zur Person verkörpert anschaulich erlebt werden. Deshalb ist aber auch der Führer öffentliche Person, im Gegensatz zur geheimnisvollen Bürokratie. Er handelt offen vor der Gefolgschaft und begründet auch seine Handlungen ebenso offen vor dieser. Durch die Person des Führers, durch seine Handlungen und seine Worte gewinnen auf diese Weise die sachlichen Gehalte der Gemeinschaft Leben in der Gefolgschaft. Denn die Werte der Gemeinschaft sollen ja nicht nur etwa in Gesetzbüchern oder in den Köpfen von Spezialisten ein verstecktes Dasein führen, sondern möglichst von der ganzen Gefolgschaft gewußt und getragen sein. Es ist daher notwendig, diese Werte und die Art ihrer Verwirklichung in Gesetzen, Maßnahmen usw. immer wieder zu verkündigen und so in der Gefolgschaft zu verlebendigen. Es geht also nicht nur ein Strom von der Gefolgschaft auf den Führer, sondern auch umgekehrt vom Führer auf die Gefolgschaft über. Und auch hier tritt neben die unmittelbare Verbindung von Führer und Gefolgschaft die durch den Führerrat vermittelte. Diese zweite Aufgabe des Führerrates wird ebenfalls von der neuen Gemeindeordnung deutlich ausgesprochen, wenn in § 48 den Gemeinderäten die Verpflichtung auferlegt wird, den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen.

Indem auf diese Weise, unter wesentlicher Mithilfe des Führerrates, Führer und Gefolgschaft sich gegenseitig mit dem Gehalt der konkreten Gemeinschaft durchdringen und darin immer mehr festigen, schafft die Führerverfassung das, was ihre erste Aufgabe in den mittleren und kleineren Verbänden ist: Sie gibt den Gemeinschaften Wirklichkeit und Einheit. Erst auf der Grundlage einer wirklichen und einigen Gemeinschaft kann die Verfassung auch ihre technische Aufgabe erfüllen.

2. Die vorhandene oder die aufgegebene Wirklichkeit hat neben den Aufgaben bereits die Institutionen gezeigt, in denen sie zu verwirklichen sind.

Auch diese rechtlichen Formen müssen in Zusammenhang mit den natürlichen gesehen werden. Jedes Mitglied ist an dem Leben der Gemeinschaft irgendwie beteiligt, und diese Tatsache muß auch einen rechtlichen Ausdruck finden. Der dauernde und wesentliche Ausdruck dieser Teilnahme ist das Verhältnis zum Führer, welches das Mitglied aber nicht als Einzelnes, sondern in der Gefolgschaft hat. Es muß daher die Gefolgschaft auch als Ganzes in Erscheinung treten, wie etwa das ganze deutsche Volk am 1. Mai, die Gefolgschaft eines Unternehmens beim Betriebsappell und dergleichen. Hier sieht sich die Gemeinschaft, gegliedert in Führer und Gefolgschaft, in Personen und Werten gegenwärtig und wirklich. Aber dieses Auftreten in Gesamtheit ist aus technischen Gründen nur als Ausnahmeerscheinung möglich. Für die Dauer und die Regel bedarf daher die Gefolgschaft der Repräsentation. Diese Repräsentation wurde bisher in der Form der Wahl geschaffen. Aber hierbei wurde übersehen, daß Repräsentanten überhaupt nicht gemacht werden können, sondern von Natur gegeben sind in den Personen, die vom Gehalt der konkreten

Gemeinschaft am stärksten erfüllt sind, und daß die Wahl das schlechteste Mittel ist, um diese Personen ausfindig zu machen, weil die Menge sie überhaupt nicht kennt oder aus Eigennutz gar nicht wählen will. Die neue Gemeindeordnung hat daher die Auswahl der Repräsentanten der Gemeinde in die Hand der Partei als des politischen Willensträgers der ganzen Nation gelegt, diese Auswahl aber an die natürlichen Voraussetzungen der Repräsentation gebunden: Neben der persönlichen Lauterkeit, der sachlichen Befähigung und der politischen Zuverlässigkeit muß die auszuwählende Person einen Wirkungskreis haben, der „der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt und das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt" (§ 51). Es sind also hiermit diejenigen Persönlichkeiten gemeint, die das besondere Leben der konkreten Gemeinschaft in hervorragender Weise verkörpern, und die Gewinnung dieser Personen ist durch die Art ihrer Auswahl — im Gegensatz zu der bisherigen Wahl — gesichert.

Die Zuordnung dieser Personen zum Führer kann, da ja der Führer die Gemeinschaft vorzugsweise in sich verkörpert, nicht in der Weise geschehen, daß der Führerrat Entschlüsse faßt und der Führer sie lediglich ausführt. Ein Führer kann niemals bloßer Vollzieher sein; denn so sehr er auch den ganzen Gehalt der Gemeinschaft in sich schließt, so ist dieser in ihm doch zu einer selbständigen Erscheinung gelangt: Der Führer steht vor der Gemeinschaft, er führt die Gefolgschaft und nicht umgekehrt. Nun bildet sich die Gefolgschaft zwar auch eine Meinung über Bestimmung und Aufgaben der Gemeinschaft, und der Führerrat stellt nicht nur die objektiven Gehalte der Gemeinschaft, von der Gefolgschaft her gesehen, beim Führer dar, sondern auch das subjektive Meinen der Gefolgschaft. So sehr der Führer diese Meinung hören soll, so wenig kann er ihr folgen, wenn er der Ueberzeugung ist, daß diese subjektive Meinung falsch ist. Kraft seiner Eigenständigkeit, die auf den wahren Gehalten der Gemeinschaft unmittelbar beruht, hat er vielmehr dann das Recht und die Pflicht, in dem Entschluß seiner Person die wahre Gemeinschaft gegen die falsche Meinung der Gefolgschaft zur Geltung und Durchführung zu bringen, und er ist nur derjenigen Person verantwortlich, die den objektiven Gehalt einer weiteren und höheren Gemeinschaft in sich verkörpert, d. h. letztlich dem Führer des deutschen Volkes.

Für den Führer der Gemeinschaft gilt schließlich in erhöhtem Maße das, was von den Repräsentanten der Gefolgschaft gesagt wurde. Auch der Führer ist grundsätzlich nicht zu schaffen oder gar zu wählen, sondern er ist in der Wirklichkeit der Gemeinschaft als dasjenige Mitglied gegeben, das die Gehalte dieser Gemeinschaft in ganz besonderem Maße in sich enthält und verkörpert. Je kräftiger und stärker diese Wirklichkeit ist, um so weniger bedarf die Führerverfassung der Regeln für die Bestimmung des Führers. Die staatlichen Untergliederungen und die Gemeinden bedürfen solcher Regeln nicht nur, weil hier die Führung der Gemeinschaft mit der des ganzen Volkes in Einklang gehalten werden muß, sondern weil es hier infolge der weitgehenden Zerstörung der Gemeinschaften an natürlichen, ortserwachsenen und ortsgebundenen Führern fehlt. An der Stelle der stärksten Wirklichkeit hingegen, dem Führer des deutschen Volkes, kann es daher der Natur der Sache nach keine Regeln der Führerbestimmung mehr geben.

3. Wie jedes Mitglied in seiner Weise Träger der Gemeinschaft ist, so ist es auch Träger der Gemeinschaftsverfassung. Die Führerverfassung ist kein Herrschaftssystem, womöglich mit dem Führer als Herrscher, dem die Gefolgschaft als lediglich passive Untertanenschaft gegenüberstünde. Der Führer steht zwar vor der Gefolgschaft. Aber er ist nicht nur in seiner äußeren Macht, sondern vor allem auch in seinem inneren Gehalt von jedem Mitglied der Gefolgschaft mitbewirkt, sei es durch Gesinnung, sei es durch Tätigkeit. Gewiß gehört diese Mitwirkung in der Hauptsache auf die Seite der unsichtbaren Verfassung. Aber weil die sichtbare Verfassung nicht mehr in erster Linie, wie der liberale Verfassungstypus, unter Absehung von der Wirklichkeit lediglich die gegenseitigen Rechte und Pflichten feststellt, sondern sich vor allem mit dem Sein, mit dem Aufbau der konkreten Gemeinschaft, insbesondere des Verhältnisses von Führer und Gefolgschaft, befaßt, so hat jedes Mitglied der Gemeinschaft auch in der sichtbaren Verfassung seine Stelle, seine Aufgaben und seine Pflichten. Diesen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalt erkennt die neue Gemeindeordnung in § 5 Ziff. 3 dadurch an, daß sie für die Bürger eine allgemeine Pflicht zur Uebernahme von Ehrenämtern begründet. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die ganze Gemeinschaft in allen ihren Mitgliedern mitverantwortlicher Träger der Führerverfassung ist.

Dr. Fritz Hartmann, Chemnitz:

Führer und Beamter

Der Führer und Reichskanzler ist Führer der deutschen Volksgemeinschaft, Führer der Gemeinschaft der NSDAP und ist Leiter des ihm zur Durchsetzung seines Willens zur Verfügung stehenden Apparates der Rechtsverwaltung und der Partei.

In der Trennung zwischen Führungsfunktion und Leitungsfunktion liegt die Erkenntnis des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Führer und den Institutionen des deutschen Staatsrechts beschlossen. Diese sind Gemeinschaften — Glieder der Volksgemeinschaft — oder Dienststellen — Behörden, Aemter, Befehlsstellen. Das staatsrechtliche Verhältnis ist dementsprechend ein Führungsverhältnis (Führer — Gefolgschaftsverhältnis) oder ein Befehlsverhältnis. Das erste ist in seiner Eigenschaft als persönliches, inneres Verhältnis zwischen Menschen nicht in einer äußeren Form ausgeprägt, ihm entspricht keine institutionelle Organisation. Das Befehlsverhältnis kommt in einer Organisation zum Ausdruck, sei es als Dienststelle der Verwaltung (Behörde, Amt, Körperschaft, Anstalt) oder als Befehlsgliederung (Kompanie, Sturm).

Dieser Unterscheidung entsprechend sind auseinanderzuhalten die Führung der Volksgemeinschaft und jedes Volksgenossen durch den Führer von der durch die Gesetze geregelten Verpflichtung des Bürgers, gegenüber den öffentlichen Behörden bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Vornahme von Handlungen durch die Behörden ihm gegenüber zu dulden.

Die staatliche Verwaltung, „der Staat" im engeren Sinne, das staatliche Behörden- und Aemterwesen wird vom Führer und Reichskanzler geleitet. Er ist Chef der Staatsverwaltung, in dieser Funktion nicht Führer einer Gemeinschaft, sondern Vorgesetzter der im Dienste des Staates als Beamte, Angestellte oder Arbeiter tätigen Menschen. In der Verwaltung wird nicht geführt, sondern befohlen.

Das Führerprinzip ist nicht dadurch verwirklicht, daß man an Stelle des Vorstands den Vorsitzenden entscheiden läßt, an die Stelle des Kollegialsystems das sogenannte „bürokratische" Verwaltungssystem setzt. Entscheidend ist die Aenderung des Gemeinschaftsverhältnisses.

Führereigenschaft und Führendürfen fallen im beamtenrechtlichen Verhältnis auseinander. Die Unterstellung von Gemeinschaften unter eine Person erleichtert zunächst die Erkennbarkeit der Pflichtenabgrenzung und der Verantwortlichkeit dieser Person. Sie sagt noch nichts über die Frage, wie weit diese leitende Person führen darf.

Im Beamtenverhältnis ist grundsätzlich der Vorgesetzte weisungsberechtigt, der Untergebene gehorsamspflichtig: aber der Vorgesetzte ist nicht Führer des Untergebenen, der Beamte überhaupt ist nicht Führer der in seinen Betreuungsbereich fallenden Volksgenossen. Vielmehr richtet sich das Führendürfen sowohl nach außen wie nach innen ausschließlich nach dem ausgesprochenen Führerbefehl, der meistens in der äußeren Form der Gesetze und Verordnungen zu Tage tritt. Die Gefolgsmannspflicht des Untergebenen dagegen ist eine Folge rechtlicher und sittlicher Gemeinschaftspflicht, also unabhängig von der äußeren Form; insoweit ist die unmittelbare Führerschaft des Staatsoberhauptes für jeden Beamten gegeben, die mittelbare aber nicht ohne weiteres durch Dazwischentreten von Vorgesetzten vorhanden. Vielmehr ist die Frage des vorgesetzten Führers nur insofern zu bejahen, als ein Vorgesetzter in ausdrücklicher Führervertretung handelt oder in Erfüllung der in der Sphäre der Sittlichkeit ruhenden allgemeinen Volksgenossenpflicht es versteht, zu den Dienstuntergebenen in ein Gemeinschaftsverhältnis zu kommen, das ihm die Führung ermöglicht.

So ist der Staat in diesem Sinne eine durch Unterordnungsverhältnisse straff gegliederte Gesamtheit von Behörden, ein Apparat im alten Sinne des „lo stato" des souveränen Fürsten, allerdings nicht als privates Instrument wie beim absoluten Fürsten, sondern als das Instrument der Führung des in der Volksgemeinschaft zusammengefaßten und gegliederten Volkes.

Zum Staatsapparat in diesem Sinne gehören alle zu Erfüllung der staatlichen Zwecke gebildeten Verwaltungszweige: äußere und innere Verwaltung (diese in den verschiedenen Spezialressorts, wie allgemeine, Finanz-, Gewerbe-, Schulverwaltung), die Polizei, das Heer und die Justiz. Der Umfang wird durch die staatlichen Gesetze bestimmt, er ist nicht a priori gegeben, wesensmäßig bestimmt oder bestimmbar.

Die Verwaltung ist nach Sachgebieten geteilt, die von Reichsministern als Ressortchef geleitet werden. Die einzelnen Ressorts sind gegliedert in das Ministerium als Zentralbehörde des Reichs und Untergliederungen, seien es unmittelbare Reichsbehörden (vgl. Reichsfinanzverwaltung) oder Länderministerien als mittelbare Reichsbehörden (vgl. Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung). In jedem Ressort kann der Führer und Reichskanzler durch eigene unmittelbare Anweisungen (Befehle) allgemeiner Art oder im Einzelfall von seiner Leitungsgewalt Gebrauch machen. Der Minister ist ihm insoweit als sein Dienstuntergebener unterstellt, an seine Weisungen gebunden.

Für dieses Verhältnis macht es nichts aus, ob die die Verwaltung ausführende, tragende Stelle eine Behörde, eine Anstalt oder eine Körperschaft ist. Dem Führerbefehl widersteht kein Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Das gilt auch für den Bereich der gemeindlichen wie der berufsständischen (öffentlichen) Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechtes — Gebietskörperschaften, wie die Gemeinden oder Zweckverbände, wie die Handelskammern — sind Teile der öffentlichen Verwaltung. Carl Schmitt stellt sie dem staatlichen Apparat in seiner Schrift „Staat, Bewegung, Volk" gegenüber, als dritte Gliederung der Dreiheit Staat — Bewegung — Volk. Sie ist die von der Führung „der Selbstverwaltung überlassene Sphäre des Volkes", das als „die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite" der Dreiheit angesehen wird.

Der Unterschied zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung ist jedoch nicht staatsrechtlich, sondern nur innerhalb des Verwaltungsrechtes erheblich. Die Selbstverwaltungskörperschaften sind zwar nichtstaatliche öffentliche Verwaltung, aber als autonome, genossenschaftliche oder „bündische" Zusammenschlüsse trotzdem ein Teil des Verwaltungsapparates. Sie sind den Behörden der Staatsverwaltung teils dienstlich unterstellt, teils ihrer Aufsicht unterworfen, erfüllen öffentliche Aufgaben und nach Maßgabe der Gesetze auch staatliche Aufgaben. So sind sie Instrument der Staatsleitung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ebensosehr wie die Staatsbehörden im engeren Sinne.

Das öffentliche Behörden- und Aemterwesen und das Heer, zusammengefaßt als „der Staat", wird verwaltungsrechtlich definiert als ein Inbegriff persönlicher und sächlicher Mittel. Sein wichtigster Teil sind die Menschen, die es umfaßt, die Dienstpflichtigen — sei es als Beamte, Angestellte oder Arbeiter, oder als Soldaten und sonst unter Kommando stehende Dienstpflichtige, wie Arbeitsdienstwillige.

In welchem Verhältnis stehen sie zum Führer? Sie stehen zu ihm in einem unmittelbaren Gehorsams- und Dienstverhältnis. Auch wenn die ganze Stufenleiter der Vorgesetztenhierarchie dazwischen geschaltet ist, so ist doch der Einzelne, der Beamte und der Soldat dem Führer selbst als Oberhaupt des Staates, nicht seinem Vorgesetzten als dessen Beauftragten dienstpflichtig. Der Vorgesetzte nimmt lediglich innerhalb seines Geschäftsbereichs die Rechte des Führers wahr und gibt dem Dienstpflichtigen seine Anweisungen. Dem unmittelbaren Dienstverhältnis entspricht auch der erneuerte persönliche Eid, den Beamte und Soldaten dem Führer zu leisten haben. Diesem Eid entspricht der Eid der Politischen Leiter, SA- und SS-Männer und der Führer des Deutschen Arbeitsdienstes. Nach dem Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehr-

macht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) schwören sowohl Beamte wie Soldaten „dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler" Gehorsam. Aus der Nennung des Namens des Führers folgt, daß der Gesetzgeber die unmittelbare Bindung zwischen diesem Dienstherrn und dem Dienstpflichtigen herstellen will. Den Eid der Beamten leisten „die öffentlichen Beamten" (§ 1 des Gesetzes), also nicht nur die Reichs- und Länderbeamten, die Staatsbeamten im Wortsinne, sondern alle öffentlichen Beamten, auch die der öffentlichen Körperschaften.

Aus dieser Regelung ist zu schließen, daß der Gesetzgeber das öffentliche Beamtentum und die gesamte öffentliche Verwaltung als Staatsapparat, als Einheit ansieht. Die hier vorgetragene Auffassung, daß die Selbstverwaltung kein von dem staatlichen Behörden- und Aemterwesen getrenntes Verfassungselement sei, findet in dem Eidesrecht seine Stütze.

Die ausdrückliche unmittelbare Bindung aller Beamten an den Führer bestärkt das schon aus der gemeinsamen Beschäftigung sich ergebende Zusammengehörigkeitsgefühl der Beamtenschaft. Aus dieser Bindung ist auch die Auffassung hergeleitet worden, die Beamtenschaft sei nicht nur eine wirtschafts-soziologische Berufsgruppe, sondern ein Stand besonderer Art, der staatstragende Stand. Der Staat im Sinne des staatlichen Behörden- und Aemtertumes hat jedoch das Monopol des Politischen verloren, das er sich im 17. und 18. Jahrhundert geschaffen hatte. Er ist „nicht mehr mit dem politischen Ganzen und nicht mehr mit einer in sich selbst ruhenden Obrigkeit identisch" (Carl Schmitt). Diese Identität, die dem Staatsbeamtentum die Funktionen der staatstragenden Schicht gibt, hat lediglich in der Uebergangszeit des ausgehenden Absolutismus nach den Befreiungskriegen bestanden, als die Krone nicht mehr absolut, die Stände noch nicht anerkannt waren. Heute, nachdem die Bewegung Volk und Staat durchdrungen hat, nachdem der Führer und Reichskanzler als Führer der NSDAP die Leitung des Staates übernommen hat und die politische Führung auf die Bewegung übergegangen ist, wäre es nicht nur ein tatsächlicher Irrtum, sondern auch eine reaktionäre Verkennung, wenn noch das Beamtentum als die staatstragende Schicht, als der Staatsstand bezeichnet würde. Das Beamtentum ist gewiß eine Gruppe von Menschen, die innerhalb eines Volkes eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat und durch Gemeinsamkeit der Ehrauffassung und gewisser Gebräuche verbunden ist, aber nicht ein Beruf, der außer durch seine Tätigkeit noch in dem Sinne mit dem Staate verbunden ist, daß er als solcher einen Anteil an der Staatsführung, an der Staatsrepräsentanz hat. Das Beamtentum ist weder an der politischen Führung beteiligt, noch steht ihm ein Reservat im staatlichen Bereiche gegenüber der politisch führenden, staats- und volkstragenden Bewegung zu. Mit dieser Feststellung ist jedoch weder zu der Frage des Berufsbeamtentums noch zur Frage der Einmischung unzuständiger Stellen, weil nicht zur Sache gehörig, Stellung genommen.

So kann zusammenfassend als Ergebnis festgehalten werden:

Zwischen dem Führer und Reichskanzler, als dem Leiter des Apparates der Reichsverwaltung und den in das öffentliche Behörden- und Aemterwesen eingegliederten Beamten des Staates und der Selbstverwaltungskörper besteht ein persönliches, unmittelbares Führungs-, ein Dienst- und Gehorsamsverhältnis. Die mit dem Staate identische Volksgemeinschaft, deren Glied der Beamte wie jeder andere ehrbare Volksgenosse ist, wird ausschließlich von der Gemeinschaft der NSDAP politisch geführt, deren Führer Adolf Hitler ist.

Dr. Hans Thieme, Dozent an der Universität Breslau:

Führerprinzip in der Arbeitsverfassung

Daß der Unternehmer vom Arbeitsordnungsgesetz (AOG) als Führer des Betriebes aufgefaßt wurde, hat anfangs manches Kopfschütteln hervorgerufen. Hieß das nicht, eine an sich schon bestehende Vorherrschaft institutionell verankern und mit einem Nimbus umkleiden, der aus einem ganz anderen Bereich, dem politisch-militärischen, erborgt war? Ja, es erhoben sich Stimmen, die eine solche „Führung aus Privateigentum" nicht nur keine Erfüllung des Führerprinzips, sondern sogar eine Verfälschung des Eigentumsgedankens nannten.[1]) Auf der anderen Seite ward der Ausdruck in der Weise zu erklären gesucht, daß er bis zur Inhaltlosigkeit entleert wurde: „Rechtlich wäre an seiner (des Unternehmers) Stellung der Gefolgschaft gegenüber nichts geändert worden, wenn im § 1 und auch in den übrigen Bestimmungen der Hinweis auf seine Führerstellung überhaupt unterblieben wäre".[2]) Nun haben aber Worte von derartig gegenwärtigem, innerem Gehalt wie „Führer" und „Gefolgschaft", „Gemeinschaft" und „soziale Ehre" ihre eigene Schwerkraft und eine Dynamik, die sie auch über ihre Anfangsvalenz hinaus zu wirken befähigen kann. Indem das Gesetz sich ihrer bediente, löste es Vorstellungen, Erwartungen und Forderungen aus, die bereits beginnen, im Richterrecht ihren Niederschlag zu finden. Absichtlich ward das AOG von seinen Schöpfern elastisch gefaßt; das heißt, es ist mehrdeutig und empfängt sein Gepräge aus der Hand der Rechtswahrer, die es anwenden und durch den Geist, in dem dies geschieht. Welche Bedeutung also kann es haben, daß der Unternehmer im Grundgesetz der Arbeitsverfassung als Führer des Betriebes angesprochen wird?

1. Der Führergrundsatz. Führung bedeutet einmal: verantwortliche persönliche Entscheidung. In diesem Sinne hat zweifellos das AOG die Führerstellung des Unternehmers verstärkt, teils durch sofortige Lösung bisheriger Bindungen, teils durch ihre Inaussichtnahme in Form der Herstellung betrieblicher Tarifautonomie. Auch darf nicht vergessen werden, welche Kräftigung der Unternehmerpersönlichkeit die Reform des Handelsrechts durch Umstellung auf das Führerprinzip und Bevorzugung der Personalgesellschaften auch für die Arbeitsverfassung mit sich bringen wird. Trotzdem liegt hier, bei der Entscheidung, nicht das eigentlich Neue. In diesem Sinne hat ein tüchtiger Unternehmer seinen Betrieb

[1]) Nieberding, „Braune Wirtschaftspost", Heft 49, 1934.

[2]) Mansfeld, Der Führer des Betriebes, „JW" 1934, S. 1004.

schon immer mehr oder weniger zu führen vermocht. Das Wesentliche ist vielmehr, daß Führung als Tätigkeit heute die wesensmäßige, existenzielle Verbundenheit mit einer Gefolgschaft bedeutet und sich dadurch von bloßer Herrschaft unterscheidet, sobald es sich nicht um Sachführung, sondern um Menschenführung handelt. Der Gemeinschaftsgedanke ist dem Führergrundsatz immanent und ebenso die „Verantwortung nach oben"; beides hat im AOG (§§ 1, 2, 35) seinen unzweideutigen Ausdruck empfangen. Nicht in einem leichtfertigen Sinn, sondern mit dem Vollgehalt der ihm innewohnenden politischen und Wertvorstellungen ist der Führergrundsatz in die Arbeitsverfassung übernommen. Nicht den Gläubigern, dem Steuerfiskus, der Kundschaft gegenüber wirkt er sich aus, nicht als Allmacht einer Vertragspartei darf er mißbraucht werden, sondern der Führer des Betriebes ist ein Führer der Betriebsgemeinschaft; indem ihm damit — übrigens unter Wiederaufleben alten deutschen Rechtsdenkens[3]) — Organschaftsstellung in einer genossenschaftlichen Ordnung eingeräumt ward, schenkte ihm der Staat ein Vertrauen, das am Maßstab der sozialen Ehre seine ständige Bewährung zu erweisen hat.

2. **Herrschaft und Führung.** Noch ist nicht überall voll erkannt, welche Bedeutung dem AOG auf dem Wege zum „Deutschen Sozialismus" zukommt. Abhängige Arbeit bedeutet notwendig Gewaltunterworfenheit. Keiner hat das so deutlich gesehen, wie Otto von Gierke, als er die in den Dauerschuldverhältnissen sachenrechtlicher (Miete, Pacht) und personenrechtlicher (Dienstvertrag) Natur ständig wirksame Macht zeigte.[4]) Ueber die Antinomie von Machtausübung und Person half er sich mit der Formel von einer „herrschaftlichen Gemeinschaft" zwischen Dienstherrn und Dienstverpflichtetem hinweg, aus der er besondere Treueverpflichtungen herleitete. Auf dem Boden des Vertragsdenkens und ohne verbindliche Wertgemeinschaft konnte sich nun aber solches gerechte und deutsche Denken nur unvollkommen entfalten. Es bezog seine Inhalte auch vielfach gar nicht aus dem Bereich des Rechtes, sondern aus dem der Religion; es soll keineswegs vergessen werden, welche Verdienste wahre christliche Gesinnung beider Bekenntnisse um eine gerechte Ordnung der Arbeit neben manchem Versagen gehabt hat. Aus einer Herrschaftsstellung eine Führerstellung machen, heißt nun, sie versittlichen und die Gewaltunterworfenheit umformen durch eine ideelle Gemeinschaft. Das eben ist der Vorgang, den das AOG zwar noch nicht verwirklicht, aber zum Programm erhoben hat. Es gab immer schon Betriebe, in denen etwas davon zu spüren war, zumal dort, wo noch nicht ein mobilisiertes Kapital, sondern etwa mehrere Geschlechterfolgen einer Familie die Leitung innehatten oder wo noch patriarchalisches Wesen den Arbeitsvertrag in die Nähe der Familienbeziehung rückte. Aber der Umfang eines Betriebes, die Rechtsform eines Unternehmens setzt solcher Führung nicht etwa eine Grenze. Es waren manchmal gerade die größten Werke, in denen eine Gefolgschaftsbeziehung in diesem Sinne bestand, und die integrierende Wirkung des Beispiels, welches der Führer gibt und das von Mund zu Mund geht, vermag beim Zusammenschluß großer Mengen heute noch zu dienen. Nur muß mit allem Nachdruck unterstrichen werden, daß zu solcher Führung nicht nur der Unternehmer, sondern jede Aufsichtsperson im Betrieb aufgerufen ist, wie sie ja auch das AOG (§§ 35, 36) der gleichen sozialen Ehrengerichtsbarkeit unterstellt.

3. **Verantwortlichkeit.** Wenn man die bisherigen Urteile der sozialen Ehrengerichte anschaut, so ist wohl ihre Bedeutung für die Gewährleistung recht verstandener Führung jedem offenbar. Es zeigt sich, daß auch die Einsetzung einer Gerichtsbarkeit, ebenso wie die Wahl eines vorstellungsgeladenen Wortes durch den Gesetzgeber, eine weittragende Wirkung hat. Die Generalprävention, die erzieherische Wirkung solcher Richtersprüche ist nicht zu übersehen. Erziehung ist, wie dies auch der Treuhänder für das Wirtschaftsgebiet Sachsen geäußert hat, auch auf außergerichtlichem Wege sehr wohl möglich. Wo es zu Verfahren kam, lagen die Tatbestände kraß und erfolgte bis jetzt ausnahmslos Verurteilung. Körperliche Mißhandlung, Ehrbeleidigung, Ausnützung der Arbeitskraft durch Ueberstunden, Sonntagsarbeit und Vorenthaltung des Urlaubs, unwürdige und gesundheitsschädigende Unterkunftsverhältnisse waren die Anklagepunkte. Mehrfach ward betont, der Gefolgsmann dürfe nicht als Mensch zweiter Klasse behandelt, es dürfe kein Minderwertigkeitsgefühl bei ihm geweckt werden, wie dies bei der Beherrschung von Menschen durch Menschen leicht eintritt. Wie zu erwarten, zeigte das Zahlenverhältnis, daß die soziale Ehrengerichtsbarkeit ihre Hauptfunktion eben gegenüber den Betriebsführern erfüllt, die ja auch weit härter gestraft werden können, als Gefolgschaftsmitglieder. Daß übrigens die Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, auch auf bestimmte Dauer, nicht schlechthin ausgesprochen wurde, erscheint durchaus beifallswert[5]); die Rechtslage nach der Anwaltsordnung, wo dies nicht zulässig ist, hat keine bindende Wirkung für die Ehrengerichtsbarkeit des AOG, welcher in diesem Punkte auch § 61 der 1. HandwVO v. 15. Juni 1934 eine Anlehnung böte. In den bis jetzt von den Ehrengerichten verhandelten Fällen genügten die Einzeltatbestände des § 36 AOG, genau wie auch die Treuhänder die ihnen in § 19 AOG zugewiesene Aufgabe[6]) bis jetzt offenbar im wesentlichen im Rahmen der dort aufgeführten Einzelbefugnisse erfüllen konnten; nur in einem Fall (Wirtschaftsgebiet Nordmark) wurde von praktischem Gebrauch der mancherorts geäußerten weitergehenden Ansprüche berichtet. Auch für die Ehrengerichtsbarkeit steht aber die Frage nach der Zulässigkeit einer Ausdehnung bzw. Vermehrung jener Tatbestände[7]) noch durchaus offen. Die ausschlaggebende Bedeutung der „Verantwortung nach oben" für den Führergrundsatz legt die Bejahung ebenso nahe, wie die Erwägung, daß jede Rechtsweigerung in einem von der gesunden Volksanschauung als strafwürdig angesehenen Fall den

[3]) Thieme, Deutsches Arbeitsrecht einst und heute, „Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung" 1934, S. 247. Vgl. auch Huber, „JW" 1934, S. 1019.

[4]) Dauernde Schuldverhältnisse, Jherings Jahrb. Bd. 64, S. 355 f.

[5]) a. M. Hueck-Nipperdey-Dietz, § 38 Anm. 16.

[6]) Thieme, „Deutsches Recht" 1934, S. 466; Huber, „DJZ" 1935, S. 202.

[7]) Dafür u. a. Huber, „JW" 1934, S. 1021, Klausing, „Deutsches Recht" 1934, S. 402; dagegen Hueck-Nipperdey-Dietz, § 36 Anm. 2 usw.

Weg über Presse und Schutzhaft doch nicht ausschließt. Es handelt sich ja nicht darum, dem Gesetz zuwider nun etwa die Ehrengerichtsbarkeit willkürlich und uferlos auszudehnen, sondern allein um die Gewinnung natürlicher Ergebnisse aus dem Geist des AOG. Daß es Fälle gibt, in denen sein Zweck eine Bestrafung des Unternehmers fordert, auch wo kein Tatbestand des § 36 vorliegt, kann gar nicht zweifelhaft sein; es braucht nur an die praktisch wichtige Möglichkeit erinnert zu werden, daß Unternehmer und Führer auseinanderfallen und ersterer die Stellung des letzteren sabotiert. Daß in § 36 das Wörtchen „insbesondere" ebenso wie in § 19 nicht gebraucht ist, läßt sich als juristisches Argument heute wirklich nicht mehr verwerten. Es bedeutet auch durchaus keine Besonderheit, wenn eine derartige Aufzählung des Gesetzes später durch die Rechtsprechung eine Erweiterung erfährt, weil in einem neu aufgetauchten Fall nur so der gleiche Zweck verwirklicht werden kann, wie in den vom Gesetzgeber selbst vorgesehenen. Eben diesen Zweck aber hat das AOG an verschiedenen Stellen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen. Endlich zwingt dazu auch das Verhältnis der sozialen Ehrengerichtsbarkeit zu den für Bauern (ErbhofG §§ 15, 18) und Handwerker (VO v. 16. Juni 1934 §§ 43, 60) gebildeten Ehrengerichten, die in Gestalt von „Ehrbarkeit" und „Verletzung des Gemeingeistes" beide Generalklauseln zugrunde legen. Ihre verschiedene Strafgewalt darf dabei freilich nicht übersehen werden. Verstößt ein Innungsmitglied gegen einen Tatbestand, der nicht unter § 36 AOG fällt (a. a. O. § 77), so kommt es vor das Ehrengericht bei der Handwerkskammer. Daß es Betriebsführer bleiben können soll, auch wenn ihm der Meistertitel aberkannt ist (a. a. O. § 61), läßt sich schwerlich denken. Ebensowenig aber, daß der kaufmännische oder industrielle Betriebsführer sozusagen privilegiert ist vor dem handwerklichen.

4. **Rechtsfragen.** Während sich das AOG in § 8 eingehend über die persönlichen Voraussetzungen ausspricht, die ein Vertrauensmann erfüllen muß, könnte es scheinen, als ob für den Führer des Betriebes keine besonderen Erfordernisse gelten.[8]) Ist der Unternehmer der „geborene" Führer, so handelt es sich in der Tat um eine „Führung aus Privateigentum". Allein das Gesetz hat an einer entscheidend wichtigen Stelle zum Ausdruck gebracht, daß es anders denkt: es setzt einen Betriebsführer voraus, der genau wie die Vertrauensmänner in der Lage ist, an jedem „Tage der nationalen Arbeit" (1. Mai) vor der Gefolgschaft das feierliche Gelöbnis zu erneuern, ihr in seiner Lebensführung und Diensterfüllung Vorbild zu sein (§ 10). Daß er sich dafür keinen Stellvertreter nach § 3 nehmen kann, um am nächsten Tage wieder selber zu amtieren, ergibt sich schon aus rechtlichen Gründen.[9]) Es steht also eindeutig fest, daß Führer nur sein kann, wer auch menschlich, nicht nur beruflich, das Zeug dazu hat. Trifft dies für den Unternehmer nicht zu, so liegt ein Fall notwendiger Stellvertretung vor. Keine Frage des AOG ist so schwierig, wie die nach dem Verhältnis von Unternehmer und Betriebsführer. Es ist schon aus methodischen Erwägungen unmöglich, wegen des Gebrauchs des Wortes „Stellvertretung" in § 3 nun etwa die „allgemeinen Grundsätze über die rechtsgeschäftliche Vertretung"[10]) anzuwenden. Auch wenn man dies nur in abgeschwächtem Sinn tut, gelangt man doch zwangsläufig zu dem Ergebnis einer immer wieder verschiedenen Führermacht je nachdem, ob sie unterstützend oder verdrängend, notwendig oder freiwillig begründet ist, durch eine natürliche oder durch eine juristische Person. Während es sich doch in Wahrheit überhaupt nicht um gewillkürte Vertretung bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen handelt, sondern um Organschaft, um das Betrautsein mit einem durch seinen Zweck bestimmten Amt, das im einen Fall keinen anderen Inhalt haben, keine andere Rechtsmacht gewähren kann, als im anderen. Aehnliche Amtspersonen kennt unsere Rechtsordnung mannigfach. Daß der Betriebsführer zuständig ist, den Lohn mit rechtlich bindender Wirkung für den Inhaber des von ihm betreuten Betriebs festzusetzen, ist gewiß;[11]) soll aber seine Rechtsmacht in allen übrigen Stücken von der Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht abhängig sein,[12]) so daß der Betriebsführer zwar für das Wohl der Gefolgschaft nach § 2 AOG verantwortlich, aber nicht in der Lage wäre, als solcher auch nur eine einzige zerbrochene Fensterscheibe mit Haftungswirkung gegen den Unternehmer zu ersetzen? Und kann man noch von einem Führer des Betriebes sprechen, wenn seine „interne Bindung" an die Weisungen des Unternehmers[13]) so weit gehen kann, daß er allein überhaupt keine Entscheidung treffen darf, sondern der Zustimmung anderer bedarf?[14]) Es läßt sich darauf wohl nicht anders als verneinend antworten; verwaltet der Führer ein Amt, so folgt daraus im Konfliktsfalle die höhere Verantwortung, der sich der Unternehmer unterordnen muß. Anlehnung wird der Führer des Betriebes in solchen Lagen beim Treuhänder suchen und finden müssen; und daß die Ehrengerichtsbarkeit sich hier vielleicht nicht versagen dürfte, wurde oben schon betont. Schließlich noch eins: wie eng Führergrundsatz und Verantwortung, Führergrundsatz und Persönlichkeit auch in der Arbeitsverfassung verknüpft sind, ließ sich auf Schritt und Tritt nachweisen. Ein Unternehmer, der sich dem neuen Geist nicht gewachsen fühlt, der damit im Betrieb seinen Einzug nimmt, und der deshalb das Amt des Betriebsführers auf jüngere Schultern überträgt, sich selbst allein noch die wirtschaftliche Leitung vorbehaltend, wird sich aus diesem Grunde den Vorwurf einer Flucht vor der Verantwortung[15]) gewiß nicht zuziehen; räumt er dem neuen Mann im Bewußtsein der eigenen Grenzen die vom Gesetz vorgeschriebene Beteiligung an der Betriebsleitung ein, so ist ein solches Verhalten nicht nur zulässig, sondern menschlich achtenswert und der Sache von Nutzen.

[8]) So Hueck-Nipperdey-Dietz, § 3, Anm. 19.

[9]) Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, §§ 10, Anm. 2, 11, Anm. 12 gegen Mansfeld-Pohl, § 10, Anm. 1.

[10]) Mansfeld, „JW" 1934, S. 1005.

[11]) Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz §§ 1, Anm. 7; 2, Anm. 6; 3, Anm. 11.

[12]) So Hueck-Nipperdey-Dietz zu § 3, Anm. 6, 21; vgl. aber § 2, Anm. 7.

[13]) Hueck-Nipperdey-Dietz § 3, Anm. 11, 16, 21; vgl. aber § 3, Anm. 27.

[14]) So Hueck-Nipperdey-Dietz zu § 2, Anm. 7, Abs. 1; vgl. aber Abs. 2.

[15]) So Hueck-Nipperdey-Dietz zu § 3, Anm. 20.

Dr. Otto Mönckmeier, Reichsfachgruppenleiter der Wirtschaftsrechtler, Berlin:

Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung

I.

Liberalismus und Wirtschaftsgesinnung

Nachdem der Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 das Erbe eines politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verfalls antreten mußte, um nach neuen Grundsätzen das Leben der Nation zu formen, wurde immer wieder das Wort von der neuen Wirtschaftsgesinnung ausgesprochen. Der liberalistischen und materialistischen Wirtschaftsgesinnung wurde eine neue nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung gegenübergestellt, die eine Grundbedingung für einen geordneten Ablauf des Wirtschaftsgeschehens darstellt.

Allerdings flößt das Wort „Wirtschaftsgesinnung" — da durch die liberalistische Vergangenheit vorbelastet — etwas Unbehagen ein; denn begrifflich ist noch keine genaue Festlegung erfolgt und außerdem herrschen darüber im Volke ganz verschiedenartige Auffassungen. Es erhebt sich die Frage: ist die Wirtschaftsgesinnung eine besondere und selbständige Gesinnung oder aber ein Teil der allgemeinen, das ganze Volk erfassenden Gesinnung? In welchem Verhältnis stehen dazu andere Gesinnungen, wie Familiengesinnung, Staatsgesinnung, Rechtsgesinnung, Sozialgesinnung? Sind hier Gegensätze möglich? Mit der Fragestellung ist gleichzeitig der Standort festgestellt, von dem aus die Kritik des Nationalsozialismus gegenüber der geistigen Haltung des Liberalismus einsetzt.

Der Individualismus hatte gelehrt, daß jeder Mensch als Einzelwesen betrachtet werden müsse und daß die „Gesellschaft" die Summe aller Einzelwesen sei. Daraus folgt ganz eindeutig, daß für jeden Zweckbereich des menschlichen Lebens eine besondere Gesellschaft entsteht, die ihre Ziele nur mit denjenigen Mitteln verfolgt, die einzig und allein zur Erreichung ihres Ziels bedeutungsvoll sind. Natürliche Gegebenheiten, wie Volk, Rasse, Raum, blieben zum größten Teil unbeachtet. Sachlichkeit war Trumpf. Infolgedessen wurde jeder Bereich des menschlichen Lebens im Laufe der Zeit immer selbständiger. Die Kunst lebte um der Kunst willen (L'art pour l'art), das Recht um des Rechtes willen (fiat justitia, pereat mundus) und die Wirtschaft um der Wirtschaft willen (Laissez faire, laissez aller). So lehrte es die liberale Schule und wies damit den Weg zum Entstehen einer jeweils für einen bestimmten Sachbereich des Lebens gültigen Gesinnung. Es gab eine besondere Kunstgesinnung und Rechtsgesinnung, genau so gut wie eine Wirtschaftsgesinnung, bloß mit dem einen Unterschied, daß die Wirtschaftsgesinnung sich auf die Dauer als die stärkste erwies. Denn, wenn einmal den eigennützigen Urkräften im Menschen freie Bahn gelassen wird, so ist es klar, daß die materielle Ziele verfolgenden Kräfte auf die Dauer das Leben der Völker und damit auch das gesamte Leben der Menschheit beherrschen müssen. Die Wirtschaft versuchte ihre Methoden und Prinzipien, die auf dem Eigennutz und dem Profitstreben beruhten, überall durchzusetzen und zuletzt wollte sie sogar den Staat beherrschen. Das heillose Durcheinander der liberalistischen Zeit war das Ergebnis der Befreiung des Menschen von allen Bindungen. Das öffentliche Leben innerhalb eines Staates wurde von den verschiedenartigsten Kräften einmal nach dieser, einmal nach der anderen Seite gezerrt. Nicht immer siegte die Wirtschaft, aber häufig genug brachte es die liberalistische Wirtschaftsgesinnung fertig, in die Bereiche des Rechtes und des Staates einzubrechen, so daß politische und wirtschaftliche Katastrophen das Leben des Volkes ernsthaft gefährdeten.

Das Neben- und Gegeneinander der Gesinnungen war ein genau so typisches Zeichen der liberalistischen Zeit wie der Begriff des Parteienstaates. Trotz der großen Durchschlagskraft der liberalistischen Wirtschaftsprinzipien konnte es aber auch die Wirtschaft nicht immer verhindern, daß in ihren Bereichen gelegentlich andere Gesichtspunkte eine gewisse Rolle spielten, z. B. wenn der Staat mit irgendeiner Zwangsmaßnahme direkt in die Wirtschaft eingriff. Auch der einzelne Wirtschafter konnte sogar verschiedene Gesinnungen in sich vereinigen und für jede einen besonderen Wirkungsraum zur Verfügung stellen. Ein Kaufmann hatte unter Umständen neben der üblichen Geschäftsmoral noch eine Privatmoral, die nicht selten miteinander in Widerstreit gerieten. Derjenige Wirtschafter, der im Geschäftsleben skrupellos vorging und nur seinem eigenen Vorteil und dem Gelde in brutaler Weise nachjagte, konnte nach dem Urteil der Außenwelt trotzdem als ehrbarer Kaufmann gelten, da er nur im Rahmen der Wirtschaft „wirtschaftlich" gearbeitet hatte. Seine Privatsphäre hatte mit der Geschäftssphäre nicht das Geringste zu tun. Manchmal zeigten sich dann groteske Gegensätze, wenn derartige Raubritter des wirtschaftlichen Lebens im Privat- und Familienleben von einer reinen und bewunderungswürdigen Menschlichkeit waren. Diese Aufspaltung des menschlichen Seins spielte sich nicht nur in dem Einzelmenschen, sondern auch in den Zusammenschlüssen der Betriebe, in den Organisationen der Wirtschaft und im ganzen Staat ab. Einerseits wurden gewisse Dinge des wirtschaftlichen Lebens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt, andererseits konnten aber auch soziale, kulturelle, juristische, moralisch-bürgerliche Gesichtspunkte im Einzelfall von Bedeutung werden. Dieses „Einerseits-Andererseits" und das Fehlen eines allgemeinen Wertungsmaßstabes ist das typische Verfallszeichen der liberalistischen Geistesentwicklung geworden.

II.

Wirtschaftsgesinnung und Betriebsgemeinschaft

Die Betriebsführertätigkeit ist noch nicht so auf die gesamtwirtschaftlichen Belange eingestellt, wie es notwendig wäre. In sozialer Hinsicht sind allerdings einige wirkliche Erfolge in bezug auf einen Wandel der Gesinnung festzustellen. Zumeist aber bleibt es bei dem äußerlichen Bemühen, den Forderungen des Nationalsozialismus gerecht zu werden. Es bleibt ein „Bemühen", das von den einfachen Arbeitern unter den Volksgenossen mitunter auch als solches erkannt wird.

Grundsätzlich ergibt sich aus dem allgemeinen Arbeitsethos des Deutschen Menschen, daß jeder nur zum Wohl der Volksgemeinschaft zu arbeiten hat, also kann auch in jedem einzelnen Wirtschaftsbetriebe die Arbeit nur so angesetzt werden, daß sie den Zielen einer deutschen Volkswirtschaft entspricht. Hier kommt es immer wieder zu einem Kampf des alten gegen den neuen Geist, denn der Liberalismus ist so sehr im Menschen eingewurzelt, daß es unmöglich ist, von heute auf morgen den Dienst an der gesamten Wirtschaft höher zu schätzen als den Dienst am eigenen Betriebe. Auch hier muß gesagt werden, daß der Umbruch in der Gesinnung ein totaler sein muß, wenn er überhaupt Wirkung erlangen soll.

Solange der Mensch sich in seiner Existenz noch frei glaubt und meint, er habe das Recht auf ein völliges Ausleben seiner eigenen Persönlichkeit, solange kann sich auch die Wirtschaftsführung für den einzelnen Betrieb nicht in den großen Ablauf des volkswirtschaftlichen Geschehens einfügen.

Das Leben in der Gemeinschaft ist bekanntlich das schwerste, aber auch auf die Dauer das fruchtbarste und reichste für den Menschen. Das Leben in der Gemeinschaft muß auch dem wirtschaftenden Menschen zur besonderen Aufgabe und zu einem sinnvollen Lebenszweck gemacht werden.

Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft ist von der Deutschen Arbeitsfront bereits zu einem Ziel und zu einer Aufgabe erhoben worden. Statt eines kunstvollen Apparates zur Erzielung von Profit wird nunmehr aus dem Betriebe eine Gemeinschaft von Volksgenossen, die sich zu der Erreichung eines besonderen sachlichen Zieles in einem Betrieb zusammengeschlossen haben. Auch in diesem Betrieb muß ein Führer sein, der das Ganze verantwortlich leitet. Aber diejenigen, die ihm bei der Arbeit helfen, sind keine Lohnsklaven, die man beliebig kaufen und wieder abstoßen kann, sondern Volksgenossen, die für ein Werk im Dienste an der Volksgemeinschaft schaffen. Auch die Gefolgschaft soll nicht nur mit der Hände Arbeitskraft oder allein mit dem Verstand bei der Sache sein, sondern darüber hinaus den ganzen Menschen in die Betriebsgemeinschaft einsetzen. Diese neuartigen Gedanken haben bereits ihre Verkörperung in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit gefunden. Aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft ergab sich damit folgerichtig auch die soziale Ehre desjenigen, der in der Gemeinschaft arbeitet. Der Schutz der sozialen Ehre wurde einer besonderen Gerichtsbarkeit übertragen. Dadurch ist aller Welt gegenüber deutlich gemacht, daß die Betriebsverfassung in Deutschland einen völlig anderen Charakter bekommen hat.

Aus dem Aufbau der Betriebsgemeinschaften spricht die neue Wirtschaftsgesinnung, die sich aus dem nationalen Ethos der Arbeit ergibt, bisher am stärksten. Was besagen dagegen die überlieferten Begriffe wie „kaufmännische Moral" oder „ehrbarer Kaufmann"? Lohnt es sich noch, diesen Begriffen, die uns aus der Vergangenheit überkommen sind, neues Leben zu geben, oder sind sie durch die Entwicklung der liberalistischen Zeit so ausgelaugt und lebensunfähig geworden, daß eine Wiedererweckung unmöglich ist? Man sollte den Mut haben, diese Begriffe endgültig abzulehnen; sie sind allzusehr belastet mit den Ereignissen der jüngsten liberalistischen Vergangenheit, die alle Werte einer noch ehrbaren Zeit unterhöhlt hat.

Man hatte sich nicht gescheut, auch diese Begriffe, die aus einer besseren Zeit stammten, dafür zu benutzen, um eigennützige und sehr materialistische Bestrebungen mit dem Mantel einer gewissen Ehrbarkeit zu umgehen. In der Wirtschaft war ja erlaubt, was Gewinn brachte. Welcher Geist spricht im Gegensatz dazu aus den Worten „Soziale Ehre", „Schutz der nationalen Arbeit"! Hier sind neue Begriffe entstanden, die wirklich von einem neuen Leben zeugen. Was sollen uns alte Ueberlieferungen, die vielleicht für die Zeit des Biedermeier und seines gemütlichen Lebens angebracht waren, die aber nicht zu dem heroischen Grundcharakter unserer Zeit passen! Von der weiteren Gefahr, daß gewisse reaktionäre Kreise in der Wirtschaft mit Hilfe dieser alten Begriffe ihr Unwesen erneut treiben können, soll in diesem Zusammenhang gar nicht geredet werden. Grundsätzlich soll man nur einsehen, daß unsere alte gutbürgerliche Moral, aus der die kaufmännische Moral und der ehrbare Kaufmann entstanden sind, der neuen Zeit nicht mehr gerecht werden kann. Es handelt sich wirklich nur um leere Formen, aus denen das pulsierende Leben bereits längst entwichen ist. „Krämergeist" und „ehrbarer Kaufmann" können noch immer in einen gewissen Zusammenhang gebracht werden, aber „Krämergeist" und „soziale Ehre" sind unüberbrückbare Gegensätze.

Die heroische Grundeinstellung unseres Zeitalters gebraucht eine andere sinnfälligere Deutung von Moral- und Gesinnungsbegriffen in der Wirtschaft. Die weitere Entwicklung wird uns darüber Aufschluß geben, daß das Kämpfertum um der Idee willen auch in der Wirtschaft eine unbedingte Voraussetzung für das Leben und Gedeihen der Nation ist. Aus dem Grundsatz der nationalen Ehre der Arbeit wird sich auch der Heroismus in der Wirtschaft ergeben. Der kämpferische Einsatz der ganzen Persönlichkeit muß zu neuen Typen von Wirtschaftsführern und Gefolgsmännern führen.

Das große Problem der Verwirklichung des neuen Gemeinschaftsdenkens in der Gesamtwirtschaft besteht darin, die Verbindung des Einzelbetriebes mit der Volkswirtschaft und der Staatsführung herzustellen.

Die mechanistische Zweckgemeinschaft wird abgelöst durch eine mit völkischem Geist beseelte Betriebsgemeinschaft, die sich in den Rahmen der Deutschen Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft eingliedert. Die Zellen des Wirtschaftskörpers der Nation werden im Laufe der Zeit durch den Geist des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und durch den unmittelbaren Einfluß der Deutschen Arbeitsfront auf die Betriebe mit der neuen Wirtschaftsgesinnung erfüllt werden. Wenn aber die Einzelzellen der Wirtschaft im Innern gesundet und von dem neuen Geist erfüllt worden sind, so besteht eine weitere Notwendigkeit darin, diese Zellen in das große Gebäude der Wirtschaft so einzuordnen, daß eine Gemeinschaftsarbeit der Gesamtwirtschaft erreicht werden kann.

Die Führungskörperschaften der Wirtschaft und ihre Bereiche müssen genau so mit der neuen Wirtschaftsgesinnung erfüllt werden, wie es heute im Ansatz bereits bei den Einzelbetrieben festzustellen ist. Die Gemeinschaft des Betriebs kann nicht allein

und abgesondert existieren. Die Vorbedingung ihrer Existenz beruht darin, daß sie in den Bau der gesamten Wirtschaft eingegliedert ist.

Erst eine sinnvolle Einordnung der Betriebsgemeinschaften wird die Wirtschaft zu einem Instrument der Volksgemeinschaft und des Staates für die materielle Bedarfsdeckung des deutschen Volkes machen.

Hier liegen die großen Aufgaben, die der nationalsozialistischen Staatsführung gestellt sind. Aber man kann nicht oft genug betonen, wie es bereits ja auch der Führer wiederholt getan hat, daß dieser Aufbau der deutschen Wirtschaft keine rein organisatorische Arbeit ist, sondern letzten Endes davon abhängt, ob die nationale Ehre der Arbeit als Richtweiser der Wirtschaft gilt.

Die Vorbedingung für dieses neue großartige Gebäude der deutschen Wirtschaft, wofür die Grundlagen durch gesetzliche Maßnahmen der letzten Zeit bereits gelegt worden sind, ist die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung. Das Leben in Gemeinschaften, das Einsetzen innerhalb dieser Gemeinschaften für den höheren Zweck der Volksgemeinschaft ist die Zielrichtung, in die das gesamte wirtschaftliche Geschehen gebracht werden muß.

Die obige Abhandlung ist im Vorabdruck als ein Teil der gleichlautenden Arbeit dem „Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft" (herausgegeben von Dr. Otto Mönckmeier, erschienen im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin) entnommen, da sie auf dem Gebiete der Wirtschaft von der Gemeinschaftshaltung aus zu denselben Erkenntnissen führt wie die Reihe der vorhergehenden Aufsätze. Die Schriftleitung.

Regierungsrat Dr. Maunz, Dozent an der Universität München:

Der Führergedanke in der Verwaltung

1. Eine Untersuchung der Wirklichkeit des Verwaltungslebens erweist die Annahme, im ganzen Verwaltungsrecht bestehe das alte Untertanenverhältnis weiter, und es werde dort durchwegs befohlen, nicht geführt, als eine ungerechtfertigte Verallgemeinerung. In Wahrheit hat die Verwirklichung des Führergedankens in der Verwaltung zu einer lebensvollen Mannigfaltigkeit der Formen geführt. Richtig ist zwar, daß in jenen Zweigen der Verwaltung, in denen es wesentlich auf den raschen Einsatz von Kräften nach einem einheitlichen Plan ankommt, der Kommandoträger als Verwaltungsleiter vorherrscht. Dies ist in der Verwaltung naturgemäß vor allem dort der Fall, wo militärische Gesichtspunkte eine Mitberücksichtigung erfahren müssen, wie bei der uniformierten Polizei; es gilt aber auch von der polizeilichen Zivilverwaltung: Der zuständige Polizeileiter gibt den polizeilichen Außenbehörden Weisungen, Straßen zu sperren, Personen vor Amt zu laden usw. In der sonstigen inneren Verwaltung herrscht es ferner im Verhältnis von übergeordneten zu untergeordneten Behörden des gleichen Behördenaufbaus vor. Die Verwaltung wickelt sich in diesen Fällen nach dem Formprinzip Befehl — Gehorsam ab. Im Vordergrund steht der Herrschaftsgedanke. Der Verwaltungsleiter ist nicht als Genosse einer geschlossenen Gemeinschaft zu denken, sondern steht über ihr und übt in dieser Stellung Staatsgewalt aus, wofür ihm der Befehl als ein Mittel der Gewaltausübung dient. Ein Führerrat, der den Kommandoträger vor der Fassung seiner Entscheidung berät, ist hier nicht möglich. Insbesondere gilt dies für den militärischen Dienst. Eine beratende Tätigkeit eines militärischen Kommandoträgers durch ein mehrköpfiges Kollegium ist mit dem Wesen des militärischen Dienstes unvereinbar. Es ist auch bemerkenswert, daß die Einrichtung von „Vertrauensleuten" „für alle Kommandobehörden und Truppeneinheiten" [1]) durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 [2]) beseitigt worden ist. Eine klare Ausprägung hat das Kommandoverhältnis in der Verwaltung beim Erlaß von Normen innerhalb des Apparates erfahren. Während das Gesetz, das der Führer erläßt, Ausdruck einer echten Führung ist, [3]) ist der Erlaß von Vorschriften durch die Verwaltung Herrschaftsausübung. Während beim Erlaß von Gesetzen ein Führerrat den Führer berät, sind mit Recht Verwaltungsbehörden, soweit sie Anordnungen, auch „generelle Normen" erlassen, von Beiräten befreit. Der Unterschied, der sich hier zwischen dem Gesetz einerseits und der bloßen Verwaltungsnorm anderseits auftut, mag mit zu der Erkenntnis beitragen, daß für die Staatsführung im ganzen nicht das Kommandoprinzip gilt, sondern echte Führung besteht, [4]) während in der Gestaltung und Handhabung einzelner Mittel der Staatsführung das Kommandoprinzip durchaus geeignet oder sogar notwendig sein kann.

Die Beseitigung des Kollegialsystems in der deutschen Verwaltung ist zwar noch nicht restlos, aber doch auf vielen Gebieten durchgeführt. Dabei ist zu bedenken, daß in der Verwaltung schon bisher das „monokratische System" eine vorherrschende Rolle gespielt hat. Eine kollegiale Verwaltung war z. B. vielfach bei den Versicherungsträgern der Sozialversicherung vorgesehen, und zwar durch die sogen. „Organe" der Versicherungsträger, die durch Gesetz vom 5. Juli 1934 [5]) unter Uebertragung ihrer Befugnisse auf die Leiter aufgehoben worden sind. Ebenso wurden die Steuerausschüsse nach der Reichsabgabenordnung als solche beseitigt, blieben jedoch in der Form von beratenden Beiräten der Finanzämter bestehen. [6]) Das preußische Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933, [7]) Art. II Nr. 1, und das preußische Gesetz über die Anpassung der

[1]) § 9 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921, RGBl. S. 329.

[2]) RGBl. I S. 526, Art. 1 Nr. 1.

[3]) Vgl. Höhn, Das Gesetz als Akt der Führung, „Deutsches Recht", 1934, S. 433; Koellreutter, Wesen und Charakter des deutschen Volksstaates, RVerwBl., 1934, S. 806.

[4]) Vgl. Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat, 1934; E. R. Huber, Die deutsche Staatswissenschaft, Zeitschr. f. d. g. Staatsw., 95. Bd., 1934, S. 40 ff., insbes. S. 43.

[5]) RGBl. I S. 577.

[6]) Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 925.

[7]) Gesetzsammlung S. 477.

Landesverwaltung vom 15. Dezember 1933,[8]) §§ 8, 9 haben ebenfalls die Entwicklung vom Kollegialsystem zum Grundsatz des einzelpersönlichen Leiters vorwärtsgetrieben. Schließlich hat die Verordnung des Reichs über die Aufhebung von Beiräten vom 13. September 1934[9]) eine Reihe von Beiräten in der Reichsverwaltung fortfallen lassen, z. B. den Reichseisenbahnrat und die Landeseisenbahnräte, die Wasserstraßenbeiräte, den Beirat für das Luftfahrwesen und den Beirat der Reichsmonopolverwaltung. Die Beseitigung könnte aber in noch viel umfassenderem Maße vorgenommen werden; in der Fürsorgeverwaltung ist z. B., auch wenn verwaltungsgerichtliche Instanzen (sogar in der Unterstufe) noch kollegial organisiert bleiben sollen, jedenfalls nicht die Mitwirkung von Ausschüssen innerhalb des Fürsorgeträgers irgendwie veranlaßt; sie bildet vielmehr heute noch einen Rest aus einer Zeit anderer Verwaltungsgestaltung.

2. In anderen Zweigen der Verwaltung schwebt das Vorbild der „Betriebsgemeinschaft" des Arbeitsrechts oder einer Genossenschaft vor, in der der Verwaltungsleiter als Führer mitten in seiner Gefolgschaft steht, mit ihr innerlich unlöslich verbunden ist und weniger mit der äußeren Autorität des Befehls, als mit der inneren Kraft seiner Person der Gefolgschaft „richtunggebend voranschreitet".[10]) Im Verhältnis der stufenförmig aufgebauten Behörden der inneren Verwaltung zueinander ist der Führergedanke in diesem Sinne nirgends verwirklicht. Selbst in den Verwaltungen und Betrieben, die unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 fallen, ist der Gedanke der Betriebsgemeinschaft in viel abgeschwächterer Form durchgeführt als nach dem AOG vom 20. Januar 1934. Zwar entscheidet auch dort der Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebs gegenüber den bei ihm beschäftigten Betriebsangehörigen „als der Gefolgschaft" in allen Betriebsangelegenheiten (§ 2 d. G.). Zwar gibt auch dort eine Ordnung (Dienstordnung, Tarifordnung) für Rechtsverhältnisse der Gefolgschaft und des Führers Maß wie hier die Betriebsordnung. Zwar besteht auch dort als naturgemäßer Ausdruck der Gemeinschaftsordnung eine Ehrengerichtsbarkeit. Allein es werden in öffentlichen Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, keine Führerräte oder Vertrauensräte gebildet, da sie dem Sinn der Hoheitsausübung widersprechen würden (§ 3 d. G.). Der Erlaß von Dienstordnungen ist ferner, anders als von Betriebsordnungen nach dem AOG, in keinem Fall bindend vorgeschrieben. Und bezeichnenderweise sind Beamte und Soldaten von der ehrengerichtlichen Verfolgung ausgenommen und der Disziplinargerichtsbarkeit unterstellt (§ 20 d. G.). So ergibt die derzeitige Regelung den Eindruck, daß in diesem Zweig der Verwaltung und bei dieser Mischung genossenschaftlicher und herrschaftlicher Züge das gemeinschaftsverbundene Führertum und das Kommandoprinzip noch um die Geltung ringen.

Nicht selten finden wir in der Verwaltung dort eine echte Führung ausgeprägt, wo Teilordnungen, die im Rahmen des Ganzen ein fruchtbares Eigenleben führen, unter der Aufsicht staatlicher Behörden stehen. Die echte Führung bezieht sich dabei nicht auf das Verhältnis der Aufsichtsbehörde zum beaufsichtigten Gebilde, sondern auf das Innenverhältnis dieser Gemeinschaft. Zahlreiche Genossenschaften und genossenschaftlich gebildete Einrichtungen des Verwaltungsrechts, von den einfachen Wassergenossenschaften bis zu berufsständischen Bildungen mit hoheitlicher Machtausübung etwa von der Bedeutung der Reichskulturkammer oder des Reichsnährstands, bilden derartige Erscheinungsformen. Eine neue Form des genossenschaftlichen Führergrundsatzes suchte, abweichend von dem in wichtigen Punkten herrschaftlich gerichteten preußischen Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1935, die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935,[11]) zu bringen. Man kann die Art, wie die DGO den Führergedanken verwirklicht, als einen bedeutsamen Einbruch des Gemeinschaftsdenkens in die vielfach herrschaftsmäßig aufgebaute Verwaltung betrachten, ohne daß dabei der obrigkeitliche Amtsaufbau in der Gemeinde beseitigt würde.[12]) Hier ist ein entscheidender Schritt unternommen worden, um den echten, auf Treue und Gefolgschaft fußenden Führer in die Verwaltung einzubauen. Die Gemeinde eignet sich auch innerhalb der Verwaltung dafür in besonderem Maße, da sie am stärksten volksnah ist. Nach dem Gesetz führt der Bürgermeister die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung (§ 32), aber er thront nicht über und außerhalb der Gemeinde, sondern steht fest verwurzelt in ihr. Die Gemeindeglieder sind nicht nur ihm zur Gefolgschaft verpflichtet, sondern es hat umgekehrt auch er eine besondere Treupflicht der Gemeinde (vgl. § 26). Die Gemeindeordnung und ihre Begründung hat aus dieser Treupflicht des Bürgermeisters einzelne rechtliche Folgerungen selbst gezogen, ohne diese damit irgendwie erschöpfen zu wollen. So darf z. B. ein Rechtsanwalt, der ehrenamtlicher Bürgermeister ist, kein Mandat gegen die Gemeinde übernehmen. Der Bürgermeister hat einen doppelten Vertrauensrat: die Beigeordneten (§ 34) und den Gemeinderat, der die Aufgabe hat, die dauernde Fühlung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern, den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen (§ 48); überdies kann er noch weitere Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig haben (§ 58). Dieser dreifache Kreis von Beratern nimmt ihm jedoch weder die Verantwortung aus der Hand, noch stellt er eine Einwirkung mehrerer auf den gleichen Entschluß dar. Er mindert auch nicht das Befehlsverhältnis des Bürgermeisters gegenüber dem der kommunalen Gemeinschaft dienenden Behördenapparat. Daher bleibt der Bürgermeister, unberührt vom Beraterkreis, Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde.

[8]) Gesetzsammlung S. 479.
[9]) RGBl. I S. 830.
[10]) Vgl. Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken, 1934, S. 35.
[11]) RGBl. I, S. 49.
[12]) Heckel, Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, in „Der deutsche Staat der Gegenwart", 1935, S. 17/18, sagt von „Führung" und „Herrschaft": „Beide verbinden und durchdringen sich, und zwar so, daß die Führung überall die Dominante erhält und die Einheit der politischen Gewalt herstellt. Aber beide bleiben unterschieden. Sie werden organisatorisch durchgeführt in der Bewegung, im Heer und in dem öffentlichen obrigkeits- oder genossenschaftsbetonten Amtsaufbau." Die DGO bringt ein fesselndes Beispiel einer solchen Durchdringung der beiden Formprinzipien.

Es hat einen tiefen Sinn, daß der Bürgermeister nach der DGO — im Gegensatz zum preußischen Gemeindeverfassungsgesetz — nicht vom Staate berufen wird, sondern — unbeschadet entscheidender Mitwirkung des Staates wie der Partei — von der Gemeinde selbst ernannt wird (§ 41 DGO). Wie aus der Mitwirkung des Gemeinderats beim Bürgermeistervorschlag, so kommt auch durch das Ernennungsrecht der Gemeinde zum Ausdruck, daß der Führer aus der Gemeinde selbst hervorgeht. Man mag diesen Vorgang gleichzeitig auch als eine Vorbeugungsmaßnahme gegen die Auffassung ansehen, daß der Bürgermeister sich nicht als innerhalb der Gemeinde stehend erachtet, sondern als ein über die Gemeinde gesetzter Staatsbeamter, eine Gefahr, die beim pr. GVG hätte drohen können.[13]) So sucht die DGO den Führergrundsatz in der Verwaltung in einer anderen Modalität durchzusetzen als das pr. GVG. Mit Recht kann sie bei ihrer Auffassung in § 1 den Satz aussprechen: Die Gemeinden „verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung". Es ist ein großer Wurf, der bei seinem Gelingen Vorbild für Gestaltungen verwandter Gebiete werden kann.

3. Neben den genossenschaftlichen Führer und den herrschaftlichen Kommandoträger noch den Führer als „Schiedsrichter" zu setzen,[14]) erscheint nicht notwendig. Die Verwirklichung der Gerechtigkeit wird dem genossenschaftlichen Führer seinem innersten Wesen nach als Führer der Gemeinschaft ohne weiteres obliegen, und anderseits widerspricht auch dem Gebilde des Kommandoträgers die schiedsrichterliche Vorstellung nicht. Es ergeben sich dagegen manche Bedenken gegen diese dritte Gestalt als einer *Besonderheit* neben den beiden anderen. Jene beiden anderen Gestaltungen bedeuten *Formprinzipien* der Verwaltung; die Vorstellung des Schiedsrichters aber gibt die Art und Weise der Tätigkeit näher an: Hinwirken auf einen gerechten Ausgleich der Kräfte innerhalb der Gemeinschaft; Beispiel: § 4 des pr. GVG. Auch wo diese schiedsrichterliche Stellung nicht besonders betont ist, wie in der DGO (§ 32) im Gegensatz zum pr. GVG (§ 4), kann doch kein Zweifel an dem Bestand dieser fundamentalen Aufgabe des Führers bestehen. Es mag sich bei der Bedeutung der Aufgabe sogar empfehlen, bei Aufzählungen von Führeraufgaben das Hinwirken auf die Verwirklichung der Gerechtigkeit in der Gemeinschaft ausdrücklich hervorzuheben.

4. Abgesehen von den bereits besprochenen Verwaltungsleitern, die durch Beiräte unterstützt werden, gibt es auch heute noch in der Verwaltung Leiter, für deren Entscheidung das kollegiale Abstimmungsprinzip formell noch nicht beseitigt ist (Verwaltungsgerichte, Fürsorgespruchausschüsse, Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung, ferner die bayerischen Bezirkstage und Kreistage als Verwaltungs- und Vertretungs„organe" von Gemeindeverbänden). Aber auch hier ist der Vorsitzende nicht mehr bloß der parlamentarische Verhandlungsleiter. Auch ohne geschriebenes Recht ist er der Verantwortliche geworden, der sich nicht mehr hinter der anonymen Verantwortlichkeit des Kollegiums verschanzen kann. Solange bei den Gerichten und Spruchbehörden der Verwaltung noch nicht anerkannt ist, daß eine „Ueberstimmung" des Leiters ausgeschlossen ist, muß der Vorsitzende eben allein durch die Kraft seiner Persönlichkeit sich durchzusetzen suchen. Das ist kein Ding der Unmöglichkeit: Nach bayerischem Gemeinderecht von 1933 bis 31. März 1935 herrschte noch das reine parlamentarisch-kollegiale Beschlußprinzip der Gemeinderäte „formell" fort; und trotzdem ist in der Wirklichkeit kraft der Persönlichkeit des Leiters nicht selten echtes Führertum daraus geworden. Ebenso ist die Rechtslage bei den erwähnten Gemeindeverbänden. Bei den Gerichten der Verwaltung wird die endgültige Entscheidung über die Art und Weise der Verwirklichung des Führergrundsatzes wohl erst fallen, wenn die Würfel über die Beibehaltung des Laienrichtertums gefallen sind. Solange Laienrichter bestehen, wird der Leiter immer entweder dem kollegialen Abstimmungsprinzip unterliegen oder dem Ratschlag der Laienrichter irgendwie Rechnung tragen müssen. Selbstverständlich ist, daß etwaige demokratische Wahlen im Verwaltungsrecht ersetzt worden sind durch Ernennungen und Berufungen, allenfalls verbunden mit einer Art Akklamation.[15])

5. Im Verhältnis der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungsgebilde zum Staatsapparat ist der Begriff der „Aufsicht" beibehalten worden. In der überkommenen Terminologie hatte der Aufsichtsbegriff den Sinn einer Gleichordnung von Subjekt und Objekt,[16]) verbunden mit der „Eingriffs"vorstellung und dem Gedanken an eine unentbehrliche richterliche Instanz, die Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Aufsichtsobjekt und Beaufsichtigenden in prozeßförmiger Erledigung aus der Welt schafft. Diesen bisherigen Sinn kann der Aufsichtsbegriff heute nicht mehr haben; er ist, wie so manche andere Begriffe „erobert". Heute wacht die Aufsicht nicht mehr nur darüber, daß die Normen eingehalten werden (Rechts- und Pflichtenaufsicht), sondern auch darüber, daß sich die Tätigkeit der Gemeinde „im Einklang mit den Zielen der Staatsführung hält" (§ 1 Abs. 2 DGO). Das ist der neue Aufsichtsbegriff, der weder genossenschaftliche Führung noch Kommandoprinzip ist und dem im Verwaltungsrecht im Verhältnis der „Aufsichts"behörde zu dem beaufsichtigten Gebilde wohl die Zukunft gehört. Auch wo er heute noch nicht gesetzlich ausgesprochen ist, wie bei den bayerischen Gemeindeverbänden, wird er praktisch bereits durchgeführt. Es ist eine Folge dieser neuen führungsmäßig gefärbten Staatsaufsicht, daß sie die der Führung widersprechende Justiz einer „neutralen" dritten Stelle beseitigt. Die Herstellung des Rechts erfolgt nicht von außen her, sondern innerhalb des Führeraufbaus selbst; Anfechtungsklagen wegen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts gehen daher nicht mehr an ein Verwaltungsgericht und haben dadurch ihren „Klage"charakter eingebüßt (§§ 106, 113 DGO). Auch an diesem Vorgang zeigt sich, daß der Führerbegriff nicht etwas Eindeutiges ist, sondern einer reichen Abwandlung fähig ist, eine Eigenschaft, die letzten Endes darauf zurückzuführen ist, daß der Führer, wie andere Gebilde, nur in der *konkreten* Ordnung gedacht und aus ihr etwas verstanden werden kann, in der er steht.[17])

[13]) Vgl. *Köttgen*, Das preußische Gemeindeverfassungsgesetz, VerwArch. Bd. 39, S. 113.

[14]) *Herrfahrdt*, Der Führergedanke im nationalsozialistischen Staat (Mitteilungen des Universitätsbund Marburg, 1935, S. 1).

[15]) Z. B. nach dem Gesetz vom 23. März 1934, RGBl. I, S. 220, § 7 Abs. 1 (Die Gefolgschaft hat in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen).

[16]) Carl *Schmitt*, Staat, Bewegung, Volk, S. 39.

[17]) Vgl. Carl *Schmitt*, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, 1934, S. 22, 63.

Verlautbarungen des Reichsrechtsamts der NSDAP
Dienstanschrift: München, Braunes Haus. Fernspr. 597 621.

Gedanken zur Rechtspolitik

Daß das alte und bisherige Recht mangelhaft und reformbedürftig war, war vielen schon seit langem bekannt; daß es sich oft als volksfremd erwies, haben viele erfahren und empfunden. Es blieb aber dem Nationalsozialismus vorbehalten, an den Grund des Uebels zu rühren, indem er die weltanschaulichen Grundlagen des alten und bisherigen Rechts als vielfach undeutsch, fremd und damit als volksschädlich erkannte, die Schaffung eines wahrhaft deutschen Rechtes zum bedeutsamen Programmpunkt erhob und so den Kampf um dieses deutsche Volksrecht organisch in den großen Kampf um das deutsche Volk gegen alles, was ihm fremd und feind ist, eingliederte.

Das Recht eines Volkes ist nicht ein bloßes Machtinstrument der Volksführung, nicht eine bloße äußere Ordnung der Lebensbeziehungen, nicht ein bloßes Mittel zur Sicherung von Frieden und Verkehr. Das Recht hat die Aufgabe, dem Volke zu dienen, aber es kann diese Aufgabe nur dann wirklich ganz erfüllen, wenn es ein Stück dieses Volkes selbst, seines Wesens und Charakters ist. Im Rechte müssen die sittlichen Wertungen und die völkischen Ziele, das Gewissen und das Streben eines Volkes einen klaren, bestimmten und dauerhaften geistigen Ausdruck finden. Deutsches Rechtsempfinden, Volksseele, Volksgewissen, völkische Rechts- und Sittenordnung sind keine Phrasen und Phantome, sondern reale Dinge, keine unbekannten, sondern intuitiv erkennbare Größen. Gerade das deutsche Volk besitzt ein besonders stark ausgeprägtes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit. Sein Rechtsempfinden und sein Sittlichkeitsempfinden sind eng miteinander verbunden. Ein innerster Ausdruck dieses deutschen Wesens muß das Recht sein, wenn es deutsch sein soll, wenn es seinen Dienst am deutschen Volke in höchst brauchbarer Weise leisten soll.

Der Nationalsozialismus ist es, der das deutsche Volk in den Mittelpunkt allen Denkens und Wollens gestellt und es unternommen hat, alle Glieder dieses Volkes wieder zu seinen Urquellen hinzuführen. In Adolf Hitler sieht das deutsche Volk heute den großen Deutschen, aus dessen Vorbild Erkenntnis und Wille zum Deutschsein geschöpft wird. So ist heute allein die nationalsozialistische Bewegung dazu berufen, das neue große deutsche Recht zu schaffen, die nationalsozialistische Bewegung, die durch ihren Kampf und Sieg erst die Möglichkeit und die Voraussetzung für die Rechtsreform schuf und heute in ihrer ausschließlichen Führerstellung die ganze Verantwortung für die Zukunft des deutschen Volkes vor der Geschichte tragen muß und auch trägt. Jeder, der mitarbeitet, muß sich als Soldat des Führers, als Träger nationalsozialistischen Denkens und Wollens fühlen.

Die großen Ziele der deutschen Rechtsreform erwachsen aus den allgemeinen großen völkischen Zielen, die der Führer und unsere Bewegung erkannt und unserem Leben und Schaffen gesetzt haben. Von diesen Zielen und von den neuen Rechtsgestaltungen und Rechtsformen soll in diesem Rahmen nicht die Rede sein, vielmehr nur von dem Wege und dem Tempo der Verwirklichung.

Unser heutiges Recht bietet ein buntes, mannigfaltiges Bild. Neben wahrhaft neuem Rechte, das der Nationalsozialismus brachte, finden sich noch zum Teil sehr große Gebiete alten Rechtes, mehr oder minder bereits verändert und ergänzt, zum Teil unmittelbar vor der Neugestaltung stehend, zum Teil wohl noch mit längerer Lebensdauer bedacht. Daneben ist Neuland oder Freiland, wo sich das Recht darauf beschränkt, vorerst in größeren Zügen Richtung zu geben und einen Rahmen zu schaffen und erst nachträglich die organische Entwicklung des Volkslebens rechtlich zu formen und zu garantieren. Wir sind uns alle bewußt, daß dieses bunte Bild nicht Ausdruck grundsätzlicher Einstellung zu den völkischen Zielen und zum deutschen Rechte ist, sondern daß es lediglich eine Folge praktischer Erwägungen, Notwendigkeiten und Bedingtheiten ist, daß es heute, wo alles in vorwärtsstrebendem Flusse ist, nur ein Uebergang sein kann, über den die Entwicklung rasch hinwegschreiten wird. Denn uns ist allen gewiß, daß das ganze deutsche Recht neugestaltet werden muß, und wir sind alle getragen von dem Willen, diese Neugestaltung großzügig, umfassend und bis zu den letzten Gründen durchzuführen.

Wenn wir Rechtspolitik treiben, so müssen wir selbstverständlich in erster Linie darauf achten, daß das, was wir schaffen, der Erfüllung jener großen völkischen Ziele, die der Führer und unsere Bewegung dem deutschen Volke wieder gebracht hat, auch wirklich dient. Es soll hier nicht Neues nur um des Neuen willen geschaffen werden, es sollen keine bloßen Einfälle als Recht gestaltet werden, es dürfen auch keine überlebten Gedanken und Bestrebungen nun in neuer Form geboten werden, sondern, was neu geschaffen wird, muß Wirklichkeit, muß Notwendigkeit, muß Blut und Leben, muß Erfüllung deutscher Sehnsucht sein. Auch Methode und Tempo müssen so gewählt werden, daß sie zur bestmöglichen Erfüllung der großen Aufgabe dienen. Gewiß hat das deutsche Volk mit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung ein Gefühl jugendlicher Kraft überkommen und junge kraftvolle Völker schöpfen gleichsam aus dem Vollen und kümmern sich wenig um vorsichtige Berechnungen und ökonomische Erwägungen. Aber wir geben uns ja heute keiner Täuschung darüber hin, daß unser Volk in den letzten Jahrzehnten doch schwere innere und äußere Schäden erlitten hat; wir wissen, daß auch heute von vielen Volksgenossen noch nicht behauptet werden kann, daß sie bereits ganz und für dauernd für ihr Volkstum gewonnen sind; wir sind uns dessen bewußt, daß unser ganzes Volk in dieser Zeit einen unerhört harten Kampf um sein Leben, seine Freiheit und seine Zukunft führt, und daß uns noch härteste Proben und schwerste Aufgaben bevorstehen, die wir nur mit dem Einsatz aller Kräfte werden meistern können. Es heißt daher Kraft und Zeit nützen und auf allen Gebieten unter Vermeidung von Kraftverschwendung und überflüssiger Erschwerung Bestleitungen erzielen. Dazu gehört die von dem Führer am Schlusse des letzten Parteitages geforderte Taktik der Schmiegsamkeit und Anpassungsfähigkeit.

Es wäre sicherlich nicht richtig gewesen, wenn der Nationalsozialismus nach der Machtergreifung an die Stelle des bisherigen Rechtes nun sofort ein umfassendes neues Recht gesetzt hätte. Dieses Recht hätte vielfach mangels eines organischen Herauswachsens rein gedanklich gewonnen werden müssen. Das hätte aber seiner Verbundenheit mit Volk und Leben sicherlich nicht gedient. Die Bildung von Recht, Rechtsgestaltungen und Rechtsformen ist immer auch an die Voraussetzungen tatsächlicher Entwicklung gebunden. Es darf nicht übersehen werden, daß es heute noch gilt, große Teile unseres Volkes erst für die neuen völkischen Ziele zu gewinnen und andere große Teile über die erste Begeisterung hinaus weiter zu durchdringen. Von dem Erfolg dieser Bemühungen hängt auch die Wirksamkeit der Rechtsreform ab. Das Volk, an das sich das neue Recht bindet und das mit ihm leben soll, muß es verstehen, es muß das Recht bejahen und ihm vertrauen. Dem Volk fällt bei der Funktion des Rechtes eine ganz maßgebliche Rolle zu. Es ist nach nationalsozialistischer und überhaupt deutscher Auffassung nicht nur Objekt der Rechtsgestaltung, sondern es muß selbst aktivster Träger der

Rechtsgedanken sein. Dazu müssen aber große Teile des deutschen Volkes erst gewonnen werden. Mit der Rechtssetzung allein ist diese Aufgabe nicht erfüllt. Sie muß sich auf fast allen völkischen Gebieten vollziehen.

Dabei kommt einer Gruppe des Volkes eine besondere Bedeutung zu, der Gruppe der Rechtswahrer, der Diener am Rechte. Auch sie stehen ja mitten in dem großen inneren Umwandlungsprozeß. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes, Reichsminister Dr. Frank, hat kürzlich auf der Leipziger Reichstagung der Deutschen Arbeitsfront verkündet:

„Wir haben nicht nur das Recht zu reformieren, sondern meine erste Aufgabe ist, den deutschen Rechtswahrer, den deutschen Juristen zu reformieren."

Das beste Recht kann nur dann reiche Frucht tragen, wenn die Männer, die dieses Recht anwenden, von dem rechten Geiste erfaßt und mit dem heiligen Eifer beseelt sind, diesem Rechte und damit dem Volke zu dienen.

Sodann darf auch nicht übersehen werden, daß der Nationalsozialismus bei der Machtergreifung eine Rechtsordnung vorfand, die entsprechend den zahlreichen völkischen Lebensgebieten und den vielfach komplizierten Lebensbeziehungen außerordentlich differenziert, in großen Stücken gesetzestechnisch gut ausgearbeitet, teilweise schon seit Jahrzehnten in Uebung war und auf das sich das völkische Leben, zum mindesten in seiner äußeren Ordnung und in seinem äußeren Verlauf, hatte einstellen müssen. Die Ablösung einer solch alten Rechtsordnung durch eine neue kann daher keineswegs eine einfache Sache sein. Es ist dabei immer die Gefahr unerwünschter Störungen und Erschütterungen im Rechtsverkehr und damit im Ablauf des völkischen Lebens zu bedenken.

Wenn es auch über die letzten Ziele der Rechtsreform keine Kompromisse geben kann, so sind doch bei ihrer Durchführung die tatsächlichen Begebenheiten und Voraussetzungen stets zu berücksichtigen. Gesetze sind grundsätzlich etwas anderes als Programme; sie können der Verwirklichung von Programmen dienen und müssen daher den praktischen Erfordernissen und Bedingungen angepaßt sein. Es darf nicht das Ziel als erreicht unterstellt werden, das erst noch erreicht werden soll. Das Recht kann bestenfalls im Kampfe um die Erreichung des Ziels mitkämpfen und mitführen. Es dürfen nicht Menschen und Verhältnisse als gegeben unterstellt werden, die erst geschaffen werden sollen. Wird dies nicht beachtet, dann kann es geschehen, daß das neue Recht als wirklichkeits- und lebensfremd empfunden wird. Es geht aber darum, ein lebendiges Recht zu schaffen. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit dem, was überwunden, und, was vom Rechte durchdrungen und geordnet werden soll.

Es wäre auch ebenso verkehrt, wollte man andererseits die alte Rechtsordnung belassen und sich auf den Versuch beschränken, mit ihr auch weiterhin im neuen Geiste auszukommen und ihre Reform einer späteren Zukunft und einem späteren Geschlechte zu überlassen. Gewiß hat die Praxis schon bewiesen, daß auch mit den alten Gesetzen vielfach ein Recht gesprochen werden konnte, das durchaus den Anforderungen der neuen Zeit entsprach. In ganz großen Stücken müßte aber die alte Rechtsordnung von der Wucht der neuen Entwicklung gesprengt werden und müßte das Leben des Volkes über das alte Recht hinwegschreiten. In manchen Fragen wird sich die sofortige Schaffung neuen Rechtes überhaupt nicht umgehen lassen. Im übrigen entspricht es weder deutschem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, deutscher Strebsamkeit und Gründlichkeit, noch nationalsozialistischem Angriffs- und Kampfesgeist, sich mit Notbehelfen zufrieden zu geben. Im neuen Reiche darf gewiß das Recht nicht rückständig sein.

Ein starres Programm läßt sich für die Rechtsreform nicht aufstellen. Das Recht ist kein für sich abgeschlossener eigener Ausschnitt aus dem völkischen Leben, sondern es hängt mit allen völkischen Lebensgebieten engstens zusammen und läßt sich von ihnen nicht einfach loslösen. Die Frage, in welchem Tempo und in welchem Umfang das Recht reformiert werden soll, hängt daher von den Geboten, Voraussetzungen und Bedingtheiten der einzelnen völkischen Lebensgebiete ab. Der Schutz der Volksgemeinschaft und des neuen Staates verlangte sofort auch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen. Die Notwendigkeit neuer Strafbestimmungen war ohne weiteres gegeben. Mit dem Gesetz über die Unfruchtbarmachung konnte nicht länger gewartet werden, wenn nicht kostbare Zeit im Kampfe um die Erhaltung des deutschen Volkes vergeudet werden sollte. Dem Bauernstand drohte der Verfall. Die Erbhofgesetzgebung brachte über den Rahmen einer Schutzmaßnahme hinaus die rechtliche Grundlage für den gesunden Aufbau eines starken deutschen Bauernstandes, der, wie der Führer immer wieder betont hat, die Grundlage für den großen völkischen Wiederaufbau überhaupt bilden soll. Gerade das Gesetz kann als prägnantester Führerbefehl dazu berufen sein, dem ganzen Volke Richtung und Ziel zu geben. Vielfach wird erst durch die Aenderung der alten oder die Aufstellung einer neuen Rechtsordnung die Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung zu schaffen sein.

Es wird dabei häufig zweckmäßig und geboten sein, sich auf die Festlegung der großen Richtlinien und Grundsätze für den Neuaufbau und die neuen Funktionen im Rechtsleben zu beschränken. Nach diesen Richtlinien und in diesem Rahmen können sich dann neue völkische Formen und Werte organisch entwickeln, und dieser organischen Entwicklung kann dann die endgültige und für die Dauer bestimmte rechtliche Regelung folgen. Der Nationalsozialismus hat nicht, wie es seinerzeit das überwundene System tat, damit begonnen, daß er sofort ein neues, alle Fragen der Staatsorganisation regelndes endgültiges Verfassungsgesetz erließ; der Nationalsozialismus hat sich darauf beschränkt, mit äußerst knappen Strichen den neuen staatlichen Aufbau zu umreißen und dann erst schrittweise, entsprechend der organischen Entwicklung, nähere und ausführliche Regelungen zu bringen. Auch in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ging es nicht um eine erschöpfende und endgültige Ordnung des Arbeitsrechtes, sondern vor allem um die Aufstellung der neuen elementaren Grundgedanken, die sich künftig in der Arbeitsgemeinschaft des schaffenden deutschen Volkes immer mehr auswirken soll.

Auf manchen Gebieten wird sich das natürliche Wachsen vorerst noch im Rahmen des alten Rechtes vollziehen können, man denke nur an das sogenannte Bürgerliche Recht oder an das Handels- und Gesellschaftsrecht, wo aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft der Gedanke der gegenseitigen Treueverbundenheit, des Gemeinnutzes und der Treuepflicht erst noch erwachsen mußte und vielfach noch erwachsen muß, was dann in neuen Gesetzen geformt und gefestigt werden soll. Auch die Rechtsreform bedarf der Voraussetzung der Reife, die nicht überall in gleichem Maße und zur gleichen Zeit gegeben ist. Häufig wird es darauf ankommen, Schritt um Schritt vorzugehen oder Stück um Stück in Angriff zu nehmen. Wir müssen uns dann aber wohl bewußt sein, daß wir dabei erst auf dem Wege zu der großen deutschen Rechtsreform sind. Es darf nicht geschehen, daß bloße Rechtsverbesserungen schon als Verwirklichung der nationalsozialistischen Forderung oder Schaffung des deutschen Rechtes bezeichnet oder angesehen werden. Wir wissen, daß der Kampf weitergeht und mit nationalsozialistischem Kämpfergeist geführt werden muß. Angriffswucht und Kräfteaufwand haben sich dabei den jeweiligen Kampfeserfordernissen und -bedingungen anzupassen.

So kann die Rechtsreform in enger Verbundenheit mit der Gewinnung des ganzen deutschen Volkes für unsere völkischen Ziele und für den deutschen Rechtsgedanken und mit der vollkommenen Erfassung des deutschen Rechtswahrerstandes vorwärts schreiten. Neue Gesetze, neues völkisches Leben, neue Rechtswahrer wetteifern miteinander in gegenseitiger Förderung und Ergänzung, die Reform des Rechtes vorwärts zu tragen bis zu dem großen Ziele der endgültigen Schaffung des wahrhaft deutschen Rechtes.

Barth,
Leiter des Amts für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP.

Aus der Deutschen Rechtsfront und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Zur Verreichlichung der Justiz

Die Einheit des Reiches, die Einheit des Volkes und die Einheit des Rechts war von jeher eine der Grundforderungen des Nationalsozialismus. Im Bewußtsein der Tatsache, daß die Erneuerung des Rechtslebens im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Rechtsordnung im Dasein eines Volkes durchzuführen sei, hatte der Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank, im Auftrage des Führers schon in frühester Zeit einen Stoßtrupp geschaffen, dessen vordringlichste Aufgabe die innere Vorbereitung des nunmehr in Angriff genommenen großen Umbruchs auf dem Gebiete des Rechts war: den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. In ihm faßte er alle mit dem Recht verwurzelten Berufsgruppen zusammen und sammelte so die Kräfte, um sie innerlich auf das gesetzte Ziel hin auszurichten. Auf dem großen Juristentag in Leipzig im Jahre 1933 brachte der Reichsjuristenführer dem Führer gegenüber unter lebhafter Zustimmung von Zehntausenden deutscher Rechtswahrer den Wunsch nach Schaffung einer einheitlichen Reichsjustizverwaltung zum Ausdruck und forderte den Reichsrichter, den Reichsrechtsanwalt, den Reichsnotar, den Reichsrechtspfleger.

Die Vereinheitlichung der deutschen Justiz wurde eingeleitet durch die im April 1933 erfolgte Bestellung des Reichsleiters der NSDAP, Dr. Hans Frank, zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung. Als solcher hat er stets den Gedanken vertreten, daß die äußere Gleichschaltung nur eine Folge der inneren sein kann, und Schritt um Schritt hat er in Zusammenarbeit mit dem Reichsminister der Justiz, dem er für die Bewältigung dieser Aufgabe beigegeben war, die Voraussetzungen für die Gleichschaltung bearbeitet. Durch immer erneute eindringliche Zusammenholung aller Kräfte aus allen Teilen des Reichs zur Mitarbeit an der Rechtserneuerung — erinnert sei an den Leipziger Juristentag, an die Schaffung der Akademie für Deutsches Recht, an die Reihe der wichtigen vom BNSDJ durchgeführten Gautagungen — hat der Reichsjuristenführer die einheitliche Rechtsentwicklung vorwärtsgetrieben, deren erste Etappe jetzt erreicht ist: die deutsche Justizeinheit. Sie ist die Voraussetzung aller materiellen Maßnahmen, daß nämlich auf formellem Gebiet eine Einheit geschaffen wurde, um dem kommenden neuen Recht die einheitliche Anwendung zu sichern.

Der abschließende Schritt, den die nationalsozialistische Regierung durch die Uebernahme der gesamten Rechtspflege auf das Reich getan hat, gelangte in dem feierlichen Staatsakt am 2. April im Opernhaus „Unter den Linden", dem der Führer und Reichskanzler beiwohnte, zum Ausdruck. Die Bedeutung dieser Stunde erhellte aus den Reden des preußischen Ministerpräsidenten General Göring, des Reichsjustizministers Dr. Gürtner und des Reichsinnenministers Dr. Frick. Sie alle stimmten überein in der Würdigung des bedeutsamen Geschehnisses und in der Hervorhebung, welche gewaltigen Aufgaben es noch weiterhin zu erfüllen gilt, insbesondere auf dem Gebiete der innerlichen Erneuerung des deutschen Rechts und der Durchdringung aller Träger der deutschen Rechtspflege mit einheitlichem Geist gemäß den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates.

Große und schwere Arbeit steht noch bevor. Es bleibt, wie Reichsminister Dr. Frank in einem Leitartikel des „Völkischen Beobachter" zum 1. April, den die gesamte Parteipresse wiedergab, ausführte, das wichtigere Ziel der Um- und Neugestaltung des deutschen Rechtslebens. Er selbst wird demnächst in der „Deutschen Rechtsschule" die junge Generation der Rechtslehre aus dem BNSDJ und der Akademie für Deutsches Recht zur rechtsschöpferischen Zusammenarbeit vereinen. Hier soll nach der Festlegung der Ideenrichtung des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des Rechts an die positive Ausgestaltung der einzelnen Gestaltungen herangetreten werden. Als die großen Gebiete, die im Vordergrund zur Durcharbeitung der Rechtsmaterie stehen, sind vor allem gegenwärtig das Personenrecht, Familien- und Eherecht, Vereinsrecht sowie das Markt- und Verkehrsrecht zu nennen. Aus der Neuordnung dieses Rechtsgebietes wird sich die Reform des deutschen Strafrechts im nationalsozialistischen Sinn ergeben. Eine neue Generation von Rechtswahrern soll in die künftigen Aufgaben organisch hineinwachsen. Im NS-Juristenbund und in den Erziehungsgemeinschaften der Partei wird der Nationalsozialismus dem juristischen Nachwuchs diejenige Vorschulung vermitteln, welche die lebendige Weiterführung der Rechtserneuerung garantiert.

Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ

Im Hause der Deutschen Rechtsfront in Berlin fand am 29. März eine Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des NS-Juristenbundes statt, an der über 80 wirtschafts-wissenschaftliche Hochschullehrer von allen Hochschulen des Reiches teilnahmen. Die Tagung beschäftigte sich mit einem Entwurf zur Reform des Studiums der Volkswirtschaft, den die Untergruppe „Wirtschafts-wissenschaftliche Hochschullehrer" ausgearbeitet hat.

In seiner Eröffnungsansprache wies der Reichsfachgruppenleiter Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt darauf hin, daß die juristische Studienordnung, die mit dem Sommersemester in Kraft tritt, eine Wende in der Geschichte des Rechts und seiner Wissenschaft bedeutet, und auf Grund der tiefen Verbundenheit von Recht und Wissenschaft jetzt auch eine Reform des wirtschafts-wissenschaftlichen Studiums nach sich ziehen muß. Der Jurist der liberalistischen Vergangenheit ist von dem Rechtswahrer der Volksgemeinschaft abgelöst worden. Die neue wirtschafts-wissenschaftliche Studienordnung wird dazu beitragen, die gleiche politische und geistige Umwälzung auf dem Gebiet der Wirtschaftsordnung herbeizuführen.

Der Unterfachgruppenleiter der wirtschafts-wissenschaftlichen Hochschullehrer, Prof. Dr. von Gottl-Ottlilienfeld, der die Tagung leitete, ging in seinem Referat davon aus, daß der Wirtschaftsrechtler die Wirtschaft als lebendige Ordnung von der Volksgemeinschaft und zugleich von deren Recht her verstehen müsse. Daher werde die neue wirtschafts-wissenschaftliche Studienordnung, die für Volkswirte, Diplomkaufleute und Diplomhandelslehrer weitgehend einheitlich sein werde, mehr rechts-wissenschaftliche Vorlesungen aufweisen als bisher. Damit werde auch der sogenannte „Schmalspurjurist" verschwinden, um so mehr, als neben der neuen juristischen auch die neue wirtschafts-wissenschaftliche Studienordnung nach konkreten Lebensgebieten gegliedert sein und damit den Studenten ein echtes, lebenswahres Wissen vermitteln werde. Ebenso wie in der juristischen Studienordnung würden die beiden ersten Semester als politische Semester ausgestaltet werden. Der neue Studienplan werde die Anforderungen an die Persönlichkeit des Studenten steigern und ihm gleichzeitig ermöglichen, sich ein tiefer begründetes Fachwissen als bisher anzueignen. Dadurch würden die Berufsaussichten der Studenten wesentlich gebessert werden. Die neue Studienordnung werde die Pflichtvorlesungen und damit die persönliche Verantwortlichkeit der Studenten erhöhen.

Im Anschluß an das Referat von Prof. Dr. v. Gottl-Ottlilienfeld erläuterten Prof. Wiskemann, Prof. Nicklisch und Ministerialrat Dr. Südhoff die Studienpläne für die Volkswirte, Diplomkaufleute, Diplomhandelslehrer. In der anschließenden Aussprache, in der der Ministerialreferent Prof. Dr. Eckhardt wiederholt in bedeutsamer Weise Stellung nahm, kam immer wieder die grundsätzliche Zustimmung zu der neuen Studienordnung zum Ausdruck.

Personalien:

Der Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank, hat nach Ernennung der **Ehrengerichtsvorsitzenden** in den einzelnen Gauen nunmehr auch deren **Stellvertreter** ernannt, und zwar für den

Gau Bamberg: Landgerichtsrat Dr. Paulus, Coburg,
Gau Breslau: Rechtsanwalt Dr. Hoßmann, Breslau, Rechtsanwalt Dr. Nagel, Oels,
Gau Celle/Braunschweig: Rechtsanwalt Dr. Bortfeld, Hannover,
Gau Dresden: Rechtsanwalt Oertel, Dresden,
Gau Düsseldorf: Oberstaatsanwalt Wetzmüller, Wuppertal-Oberbarmen,
Gau Frankfurt/Main: Rechtsanwalt Dr. Uerpmann, Frankfurt/Main,
Gau Hamburg: Rechtsanwalt Dr. Engels, Hamburg,
Gau Jena: Amtsgerichtsrat Döll, Weimar,
Gau Karlsruhe: Rechtsanwalt Meyer, Mannheim,
Gau Kassel: Landesfinanzamtsdirektor Dr. Krappe, Kassel,
Gau Kiel: Bürgermeister Dr. Mentzel, Kiel,
Gau Köln: Landgerichtsrat Dr. Reiff, Köln,
Gau Naumburg: Rechtsanwalt Kahl, Halle,
Gau Nürnberg: Amtsgerichtsrat Dr. Etzel, Schwabach,
Gau Oldenburg: Rechtsanwalt Dr. Ketelhohn, Oldenburg,
Gau Rostock: Landgerichtsdirektor Dr. Lübbers, Rostock,
Gau Stettin: Rechtsanwalt Dr. Kohz, Köslin,
Gau Stuttgart: Oberlandesgerichtsrat Gundert, Stuttgart,
Gau Zweibrücken: Rechtsanwalt Dr. Maurer, Pirmasens.

Wegen der Größe des Gaues Breslau sind innerhalb dieses Bezirkes zwei Stellvertreter berufen worden.

Die rechtspolitische Linie

1. Zwischen Neubrandenburg und Treptow (Tollense) liegt eine Niederung, die unter den preußisch-mecklenburgischen Zuständigkeiten litt. Nunmehr ist ein Verband **(Tollense-Verband)** als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet worden, dessen Satzung interessant ist. Die Organe dieses Verbandes sind nämlich ein viergliedriger Vorstand mit alle drei Jahre wechselndem Vorsitz. Dazu tritt ein Ausschuß. Die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist davon abhängig, daß eine Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern anwesend ist. Im allgemeinen entscheidet Stimmenmehrheit. Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Verband entscheiden die Aufsichtsbehörden unter Ausschluß des Rechtsweges. Das Führerprinzip findet sich nur noch in der Form, daß Satzungsänderungen auch von den Aufsichtsbehörden vorgenommen werden können. In viel wichtigeren und viel schwierigeren Angelegenheiten, wie z. B. bei den großen thüringischen Talsperrebauten oder in der Gemeindeordnung, ist das Führerprinzip durchgeführt worden; warum hier nicht?

2. Der Aufbau der **Sozialversicherung** schreitet fort. Die Innungskrankenkassen der Handwerksinnungen bleiben aufrechterhalten, wobei das Führerprinzip durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes, in dessen Bezirk die Innungskrankenkassen ihren Sitz haben, gewahrt wird.

3. Die **Ueberwachung des Wildhandels** und der Wildhandel selbst sind in einer vorbildlichen Weise geregelt worden. Danach wird ein Ursprungsschein eingeführt, ohne den das erlegte Wild über die Grenzen des Jagdbezirks nicht heraus gebracht werden darf. Selbstverständlich wird dadurch auch genau festgehalten, wann das Wild erlegt ist. Der gewerbsmäßige Erwerber eines erlegten Wildes hat ein Wildhandelsbuch zu führen, das das Gegenstück in der Abschlußliste des Jagdberechtigten findet und durch den Kreisjägermeister und den zuständigen Polizeibeamten jederzeit nachkontrolliert werden kann. Während der Schonzeit dürfen die betreffenden Wildarten nur mit Sondergenehmigung aus dem Ausland eingeführt werden. Gastwirtschaften und Fleischereien dürfen Wild von einem Jagdausübungsberechtigten oder einem Gewerbetreibenden erwerben, der ein Wildhandelsbuch führt.

4. Das Gesetz über den **Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg** führt das Führerprinzip in einer vorbildlichen Form durch: Der Leiter des Zweckverbandes untersteht unmittelbar dem Führer; er ist demnach Vertreter des Führers. Dieser Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Gegen eine vom Leiter des Zweckverbandes beabsichtigte finanzielle Entschließung hat ein Verwaltungsratsmitglied (NSDAP, Reich, Bayern, Nürnberg) ein Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Führer.

5. Das Gesetz über die **Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht** ist rechtspolitisch von Zukunftsbedeutung, weil hier klar und deutlich zum Ausdruck gebracht ist, daß dem grundsätzlich wiederum Land zusteht, dem Land weggenommen wird. Die Durchführung der Umsiedlung obliegt einer Reichsstelle beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

6. Im engsten Zusammenhange mit der Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht steht das Gesetz über die **Regelung des Landbesitzes der öffentlichen Hand.** Es enthält wörtlich folgenden wichtigen Leitgedanken: „Grund und Boden sind die Grundlage von Volk und Reich" Der Zweck des Gesetzes ist, den deutschen Raum in einer Weise zu gestalten, die den Notwendigkeiten von Volk und Staat entspricht. Die hierfür zuständige Reichsstelle untersteht unmittelbar dem Reichskanzler. (In diesem Gesetz ist nicht von dem „Führer und Reichskanzler" die Rede.) — Der Leiter der Reichsstelle trifft seine Entscheidung nach Anhörung der beteiligten Reichsminister. Diese Reichsstelle kann die Spitze des nationalsozialistischen Umbruchs auf dem Gebiete des Bodenrechts werden, und darum begrüßen wir besonders, daß ein Rechtswahrer von dem Ausmaß des Reichsministers Kerrl die Leitung erhielt.

7. Wie der nationalsozialistische Staat die **Kleinsiedlung** fördert, ist schon in „Deutsches Recht", Nr. 6, dargelegt worden. Ein neuer Beweis hierfür ist, daß durch Gesetz vom 30. März 1935 abermals 50 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden sind.

8. Aufartung auf allen Gebieten ist für den nationalsozialistischen Rechtswahrer erste Aufgabe. Auf allen Gebieten wird Auslese durch Aufartung herbeigeführt. Statt vieler Beispiele verweisen wir darauf, daß seit 19. März 1935 Zuwiderhandlungen gegen die **forstliche Aufartung** mit Geldstrafen bis 10 000 Mark, Gefängnis oder Haft bestraft werden, gleichgültig, ob es sich um Forsten im Privateigentum oder um solche im Staatseigentum handelt.

9. Daß die **Beförderung von Personen zu Lande** den Reichsverkehrsminister besonders interessiert, ist wirtschaftlich selbstverständlich. Die allgemeinen Vorschriften und besonders die über das Genehmigungsverfahren vom 26. März 1935 lassen erkennen, wie die Abgrenzung von Straßenbahn, Straßenbaulasten und Anlagen der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichsautobahn geschehen soll. Einen sachlichen Einwand ruft der § 46 hervor, der davon spricht, daß Fahrzeuge „im Fall eines öffentlichen Notstandes" oder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht werden, gewissen Vorschriften nicht unterliegen. Es fehlte uns gerade noch, daß nunmehr der „öffentliche Notstand" zu den vielen abstrakten Notstandsideen hinzutrat. Der Notstandsbegriff hat ja zu der im nationalsozialistischen Staat unmöglichen Konstruktion des übergesetzlichen Notstandes geführt, der von der Meinung ausging, daß ein Privatmann sozusagen als Geschäftsführer ohne Auftrag für den Staat die Interessen wahrnahm, die die Staatsregierung selbst wahrzunehmen ohnmächtig war. Daß der Notstand außerdem mit kapitalistischen Güterabwägungen verbunden war, hat ihn nicht besser gemacht. Wenn z. B. ein Tier einen Menschen angriff, so mußte dieser abwägen, ob er zur Abwehr eine wertvolle Vase nehmen durfte, wenn in der Nähe eine weniger wertvolle Bronzefigur stand. Soll diese Güterabwägung, die das neue Strafrecht sicher alsbald beseitigen wird und die

auch im Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigt werden muß, etwa in dieses Gesetz neu eingeführt werden?

10. Die Verordnung über die **Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts** vom 29. März 1935 entspricht äußerlich dem bewährten Herkommen Bayerns. Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Geprüfte Assessor und scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus. Gerichtsassessor wird er nur nach Abschluß einer Probedienstzeit. Die Probedienstzeit dauert ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre. Der Richter und der Staatsanwalt bzw. der Gerichtsassessor können überall im Deutschen Reich verwendet werden. Die Verordnung bindet den Reichsjustizminister an die Genehmigung des Reichsfinanzministers, soweit es sich um die Zahl der Anwärter für das Amt des Richters und Staatsanwalts handelt. Die bisherige preußische Einrichtung der Ersitzung eines richterlichen Amtes hat damit aufgehört. Die Auswahl der Persönlichkeit erfolgt, wie die Verordnung ganz offen sagt, zunächst nach den in der Vorbereitungszeit und in den Prüfungen gezeigten Leistungen, und dann nach seiner Persönlichkeit. (!) Sowohl die Tatsache, daß die Leistung hier vor die charakterliche Persönlichkeit tritt, wie auch das starke Hereinspielen der fiskalischen Erwägungen gibt zu Besorgnissen Anlaß.

11. Die NSDAP ist als e. V. gelöscht, ihr Vermögen ohne Liquidation auf die öffentliche Körperschaft der NSDAP übergegangen. SA, SS, NSKK, HJ, NSDStB und NS-Frauenschaft sind Gliederungen der NSDAP ohne eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen, während z. B. der BNSDJ angeschlossener Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, der der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP untersteht. (VO vom 29. März 1935.) K. W.

Kritische Umschau

Es ist erfreulich festzustellen, daß die deutschen Gerichte grundsätzlich ernstlich bemüht sind, Erkenntnisse zu fällen, die nationalsozialistischer Rechtsauffassung entsprechen. Trotzdem gibt es auch Urteile, die von dem Recht, das im Volke lebt, nichts kennen. Dieser Mangel zeigt sich sehr oft schon in der **Urteilsbegründung.**

In vielen Entscheidungen finden wir Ausführungen wie: „nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes" oder „nach überwiegender Ansicht der Rechtslehre" oder „vgl. Kommentar von . . .". Dieser Krücken bedarf ein Volksrichter nicht. Bei der Urteilsfindung und Begründung ist das Volksempfinden entscheidend. Es ist der beste Prüfstein für ein billiges und gerechtes Urteil. Die „ständige" Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist schon an sich ein sehr zweifelhafter Begriff. In vielen Fällen entspricht die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes überhaupt nicht unserem Rechtsempfinden. Deshalb rückt auch das Reichsgericht selbst von zahlreichen früheren Entscheidungen ab. Eine sklavische Bindung an ständige Rechtsprechung oder überwiegende Rechtslehre ist eines königlichen Richtertums unwürdig. Dieser Präjudizienkult, der gewissermaßen von Kindesbeinen an durch den jungen Juristen in Seminaren und Bibliotheken gepflegt wurde, hat gerade den Mutterwitz und das natürliche, gesunde Rechtsempfinden bei dem Juristen verdorben. Ein Rechtswahrer muß das Recht in seinem Volke, und nicht in vergilbten Kommentaren und Entscheidungssammlungen suchen. Die Entscheidungen sind meistens die besten, die aus sich heraus — ohne Verweigerung — den Urteilsspruch tragen. Entspricht das gefällte Erkenntnis dem Volksgeist, dann bedarf es keiner Rückendeckung. Der Spruch und seine Begründung sollen den Volksgenossen überzeugen. Ihm ist es aber gar nicht möglich, die angeführten Entscheidungen und Rechtsauffassungen an den Quellen nachzulesen, da sie ihm nicht zugänglich sein werden. Daher fehlt solchen Erkenntnissen von vornherein die Ueberzeugungskraft. Daher fort mit solchen Krücken! Dr. Weimar.

*

In Heft 5 S. 135 dieses Jahrganges wurde auf einen besonders krassen Fall einer Irreführung der Oeffentlichkeit durch den politischen Katholizismus über die Fragen der **nationalsozialistischen Rassengesetzgebung** hingewiesen. Es handelte sich um den in der „Germania" vom 6. Februar 1935 gemachten Versuch, ausgerechnet ein Wort des Führers über die Abtreibungsseuche als Argument gegen des Führers eigene Rassengesetzgebung im Hinblick auf die Möglichkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung aus rassehygienischen Gründen auszuspielen. Die weitere Behandlung dieses Fragenkreises in einer erneuten Stellungnahme der „Germania" vom 16. März, überschrieben „Die Erziehungsarbeit", zeigt, wie richtig es war, hier von lediglich religiös und kirchlich getarnten Tendenzen des politischen Katholizismus zu sprechen. Wiederum wird trotz der doch genügend deutlichen Widerlegung in „Deutsches Recht" bei dem unkundigen Leser der Eindruck erweckt, als ob dennoch eine der Ablehnung der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung in der „Germania" ähnliche Stellungnahme des Führers und Reichskanzlers vorläge. Die „Germania" begibt sich mit dieser Art einer nunmehr bewußt unwahrhaften Irreführung ihrer Leser jeglicher moralischen Berechtigung, in dieser Frage noch weiterhin mit vorgeblich religiösen und kirchlichen Erwägungen zu operieren. Es wird auch der „Germania" nicht unbekannt sein, daß etwa die „Basler Nachrichten" in einem Bericht vom 25. Februar über den „Standpunkt der katholischen Kirche zum Sterilisationsgesetz" bemüht sind, die katholische Kirche in einen offenen Gegensatz zum Sterilisationsgesetz zu sehen. Danach sei es „den Gläubigen nicht erlaubt, die Sterilisierung für die eigene Person zu beantragen oder Antrag auf Sterilisierung eines anderen Menschen zu stellen oder gar diesen Eingriff an sich selbst vorzunehmen." Hier zeigt sich deutlich, wohin solche Tendenzen des politischen Katholizismus in Deutschland führen können. So verschweigt die „Germania" bei ihrer „Erziehungsarbeit" auch eine überaus grundlegende und ihr vermutlich gleichfalls sehr wohl bekannte Erörterung, die jene Fragen in der Zeitschrift „Jugend und Recht" vom 15. März S. 65 ff. gefunden haben. Hubertus Bung hat hier eingehend nachgewiesen, wie man gerade bei einer gründlichen Nachprüfung des kanonischen Rechts oft zu ganz anderen Ergebnissen kommt, als die „Germania" sie darzustellen beliebt. Seine überaus interessanten Darlegungen über das katholische Eherecht zeigen, wie wenig sich nach dem katholischen Recht und der katholischen Lehre die von der „Germania" — und bezeichnenderweise auch von der „Frankfurter Zeitung" — u. a. propagierte Auffassung aufrechterhalten läßt, daß die nach dem Erbgesundheitsgesetz Sterilisierten keine Ehe eingehen dürften. Die „Germania" ignoriert diese Darlegungen völlig, statt dessen weist sie mich im Hinblick auf die Ausführungen in „Deutsches Recht"

> „geziemend darauf hin, daß sich der Katholik bei seiner grundsätzlichen Stellungnahme gegen die Schwangerschaftsunterbrechung nicht auf einzelne Kirchenfürsten und schon gar nicht auf das Wort eines Parteiführers beruft, sondern auf das unfehlbare Dogma der Kirche, die durch den Mund des Papstes in dieser Frage völlig unzweideutig gesprochen habe".

Demgegenüber ergibt sich gerade aus den Ausführungen in „Jugend und Recht", daß hier in der Tat vorerst nur Stellungnahmen einzelner Kirchenfürsten bestehen und nicht einmal eine sogenannte Ex-Cathedra-Entscheidung vorliegt. Die gesamte Art der Behandlungsweise dieses Themas von seiten der „Germania" aber ist ein weiteres Zeichen dafür, wie wenig es dem politischen Katholizismus auf eigentlich religiöse und kirchenrechtliche Wahrheit ankommt und wie hier Religion und Kirchenrecht zu unehrlichen Mitteln der Unruhestiftung und politischer Obstruktion werden. Damit erledigen sich nach jeder Richtung hin von vornherein alle versteckten Angriffe auf die neuerrichtete rassenpolitische Gesetzgebung, die aus dieser Richtung kommen und in der „Germania", der „Frankfurter Zeitung" und den „Basler Nachrichten" zuweilen ihren Niederschlag finden.

Roger Diener

*

Im Februar 1933 richtete zu Magdeburg der Landgerichtsdirektor Dr. Friedrich Weißler. Da er Jude war, hatte er bis zur nationalsozialistischen Revolution die Bewegung in besonders gehässiger Weise bekämpft. Er setzte diese Tätigkeit auch nach der Machtergreifung noch fort, und dieser Umstand hat ihm seine Pensionierung eingetragen. Denn folgendes geschah zu Magdeburg im Februar des Jahres 1933:

Ein SA-Mann hatte vor Gericht zu erscheinen. Nach der Sitzung mußte er an der Beerdigung eines von Marxisten ermordeten Kameraden teilnehmen. Der SA-Mann erschien im Dienstanzug vor dem Gericht des Juden Weißler, weil er sich in der Zwischenzeit nicht hätte umziehen können. Weißler nahm den SA-Mann in eine Ordnungsstrafe. Er begründete diesen Beschluß in einer so gehässigen Weise, daß der Vorfall zu einem „Fall Weißler" wurde. Er wurde zum Anlaß einer Versammlung in der Stadthalle zu Magdeburg. Tausende von Partei- und Volksgenossen spendeten dem Juristenführer Dr. Frank stürmischen Beifall, als er die typisch jüdische Frechheit dieses Richters geißelte. Im März 1933 wurde Weißler pensioniert.

Eine historische Reminiszenz? Jawohl, aber eine notwendige Reminiszenz. Denn der Name Weißler ist nicht in der Versenkung verschwunden, er lebt weiter „in seinem Werk", dem „Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit", das der „Landgerichtsdirektor a. D." in den zahlreichen Mußestunden, welche ihm sein „Fall" in Magdeburg eingetragen hat, für die 23. Auflage vorbereiten konnte. Und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, schreibt dazu: „In 23. Auflage erschien soeben . . . Die unmittelbare Notwendigkeit einer neuen Bearbeitung ergab sich durch die zahlreichen und abgeänderten Gesetze und die inzwischen erfolgte höchstrichterliche Rechtsprechung . . . blieb der bewährte Aufbau des Werkes jedoch in seiner alten Form erhalten . . . berücksichtigt alle bis Ende Januar 1935 überhaupt ergangenen Gesetze. Auch die Rechtsprechung . . ." usw., Lob über Lob, Lob 17 Zeilen Petit.

Ein Verlag sucht Absatz, ein Jude übt seine „Gewerbefreiheit" aus; sie mögen tun, was sie wollen, was geht uns das schon an; uns kann es ja genügen, daß ein deutscher Richter das Buch eines Juden nicht kauft.

In der Tat: wenn er es nicht kauft, ist alles gut. Aber er kauft es doch. Nicht weil es von einem Juden ist (das ahnt er vielleicht nicht), aber weil die **„Deutsche Justiz, Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege"**, es ihm empfiehlt. In einer Auflage von 14 683 geht durch sie das Lob des Nazihassers und Juden Weißler am 15. Februar 1935 in die Juristenwelt hinaus. Am 1. März 1935 wird das Buch mit dem „bewährten Aufbau" abermals in dem Inseratenteil des amtlichen Blattes derjenigen Behörde angepriesen, die im März 1933 dem Verfasser dieses Buches wegen Beschimpfung des Braunhemdes „a. D." zu sagen hatte. Das eine Mal auf der inneren Seite des vorderen, das andere Mal auf der äußeren des hinteren Umschlagblattes.

Können wir uns damit trösten, daß in der D. J., wie wir kürzlich feststellen konnten, nur wenige Seiten, die „Amtlichen Erlasse und Verordnungen", wahrhaft amtlich sind? Nein! Denn der Leser nimmt an, daß der außeramtliche Teil einschließlich des Inseratenteils einer amtlichen Zeitschrift den Grundsätzen der Bewegung nicht ins Gesicht schlägt, die nach dem Wort des Führers den Staat trägt und damit auch die geistige Haltung jedes Amtes und alles Amtlichen bestimmen soll. Diese Grundsätze sind bekannt. Sie ergeben sich aus unserm Parteiprogramm (Punkt 4), und der Stellvertreter des Führers hat sie in einer Anordnung vom 16. August 1934 (Verordnungsblatt Folge 79/34) präzisiert:

> **„Die Partei hat im Kampfe gegen die Vorherrschaft des volkszerstörenden jüdischen Geistes in Deutschland ungeheure Opfer bringen müssen und muß es als würdelos verurteilen, wenn zu einer Zeit, da immer noch Millionen deutscher Volksgenossen im Elend leben, Parteigenossen für die eintreten, die namenloses Unglück über unser deutsches Volk gebracht haben."**

Dieser Satz möge auch für den Inseratenteil eines sich amtlich bezeichnenden Blattes der deutschen Rechtspflege künftig Geltung haben. Henning.

*

„SA der Wehrmacht nicht gleichgestellt." Mit dieser Ueberschrift versucht die „Germania" vom 22. Februar 1935 eine Abwertung der SA gegenüber der Wehrmacht zu bezwecken, und nimmt zum Anlaß eine durch die „Beamtenkorrespondenz" veröffentlichte Gerichtsentscheidung, in der wieder einmal der Beweis erbracht worden ist, daß der **Buchstabe des Gesetzes** bei manchen Juristen noch triumphiert. Eine Wertung der SA und der Wehrmacht gegeneinander ist an sich schon ein Unding, da beide Organisationen völlig voneinander getrennte Aufgaben haben. Der Führer hat immer wieder betont, daß die Wehrmacht der Waffenträger, und zwar der einzige Waffenträger der Nation ist, und daß die SA der Garant der nationalsozialistischen Revolution ist mit der gleichzeitigen Aufgabe, durch das kameradschaftliche und gemeinschaftliche Zusammenleben ihrer Mitglieder im Volke beispielgebend zu wirken.

Die Berichterstattung der „Germania" unter dieser tendenziösen Ueberschrift ist unloyal, aber verständlich, wenn man die Vergangenheit des Blattes betrachtet.

Mittelpunkt dieser Ausführung soll jedoch nicht die „Germania", sondern eine Gerichtsentscheidung des Landgerichts in Kiel sein, die in der „Beamtenkorrespondenz" veröffentlicht wurde und aus der die „Germania" folgende Absätze abgedruckt hat:

> „Das Amtsgericht steht auf dem Standpunkt, daß die Fälle ungesetzlich seien, da § 752 ZPO. nicht beachtet worden sei. Es ist der Ansicht, daß die Vorschrift des § 752 entsprechend der Anordnung im Verordnungsblatt der obersten SA-Führung vom 13. August 1934 auch auf hauptamtlich angestellte SA-Angehörige Anwendung finden müsse, da die Eigenschaft des SA-Mannes als politischer Soldat und die gesamte Organisation der SA in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit der Wehrmacht rechtfertige. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten.
>
> Da die SA als Gliederung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, nämlich der NSDAP, mit Hoheitsrechten ausgestattet ist, stehe sie trotzdem nicht der Wehrmacht derart gleich, daß ohne weiteres, für die Wehrmacht erlassene gesetzliche Bestimmungen auch für die SA gelten. Hierzu wäre vielmehr eine ausdrücklich gesetzliche Regelung erforderlich. Die angezogene Bestimmung des Verordnungsblattes der obersten SA-Führung bindet die Gerichte nicht, da sie eine lediglich innendienstliche Anweisung für die SA-Dienststellen ist."

Dieses Urteil mag vor der Machtergreifung richtig gewesen sein, ist aber heute unverständlich. Der Richter soll nicht Gesetzestechniker, sondern Sucher des Rechts sein. Der Ministerpräsident Göring sagte am 13. November 1934 in seiner Rede vor der Akademie für Deutsches Recht dazu folgendes:

> „Das besagt noch nicht, daß jede Gesetzesbestimmung zu jeder Zeit starr und ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles angewendet werden muß. Die Organe im Staate, die über das Recht und damit über die Rechtssicherheit zu wachen haben, müssen sich jederzeit vor Augen halten, daß sie die Gesetze nicht um Gesetzanwendung willen anwenden, sondern daß sie ihre Tätigkeit ausüben, um Gerechtigkeit üben zu können. Nicht auf den Buchstaben kommt es an, sondern allein auf den Sinn und den Geist des Gesetzes."

Das Landgericht in Kiel hätte also zunächst den Sinn des § 752 erforschen müssen und wäre zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Angehörigen der Wehrmacht diese Sonderbestimmung eingeführt worden ist, um es den vorgesetzten Dienststellen zu ermöglichen, durch geeignetes Hinwirken auf den betreffenden Schuldner die Zwangsvollstreckung zu vermeiden und die Zahlung herbeizuführen. Das trifft sowohl zu für die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen als auch in Geldforderungen. Die Wehrmacht, die mit ihrer Tradition auch besondere Aufgaben auf dem Gebiete der Erziehung und der Schulung des jungen Deutschen hat, kann es nicht dulden, daß hier gegen ihre Angehörigen eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, ohne daß sie vorher die Möglichkeit hatte, ihre Befehlsgewalt gegenüber dem betreffenden Offizier oder dem Soldaten geltend zu machen und das Verhalten des Soldaten erzieherisch zu beeinflussen.

Derselbe Grund ist für die nationalsozialistischen Wehrverbände SA, SS, NSKK und Luftsportverband maßgebend, soweit die betreffenden Mitglieder dieser Organisationen hauptamtlich bestellt sind. Wenn ein SA-Führer seine Schulden nicht bezahlt und es sogar zur Zwangsvollstreckung kommen läßt, schädigt er damit das Ansehen der SA nach außen. Die SA-Führung muß die Möglichkeit haben, dieselben Maßnahmen zu ergreifen wie die Wehrmacht. Sie ist dazu auch in der Lage, da sie ihren Mitgliedern gegenüber Befehlsgewalt und Strafbefugnis hat, die es ihr sogar erlaubt, Arrest auszusprechen. Diese Vorschrift des § 752 ist auch vom Standpunkt des Gläubigers durchaus zu billigen, da die Kommandogewalt der SA und der Wehrmacht die Forderungen besser und schneller einzutreiben vermag, als es zur Zeit durch die bestehenden Vorschriften auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung der Fall ist. So betrachtet, hat das Kieler Gericht dem Buchstaben nach vielleicht richtig gehandelt, denn der § 752 spricht nur von der Wehrmacht. Dem Sinn dieses Gesetzes entspricht die Entscheidung keineswegs.

Es ist auch nicht notwendig, daß der § 752 geändert wird und daß eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgt, wie sie die Entscheidung für notwendig hält. Es ist das Ziel der Rechtserneuerung, die bestehenden Lücken auszufüllen und alles Schlechte durch Neues und Gutes zu ersetzen. Dazu bedarf es aber einer jahrelangen Arbeit. Die Rechtssprechung hat die Aufgabe, schon heute mit den gegebenen Mitteln, vorausgesetzt, daß auch die Auswirkungen im nationalsozialistischen Sinne liegen, Vorarbeiten für die Rechtserneuerung zu leisten. Dem Gläubiger wäre im vorliegenden Fall kein Schaden erwachsen, wenn er die in Aussicht stehende Zwangsvollstreckung der zuständigen SA-Dienststelle vorher angegezeigt hätte, sondern es wäre wahrscheinlich eine besonders schnelle Einziehung des Schuldbetrages gewährleistet gewesen.

Anschließend muß noch der Auffassung widersprochen werden, daß die angeführte Stelle des Verordnungsblattes der Obersten SA-Führung lediglich eine innendienstliche Anweisung für die SA darstelle. Das Verordnungsblatt ist allerdings ein Organ der Obersten SA-Führung, um den untergeordneten Dienststellen Anweisungen zu erteilen. Wenn nun in diesem Verordnungsblatt, das vom Chef des Stabes Lutze unterzeichnet ist, die Oberste SA-Führung die Meinung vertritt, daß der § 752 auch auf hauptamtlich tätige SA-Führer Anwendung findet, so hat damit nicht irgend jemand eine interne Aeußerung gegeben, sondern dann ist diese Anweisung authentisch, denn der oberste SA-Führer ist Adolf Hitler selbst. Mieth.

*

In denselben Tagen konnte man in verschiedenen Zeitungen folgende Nachrichten lesen, die um ihres Gegensatzes willen bemerkenswert sind:

Eine grundsätzliche Entscheidung. Auslegungsgrundsatz für alle Rechtsgebiete: Die nationalsozialistische Weltanschauung.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in diesen Tagen eine Entscheidung gefällt, die über die Landesgrenzen hinaus von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Gericht stellt den Rechtsgrundsatz auf, daß die im Steueranpassungsgesetz für das Gebiet des Steuerrechts gegebene Vorschrift, wonach die Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind, als ein allgemein verbindlicher Auslegungsgrundsatz auch auf andere Rechtsgebiete der öffentlichen Verwaltung entsprechend anzuwenden ist. Die Entscheidung befaßt sich ausführlich mit Fragen des Baurechts und erklärt, daß oberster Grundsatz des Baurechts sei, daß ein Bau die Volksgemeinschaft nicht schädigen dürfe. Da die Volksgemeinschaft wesentlich auf dem friedlichen Zusammenleben der Menschen beruhe, könnten auch solche Bauten nicht zugelassen werden, die einzelne so erheblich schädigen würden, daß dadurch der Gemeinschaftsfrieden gestört werden würde. Die sog. materielle Baufreiheit könne in dem weitgehenden Sinne der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr anerkannt werden.

Es ist nicht Aufgabe des Richters, neues Recht zu schaffen.

Im Reichsverwaltungsblatt wird eine grundsätzliche bedeutsame Gerichtsentscheidung mitgeteilt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden: „Auch nach einer Staatsumwälzung ist es nicht Aufgabe eines Richters, neues Recht zu schaffen, sondern nur, wie früher auch, die bestehenden Gesetze auszulegen und anzuwenden. Ergibt sich infolge der Zeitverhältnisse die Notwendigkeit einer Aufhebung oder Aenderung bestehender Gesetze, so ist es ausschließlich Sache des Gesetzgebers, die bisherigen Gesetze den geänderten Verhältnissen anzupassen. Schaffung eines neuen Rechts würde es auch bedeuten, wenn Rechtsbestimmungen, die in den früheren und noch geltenden Gesetzen selbst klar und eindeutig umschrieben sind, durch die darauf gegründete Rechtsprechung ständig festgehalten worden sind, nunmehr vom Richter in einer mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Weise und auf einer ganz anderen Grundlage ausgelegt werden sollen.

Die Entscheidungen klaffen auseinander. Auch sonst machen Entscheidungen die Runde, die einander widersprechen. Das Dritte Reich will **sinnvolle Ordnung und Regel auch im Recht**; es will eine Volksordnung, die aus dem Willen der Gegenwart west und wirkt. Bekanntlich sind Buchstaben nicht das alleinige Auslegungsmittel, sonst käme oft ein Unsinn heraus. Auf den Sinn kommt es an und zwar auf den Sinn, den wir von heute in die Gesetze legen. Der Umbruch und die Erhebung muß alle Lebensgrundlagen erfassen.

Viele unsrer tüftelnden und das Leben zertüftelnden Juristen sind noch allzu befangen in Buchstaben, in Gesetzeswortlauten, in Anmerkungen und Kommentaren, Vorentscheiden und Begriffen. Die Vorentscheide, Abziehungen sind ihnen nicht das bloße Mittel, das Leben klar und sinnvoll zu ordnen, daß sie sich nach dem Leben, wie es war und ist und sein wird, richteten, sondern die Juristen machen die Abziehungen zu Selbstzwecken, den Begriff zu einer Wirklichkeit, sie verdinglichen jeden Begriff, setzen ihr Denken beim Begriff an und verlangen, daß das Leben sich danach regle, wobei es denn meist geschunden und mißhandelt wird. Sie handeln so töricht, wie — Paul Ernst macht die Schäden des abgezogenen Denkens öfter an diesem Vergleiche klar — etwa Radfahrer, die die Längen- und Breitengrade als wirkliche Wege benutzen wollten und dabei jede Minute auf die Nase fallen und sich zu Tode stürzen können. Aber die Abstraktionsdenker haben das Prinzip, die Karte, das Papier gerettet!

In ihrer Mehrzahl scheinen sich die Juristen noch nicht losreißen zu können von einer Anschauungsweise, die sich nicht mehr mit der des erwachten Deutschlands verträgt. Volknahes, gegenwartdurchpulstes Recht fordern wir. Sind noch keine neuen Gesetze da, so muß die Auslegung nachhelfen. Sie muß besonnen-kühn vorgehen; darf nicht in festgelegten Gleisen verharren, aber auch nicht ins Unbegrenzte verschweben. Ausdruck und Wille müssen einander gemäß sein und bleiben. Es gibt keine wortlosen Begriffe. Aber auch die Begriffe wandeln sich in ihrem Wesen. Was ist gut? Tapfer sein ist gut, heißt es bei Nietzsche. Auch der Richter darf kein Angsthase sein, muß mannhaft in seiner Zeit leben und handelnd sich vorwärts kämpfen.

In der Juristerei scheint es noch langsam vorwärts zu gehen. Gewiß darf man die Dinge nicht überstürzen. Aber diese Besorgnis liegt bei unsern Juristen nicht vor. Eher ist die Gefahr, daß man den richtigen Augenblick versäume — und daß die Gelegenheit für immer vorbei ist, daß die Reaktionäre der Buchstaben- und Begriffsjurisprudenz fröhliche Urständ feiern.

Deinhardt

*

Man liest und hört viele Worte von nationalsozialistischem Rechtsdenken und volknaher Rechtsprechung — aber die Taten lassen noch sehr zu wünschen übrig. Das beweisen folgende Entscheidungen aus neuester Zeit:

1.

A. kaufte von B. ein Hausgrundstück zum Preise von 22 000 RM, zahlte 5600 RM an, der Rest sollte bei der Auflassung gezahlt werden. Er konnte aber das Geld nicht beschaffen, da er in die Wirtschaftskrisis hineingekommen war und die Hypothekenkreditverhältnisse immer schwieriger wurden. Er bemühte sich lange, das Geld zu beschaffen, aber ohne Erfolg. Schließlich erteilte der Verkäufer ihm eine letzte Frist für die Zahlung und die Annahme der Auflassung unter der Bedingung, daß, wenn diese Frist nicht eingehalten würde, der Kauf zurückgehe und der Verkäufer Schadenersatz verlangen könne. Der Mindestschaden wurde auf 5600 RM. in Höhe der Anzahlung bestimmt, auch sollte der Käufer keinen Ersatz dafür erhalten, daß er erhebliche Aufwendungen in das Grundstück gemacht habe. Das wurde notarisch festgelegt. Der Käufer bemühte sich weiter vergeblich um das Geld. Der Verkäufer bewilligte keine weitere Frist mehr, nahm das Grundstück zurück und ermittierte den Käufer. Der Käufer verlangte nun wenigstens einen Teil der Anzahlung und des Wertes seiner Aufwendungen zurück. Der Verkäufer hatte das Grundstück zurückerhalten, welches infolge der Aufwendungen des Käufers mindestens 3000 RM an Wert gewonnen hatte, so daß sich auch die Mieten erhöht hatten. Auch hatte er die Anzahlung von 5600 RM behalten. Der Käufer dagegen hatte durch diesen Kauf sein ganzes Vermögen verloren. Trotzdem wurde er mit seiner Klage abgewiesen. Er hatte geltend gemacht, daß der Verkäufer durch den notarischen Vertrag seine Notlage ausgenutzt habe, vor allem aber, daß es sich hier um die Vereinbarung einer Vertragsstrafe handele und nach Lage der Umstände geboten sei, diese Strafe erheblich herabzusetzen (§ 343 BGB). Das Gericht wies ihn aber ab mit der Begründung, daß die Parteien keine Vertragsstrafe vereinbart hätten, vielmehr nur festgelegt hätten, was als Mindestschaden zu ersetzen sei, so daß für die Herabsetzung einer Vertragsstrafe kein Raum sei.

Die Ausführungen des Käufers, daß es sich hier dem Sinne nach in der Tat um die Vereinbarung einer Vertragsstrafe handele und die Bezugnahme auf die Ausführungen von Staudinger Komm. § 339 Vorbem. 1, Soergel Komm. § 339 Anm. 2, Warneyer Komm. § 339

Anm. 1, sowie die Entscheidung des RGS. JW. 1913 S. 467, die einen ganz ähnlichen Fall behandelt, wurde nicht beachtet, es wurde nicht einmal im Urteil dazu Stellung genommen.

Diese Entscheidung widerspricht allen Erfordernissen des nationalsozialistischen Rechtsdenkens. Der Verkäufer hatte sein Grundstück zurückerhalten. Das war mindestens 3000 RM mehr wert geworden, obwohl andere Grundstücke in den letzten Jahren an Wert verloren haben, er hatte auch die Anzahlung von 5600 RM., dagegen hatte der Käufer sein ganzes Vermögen verloren. Ein solcher Zustand kann nicht haltbar sein. Ob die Entscheidung vom formal-juristischen Standpunkt aus begründet ist oder nicht, spielt keine Rolle, jedenfalls konnte das Gericht in Anlehnung an das Schrifttum und die Rechtsprechung die Einigung der Parteien als Vereinbarung einer Vertragsstrafe ansehen, ohne das Gesetz zu beugen. Es konnte im Wege vernünftiger Auslegung dazu kommen und mußte dazu kommen, hier einen notwendigen Interessenausgleich auf Grund wahrer Volksgemeinschaft vorzunehmen.

2.

Ein Bäcker bezog seit Jahren Mehl von einer Mehlhandlung. Vereinbart waren die Händlertagespreise. Er vertraute auf die Richtigkeit der Rechnungen, zumal er Mieter des Lieferanten war und sich mit ihm gut stand. Schließlich bekam er Verdacht, daß er seit Jahren mit den Preisen übervorteilt worden sei, und zog einen Sachverständigen zu, der die Rechnungen prüfte und die Differenzen nach umfangreichen Berechnungen in Höhe von etwa 2000 RM feststellte. Indessen hatte der Käufer vor dieser Feststellung ein Saldoanerkenntnis unterschrieben. Als der Lieferant Klage auf Zahlung aus diesem Anerkenntnisse erhob, behauptete der Beklagte, daß dasselbe für ihn gemäß § 814 BGB nicht wirksam sei, da er übervorteilt worden sei und dieses Anerkenntnis in Unkenntnis darüber unterschrieben habe. Er habe zwar schon vorher Verdacht gehabt, aber eine genaue Kenntnis von den Uebervorteilungen und der Höhe derselben erst durch die Berechnungen seines Sachverständigen erlangt. Obwohl das Reichsgericht, um die Härten des in § 814 liegenden Formalismus zu mildern, in der Auslegung dieser Vorschrift zugunsten des Geschädigten sehr weit geht und den Grundsatz vertritt, daß die Anwendung dieser Vorschrift eine zuverlässige Kenntnis der Bereicherung voraussetzt und Zweifel nicht genügen (vgl. Komm. der RGR § 814 Anm. 1), nahm das Gericht ohne Beweisaufnahme an, daß der Käufer schon bei Abgabe seines Anerkenntnisses genau gewußt habe, daß ihm zu hohe Preise berechnet seien und verurteilte ihn.

Auch diese Entscheidung widerspricht dem nationalsozialistischen Rechtsdenken. Nach dem gesunden Empfinden konnte in diesem Prozeß die Frage nur die sein, ob der Kläger übervorteilt war oder nicht, wofür er natürlich beweispflichtig war, weil er das Anerkenntnis unterschrieben hatte. Hatte er seinen Volksgenossen betrogen, so geschah ihm kein Unrecht, wenn ihm die Berufung auf die Formalvorschrift des § 814 BGB versagt wurde. Das Gericht durfte seine Hand nicht dazu bieten, daß der Lieferant unter dem Schutze einer Formalvorschrift sich volksfeindliche Gewinne verschaffte. Es konnte — ohne dem Gesetz Gewalt anzutun — annehmen, daß der Käufer eine zuverlässige Kenntnis von der Uebervorteilung und der Höhe derselben erst erhielt, nachdem er das Anerkenntnis unterschrieben hatte, und nachdem sein Sachverständiger die Feststellungen im einzelnen durch umfangreiche Berechnungen gemacht hatte. Das konnte es dem Beklagten wohl glauben.

Das Gericht hätte daher genau untersuchen müssen, in welchem Umfange der Käufer betrogen war und darauf allein sein Urteil stützen müssen.

3.

Auf Grund eines Zusammenstoßes zweier Kraftwagen klagte eine Brennereifirma auf Schadenersatz. Es gab einen umfangreichen und zweifelhaften Prozeß. Schließlich wurde der Schade zwischen den Parteien dem Grunde nach geteilt. In dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs machte die Firma eine große Rechnung auf und verlangte u. a. 750 RM als entgangenen Geschäftsreingewinn für die Zeit von fünfeinhalb Wochen, in der der beschädigte Wagen nicht gefahren werden konnte, so daß sie in dieser kurzen Zeit einen entsprechend geringeren Absatz gehabt haben wollte. Der Beklagte bestritt diesen Anspruch in voller Höhe und behauptete, daß die Firma überhaupt keinen Schaden in dieser Richtung gehabt habe. Auch wenn sie den Wagen nicht fahren konnte, so habe sie sich anderweit geholfen durch Fahren mit der Eisenbahn usw. Sie habe überhaupt in dieser Zeit keine Absatzverringerung gehabt, evtl. später durch erhöhte Reisetätigkeit diesen Schaden wieder ausgeglichen. Hierüber wurde von dem Beklagten beantragt, einen Buchsachverständigen unter Vorlage der Bücher der klagenden Firma zu vernehmen. Es wurde auch behauptet, daß der Schade mit Rücksicht auf den Betrieb der Firma bedeutend zu hoch angegeben sei. Das Gericht lehnte aber jede Beweisaufnahme ab und verurteilte den Beklagten in voller Höhe. Es vertraute den einseitigen Behauptungen der Klägerin, obwohl es sich sagen mußte, daß die Klägerin als jüdische und deshalb besonders geschäftstüchtige Firma wohl Mittel und Wege gefunden haben werde, einen Geschäftsschaden abzuwenden, zumal sie gar nicht wissen konnte, wie der Prozeß ausgehen würde.

Bezeichnend ist, daß dasselbe Gericht, das diesen einseitigen und mit Gegenbeweisantritt bestrittenen Behauptungen ohne weiteres Glauben schenkte, in einem anderen Prozesse die beschworene Aussage eines völlig unbescholtenen deutschen Notars, die durch zwei Zeugen bestätigt wurde, als unglaubwürdig hinstellte, obwohl direkte Gegenbeweise nicht vorlagen!

Wagner.

Rechtspolitik in der Presse

Das Urteil von Kowno ist juristisch ein Fehlurteil, da das Kriegsgericht überhaupt nicht zuständig war. Die Verhandlung hätte vielmehr vor der memelländischen Abteilung des Obertribunals erfolgen müssen, da diese nach Artikel 24 des Memelstatutes als Rechtsnachfolgerin des Reichsgerichtes für Hochverratsprozesse zuständig war („Juristische Wochenschrift", Heft 14, Seite 1074 ff. [Noack]). Auch der für Litauen verhängte Ausnahmezustand konnte für das Memelgebiet keine Anwendung finden, da nach Artikel 8 und 20 des Memelstatutes die Polizei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Sache der autonomen Behörden ist. Auch die Vorschriften über die Gleichstellung der deutschen Sprache als Gerichtssprache wurden nicht beachtet. Sachlich konnten die Bekundungen gekaufter Spitzel zur Ueberführung der Angeklagten nicht ausreichen. Es mußte jedenfalls den Angeklagten ein Notrecht zugebilligt werden, da das im Völkerrecht anerkannte Recht der Selbsterhaltung durch die zahlreichen litauischen Rechtsansprüche verletzt worden war.

Einen neuen Geist atmen die Urteile des Landgerichtes Berlin, die in der „Juristischen Wochenschrift", Heft 14, Seite 1111 f. abgedruckt sind. In dem ersten Urteil führt das Landgericht aus, daß Mängel in der Fassung der vom Vermieter dem Mieter vorgelegten Formularverträge zu Lasten des Vermieters gehen müßten. Die den Mieter drückenden Bestimmungen müßten möglichst eng und in einer den Mieter schonenden Weise ausgelegt werden. In dem zweiten Urteil erklärt das Landgericht die Vereinbarung einer Abstandssumme für den Hauswirt für die Genehmigung des Eintrittes eines neuen Mieters in den Mietvertrag als sittenwidrig. Der Hauswirt war durch den Eintritt des neuen Mieters in den Mietvertrag nicht wirtschaftlich schlechter gestellt. Es lag daher ein berechtigter Grund für die Vereinbarung einer Abstandssumme nicht vor. Der bloßen Ausnutzung der wirtschaftlichen Uebermacht des wirtschaftlich besser gestellten Volksgenossen versagt aber die heutige Weltanschauung den Schutz.

Der Nationalsozialismus verabscheut jeden Terror und jede Willkür in der Rechtsprechung. Der Staat Adolf Hitlers bekennt sich zu dem Satze, daß das Recht ein Grundpfeiler seiner Existenz ist, und er ist und bleibt ein Rechtsstaat. Jedem mitarbeitenden Volksgenossen

wird Lebensraum, Lebenssicherheit und Lebensfreiheit gewährt. (Rede des Ministerpräsidenten Göring am 2. April 1935, abgedruckt im „**Völkischen Beobachter**“ vom 3. April 1935.)

Durch die Schaffung einer einheitlichen Reichsnotarkammer, deren Eröffnungssitzung am 8. März 1935 stattfand, ist ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Justiz geschehen. Es ist nun notwendig, auch die Vorschriften der einzelnen Länder einander anzugleichen („**Deutsche Notar-Zeitschrift**“, Heft 4, Seite 255 ff.) Wie der Reichsjuristenführer, Reichsminister Dr. Frank auf der genannten Eröffnungstagung ausführte, ist das Ziel die unbedingte Erhaltung des unabhängigen und freien Notars. Die Mehrheit der Notare sprach sich für eine Trennung von Notariat und Anwaltschaft aus, zumal mit der Trennung das Beurkundungsmonopol für die Notare verbunden ist, und die Gefahr der Interessenkonflikte bei der Verbindung beider Berufe nicht geleugnet werden kann („Deutsche Notar-Zeitschrift“, Seite 271 [Heckmann]).

Sowohl der Reichsjuristenführer als auch der Reichsjustizminister brachten bei der Notartagung zum Ausdruck, daß der Wettbewerb auf dem Gebiete der Rechtsberatung durch nicht ordnungsgemäß vorgebildete Kräfte auszuschalten und der Anwaltschaft ihr Arbeitsgebiet zu sichern sei („Deutsche Notar-Zeitschrift“, Seite 264).

Durch die von der Reichsregierung am 29. März 1935 beschlossene Aenderung des Reichsbesoldungsgesetzes sind dem planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten verliehen worden. Damit ist ein weiterer Schritt zur Verschmelzung von Bewegung und Staat getan (vgl. „**Deutscher Arbeitsdienst**“, Heft 14, Seite 425 f. [Schmeidler]). Auch den nicht planmäßigen Führern wird bei späterer Uebernahme in die Planstellen die bisherige Dienstzeit als Reichsdienst angerechnet. Damit ist auch eine feste wirtschaftliche Grundlage für das Führerkorps des Arbeitsdienstes geschaffen worden. Die bisher von anderen Behörden beurlaubten Beamten können nunmehr endgültig übernommen werden. Bemerkenswert ist, daß unser früherer Verbündeter Bulgarien auf dem Gebiete des Arbeitsdienstes mit gutem Beispiel vorangegangen ist. Das bulgarische Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht stammt bereits aus dem Jahre 1921. Durch Straßen- und Eisenbahnbauten wurden in Bulgarien große volkswirtschaftliche Werte geschaffen, und zugleich durch den Bedarf der Arbeitsdienstpflichtigen an Kleidung und Lebensbedarf die Wirtschaft angeregt („**Wirtschaftsdienst**“, Zeitschrift für Deutsche Wirtschaftspolitik, Heft 13, Seite 437).

Es ist dringend notwendig, die Arbeitsschutzgrenze für den jugendlichen Arbeiter von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen, da gerade zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr der jugendliche Arbeiter sich noch in der Entwicklung befindet und daher schutzbedürftig ist. Es bedarf auch des rücksichtslosen Einsatzes der staatlichen Machtmittel, um den bereits bestehenden Schutzvorschriften zugunsten der jugendlichen Arbeiter Geltung zu verschaffen. Es ist sehr erfreulich, daß der Tätigkeit der Treuhänder bereits meist geglückt ist, in den Tarifordnungen für die jugendlichen Arbeiter die höchste Urlaubszeit, die überhaupt gewährt wird, herauszuschlagen. Zu Akkordarbeiten sollten die jungen Arbeiter erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres herangezogen werden. Es wäre zu wünschen, daß das neue Deutschland durch ein Gesetzbuch zum Schutze der Jugend die Jugend und damit die deutsche Zukunft schützen würde („**Das junge Deutschland**“, Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches, Heft 4, Seite 145 ff. [Aufsatz von Daeschner, Treuhänder der Arbeit für Brandenburg]). Einheitspreisgeschäfte sind, da sie nur wenige gutgehende Warengattungen führen, für Lehrlingsausbildung nicht zuzulassen („Das junge Deutschland“, Heft 4, Seite 160 ff.).

Ein besonders beliebter Anknüpfungspunkt für die Intelligenz unter den Meckerern war die bisherige Situation des deutschen Rechts. Ueber diese Sachlage ist sich die nationalsozialistische Führung nur zu gut im Klaren, sie weiß aber auch, welche Arbeit es kostet, an die Stelle dieser Rechtsordnung, die einen fast tausendjährigen Umbildungsprozeß durchgemacht hat, eine neue zu setzen. Hier wird auch der Gestaltwandel der deutschen Wirtschaft seinen rechtlichen Ausdruck finden. Wir hoffen, daß dieses Werk, für das der Reichsminister Dr. Frank in jahrelanger Kleinarbeit die Vorbereitungen getroffen hat, schneller wächst, als es denen recht ist, die an der Verzögerung des Werkes ein Interesse haben („**Wirtschaftspolitischer Dienst**“ vom 4. April).

Sp.

Schrifttum

Ritterbusch, Paul: „Idee und Aufgabe der Reichsuniversität“. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1935. — Der deutsche Staat der Gegenwart. Herausgeber: Prof. Dr. Carl Schmitt, Heft 8.

Eckhardt, Karl August: „Das Studium der Rechtswissenschaft“. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1935. — Der deutsche Staat der Gegenwart. Herausgeber: Prof. Dr. Carl Schmitt, Heft 11.

1. Nicht Form und Verfassung, sondern die geistigen Grundlagen der Reichsuniversität zu beschreiben, hat sich Ritterbusch vorgesetzt. Dessen bedurfte es freilich, sollte nicht das Mißverständnis aufkommen, die Idee der Reichsuniversität stelle eine bloß verwaltungstechnische Frage dar, die es im Zuge der fortschreitenden „Verreichlichung“ unserer öffentlichen Organisation zu lösen gelte. Die Universität ist vielmehr der institutionelle Ausdruck des Geisteslebens einer Nation; in ihr muß heute die Wirklichkeit des durch den Nationalsozialismus geschaffenen und getragenen geistigen Reiches lebendig werden. Noch wird dieses geistige Reich des Nationalsozialismus von den Schatten der liberalen Wissenschaftshaltung verfolgt, die wir in dem posthumen Fortwirken des Pluralismus des Geistes erkennen. Mit diesem Wort bezeichnet R. die chaotische Vielfalt des Geistes, welche den Wissenschaftsbetrieb des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts prägte und welche einen formalen Begriff der universitas nur dadurch zu behalten gestattete, daß die herrschende Bildungsschicht versuchte, den pluralistischen Zustand „zur Wahrheit und Wirklichkeit des Geistes überhaupt zu stempeln“ (S. 14). Dieses war indes nur möglich durch die Errichtung eines außerhalb des pluralistischen Daseins stehenden Reichs der reinen, unterschiedslosen Allgemeinheit. „In der Reinheit, Unterschiedslosigkeit und Allgemeinheit des Geistes und der durch ihn entfalteten wissenschaftlichen Allgemeinbegriffe wird gleichzeitig seine ‚Wahrheit‘ und ‚Objektivität‘ gefunden“ (S. 16, 17). Der Aufbau einer „allgemeinen Staatslehre“ und der allgemeinen Teile unserer Gesetzbücher illustriert jenen Zustand des geistigen Pluralismus (S. 18), der sich so als „Nullpunkt der weltanschaulichen Gegensätze“, als die „zur Theorie erhobene Ohnmacht des Geistes, die geistige Zerfaserung unseres Lebens aufzuheben“ erweist (S. 20). Er mußte folgerichtig zum wahrheits- und wertneutralen Positivismus führen: „Die positivistische Wissenschaft ist damit der jeweilige Begriff dessen als positive Wahrheit, was sich im Machtkampf des pluralistischen Daseins gerade durchsetzt“ (S. 23).

Die Idee einer nationalsozialistischen Reichsuniversität ist auf dem Boden der Voraussetzungslosigkeit unserer Wissenschaft nicht möglich. Dies um so weniger, als wir den eminent politischen Charakter der liberalen „Objektivität“ durchschaut haben. „Politik, Kunst und Wissenschaft sind eben nicht rein verschiedene, sondern unterschiedene Momente der Bewegung“ (S. 27). „Die Aufgabe der Reichsuniversität ist darum als Gestaltung und Schaffung der Einheit und Gemeinschaft unseres Geistes eine wahrhaft politische“ (S. 29).

2. Es ist offenbar, daß die institutionelle Gestaltung des deutschen wissenschaftlichen Geisteslebens durch billige äußere Einzelreformen nicht zu bewirken ist. Mit welchem Radikalismus das Neue in Angriff genommen werden soll, bezeugt für das Gebiet der Rechtswissenschaft die Rede, welche der Referent im Reichswissenschaftsministerium, Prof. Eckhardt, im Dezember 1934 vor den Hochschullehrern des BNSDJ. gehalten hat. Die Rede ist zum Glück kein „bloßes Programm“, sondern eine Beschreibung dessen, was nun wirklich an den deutschen Universitäten geschieht. Die Angriffe, mit denen die Anhänger des alten Wissenschaftsbetriebes mehr oder weniger versteckt den neuen Plan bedacht haben, beweisen die Richtigkeit des Weges, den der BNSDJ. und das Wissenschaftsministerium beschritten haben. Die vorliegende Schrift schickt dem Referat des Verfassers die Richtlinien und den Studienplan voraus, die Minister Rust am 18. Januar 1935 verkündet hat. Trotz ihres geringen räumlichen Umfangs enthält die Schrift in gedrängter Fülle einen vollständigen Abriß der Rechtsreform; denn nichts wäre verkehrter, als in der neuen Studienordnung und den Erläuterungen, die E. dazu

gegeben hat, nur eine pädagogische Angelegenheit zu sehen. Wenn der Einwand laut geworden ist, daß eine juristische Studienreform erst nach vollzogener Gesetzesreform möglich sei, so zeigt das zur Genüge den unlöslichen Zusammenhang von Studienordnung und Rechtspraxis. Eine Rechtsauffassung, die das Zentrum der Rechtserneuerung nicht in der Entwicklung einer formalen Legalität sieht, kann freilich die Reform des Rechtsstudiums nicht von dem status quo der Gesetzgebung abhängig machen. Das geht schon daraus hervor, daß der umfangreichste Teil des Studiums sowohl wie der Rechtspraxis die Auslegung des Gesetzes zum Gegenstande hat („essentia legis interpretatio"), so daß es den Gegnern der Studienordnung unmöglich ist, die Rechtsreform, soweit sie Studienreform ist, zu hintertreiben. Wegen der Einzelheiten, die sowohl den Vorlesungsbetrieb als auch den Vorlesungsaufbau betreffen, sei auf die Schrift selbst verwiesen, die nicht nur die unmittelbar an der Studienreform Interessierten angeht, sondern jeden Juristen, dem die deutsche Rechtserneuerung am Herzen liegt. Bung.

Reinhard Höhn: „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson". Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. Preis 9,80 RM.

Die Notwendigkeit einer neuen staatsrechtlichen Dogmatik sollte heute eigentlich nicht mehr strittig sein. Gleichwohl ist in der Literatur der Gegenwart festzustellen, daß ein großer Teil der Autoren — bewußt oder unbewußt — die neuen politischen und staatsrechtlichen Tatbestände unter Gesichtspunkten sehen, die nicht zu sinngemäßen Deutungen der Gegenwart führen können. Es ist nicht möglich, die nationalsozialistische Gegenwart in Staat, Recht und Wirtschaft mit den Denkkategorien einer vergangenen Zeit zu erfassen, wenn man zu sinnadäquaten Ergebnissen gelangen will. Dieses Ziel aber: ihre Zeit in dem ihr eigenen Sinngehalt zu erfassen, ist der Staatslehre vorgegeben; denn sie hat nicht lediglich festzustellen, was ist, sondern vornehmlich die Aufgabe, das dem Staat der Gegenwart zugrunde liegende Weltbild in das Bewußtsein ihrer Zeit zu heben, d. h. das bewußt zu machen, was triebhaft im Volke und der Bewegung wirksam ist und sich in der Aktion fortwährend gestaltet. Sie hat — mit anderen Worten — die Aufgabe, das Weltbild der Zeit formen zu helfen, es den lebenden Generationen „einzubilden" und es den kommenden zur Weiterbildung zu übergeben, so die Kontinuität einer politisch-geistigen Entwicklung wahrend und fördernd. Deshalb kann der Staatswissenschafter von heute nicht von einem intellektuellen rocher de bronce herab in kühler Unbeteiligtheit lediglich erkennen wollen, er muß vielmehr aus der Bewegung heraus geistig gestalten; er kann nicht, wenn er Fruchtbares leisten will, in neutraler einsamer Beschaulichkeit seine Zeit betrachten, sondern muß in politischer aktiver Geistigkeit formend wirken. Nur so kann „die lebensfremde Wissenschaft", das Erbteil der liberalen Vergangenheit, überwunden und aus ihr ein wertvoller Faktor unseres völkischen Daseins werden. Den Sinngehalt der neuen Zeit in der Staatslehre zum Ausdruck zu bringen, ist deshalb die wichtigste Aufgabe der Staatswissenschaft. Wer die Gegenwart als eine Zeitenwende erlebt hat (und nur der), vermag zu begreifen, daß die umwälzenden Vorgänge im staatlichen und gesellschaftlichen Leben des deutschen Volkes weit mehr bedeuten, als eine bloße revolutionäre Aenderung von Formen, eine Aenderung also, die man mit den bisherigen Begriffssystemen erfassen könnte. Nur wem erlebnismäßig klar geworden ist, daß der fortwährenden Revolution ein neues Lebensprinzip zugrunde liegt, daß mit der Abkehr vom individualistischen Denken der Elan eines großen geschichtlichen Zeitabschnittes erloschen ist, kann einsehen, daß nicht die formalen Aenderungen, sondern die Sinnänderungen das Wesentliche der nationalsozialistischen Revolution sind. Aus allen diesen Gründen ist es keine bloße Angelegenheit der Professoren und Spezialisten, sondern eine Aufgabe von eminent politischer Bedeutung, wenn die Staatslehre der Gegenwart um eine sinnentsprechende Dogmatik ringt.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß die vorliegende Arbeit Höhns gewürdigt werden. Es geht ihm um den Nachweis, daß die Vorstellungen, die der bisherigen Dogmatik zugrunde liegen und die für absolut gültig geglaubt wurden, geschichtliche Kategorien sind. Dieses Bewußtsein, daß die von Generationen verarbeiteten Begriffsnormen — deren Festigkeit über jeden Zweifel erhaben schien, wegen ihrer aus der Sache (und zwar ausschließlich) gewonnenen Grundlage — eben auch vergänglich sind, kann nur in einer Zeit entstehen, die, geistesgeschichtlich gesehen, auf einen radikal anderen Grundton abgestimmt ist. Erst von einer im Grundsätzlichen anderen Geisteshaltung aus, ist eine Kritik dieses Fundaments möglich, und die zeitgeschichtliche Bedingtheit auch dieser Grundvorstellungen erkennbar. Eine solche historisch-dogmatische Forschung ermöglicht es, die individualistische Vorstellungswelt zu durchschauen, sich von ihr abzusetzen und sie zu liquidieren. Darüber hinaus ist eine solche kritische Arbeit Vorbedingung und Grundlage jeder neuen Begriffs- und Systemgestaltung in der Staatslehre und im Staatsrecht. Die Kritik Höhns setzt an bei dem „Grund- und Eckstein" des bisherigen Staatsrechtes, der Konstruktion der juristischen Staatsperson, dem Zentrum des gesamten öffentlichen Rechtes, einer Parallele der Konstruktion des homo oeconomicus in der Wirtschaftstheorie. Von diesem Dogma aus wurden Reichspräsident, Reichsregierung und Reichsrat juristisch erfaßt, ebenso die juristische Natur des Beamten abgeleitet, das Volk als Summe der Wahl- und Stimmberechtigten, d. h. als Kreationsorgan, und als Summe der Untertanen juristisch bestimmt und schließlich der Begriff des Gesetzes definiert. Alle wesentlichen staatsrechtlichen Begriffe wurden aus dieser Vorstellung abgeleitet.

Das entscheidende Ergebnis dieser kritischen Forschungen Höhns liegt in dem Nachweis, daß der Begriff der juristischen Staatsperson kein allgemein gültiger und unantastbarer ist, daß er vielmehr aus einer betont individualistischen Betrachtungsweise des Staates hervorgegangen ist. Er ist erst dann möglich, wenn die natürlichen Gemeinschaften im Leben eines Volkes sich zersetzen und in Beziehungen von Einzelnen aufgelöst werden, und zwar soziologisch, politisch und geistig — der Ansatzpunkt dieser Entwicklung aber liegt bereits im souveränen Fürstenstaat der beginnenden Neuzeit und seiner Vorläufer, der italienischen Signorie. Hier entwickelt sich die Zersetzung der natürlichen Gemeinschaften eines Volkes: auf der einen Seite die souveräne Fürstenpersönlichkeit, auf der anderen Seite und durch eine Welt von ihr getrennt die Summe der Untertanen. Dieses Verhältnis Fürst—Untertanen wandelt sich im 19. Jahrhundert in das Verhältnis Staat—Untertanen, wobei der Staat als Individuum an die Stelle der Fürstenpersönlichkeit tritt. Damit ist die Konstruktion der juristischen Staatsperson im Prinzip gegeben und geistesgeschichtlich klar als individueller Begriff entlarvt: die Grundvorstellung der Beziehung von Individuen zueinander blieb bestehen.

Auf die Fülle von Einzelheiten und neuartigen Gesichtspunkten der Arbeit Höhns hier einzugehen, verbietet der Raum. Die gründlichen und umfangreichen Unterstützungen, welche die gesamte staatsrechtliche, aber auch die wesentlichste philosophische und historische Literatur des individualistischen Zeitalters einbeziehen, werden zweifellos den Boden für weitere Einzelforschungen abgeben. Hier interessiert der gedankliche Zusammenhang und das Ergebnis: „daß die juristische Staatsperson . . . nicht mehr brauchbar ist". Man kann mit ihr den Sinn der Gegenwart nicht erfassen. Es ist fraglos, daß mit dieser Arbeit ein entscheidender Schritt für die Neugestaltung des Staatsrechts vollzogen ist. Dr. Andreas Pfenning.

„Der deutsche Staat der Gegenwart". Heft 12. Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts. Hanseatische Verlagsanstalt, 1935.

In dem vorliegenden Heft der Schriftenreihe von Carl Schmitt, die sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens einen bedeutenden wissenschaftlichen Namen gemacht hat, sind die Vorträge der Professoren Heckel-München, Henkel-Marburg, Walz-Breslau und Larenz-Kiel enthalten, die auf der Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer vom 20. und 21. Dezember 1934 gehalten worden sind. Sie zeigen uns, um was es bei der Tagung ging und geben ein lebendiges Bild von der Mitarbeit, die im Rahmen des BNSDJ bei der inzwischen verkündigten Studienreform geleistet worden ist. Besonders auf die Vorträge von Henkel und Walz möchte ich hinweisen. Klar und deutlich kommt bei Heckel zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat nicht mehr sich selbst eigener Wert ist, sondern vom Volk aus seine Bestimmung erhält. „Unser neues politisches Volksrecht" darf nicht „vom Staat her konstruiert werden." (12). Damit verläßt Heckel die Grundlage des bisherigen Staatsrechts, vor allem der staatsrechtlichen Dogmatik, die ihren Ausgangspunkt in der souveränen, unsichtbaren Persönlichkeit des Staates hatte, die lediglich durch Organe zu handeln vermochte. Daß es sich bei dieser Vorstellung um ein Stück individualistischer Gedankenwelt handelt, wird wohl heute kaum noch bestritten werden können. Daß sie für unsere Vorstellungswelt in einer neuen staatsrechtlichen Dogmatik nicht mehr als Ausgangspunkt möglich ist, gewinnt immer mehr an Boden. Der bisherigen Dogmatik gegenüber fordert Heckel eine „inhaltsbestimmte, gegenwartsbezogene Begriffsbildung" (14), er sieht sie in der Sphäre der weltlichen Gemeinschaft. Mit ihr ändern sich nunmehr alle Begriffe, das zeigt Heckel selbst an seinem Begriff der Verfassung. Verfassung ist für ihn „die Grundordnung des deutschen Volkes in ihrer Rechtsgestalt". Damit wird der bisherige Begriff der Verfassung verlassen, er wird jetzt in die Gemeinschaft des Volkes selbst hineinverlegt, sie wird verwirklicht „durch die Gemeinschaft von Führer und Volksgenossen". Die Ausführungen Heckels zeigen, daß er sich auf einem neuen Weg befindet. Wohin dieser Weg im einzelnen führt, ist uns heute allen noch nicht klar. Schritt für Schritt zeigt sich uns aber, daß ein Begriff nach dem anderen verschwindet und neuen Begriffen, die aus einer anderen Welt stammen, Platz machen müssen. Vielfach bleiben wir dabei noch im Alten stehen, wenn wir es auch an anderen Stellen schon abtragen. So behält auch Heckel den Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts noch als sinnvoll bei. Wohin es führt, wenn man die NSDAP als Körperschaft bezeichnet, habe ich vor kurzem dargelegt (vgl. dazu den Aufsatz „Führer oder Staatsperson" in „DJZ" 1935, Heft 2). Die Darlegungen Heckels sind eindrucksvoll geschrieben und von einer außerordentlichen und überzeugenden Klarheit.

An dem Vortrag des Breslauer Völkerrechtlers Walz interessieren uns besonders die praktischen Forderungen. Walz stellt fest, wie wenig heute der junge Student Kenntnis vom Völkerrecht hat, wie er sich nicht darum kümmert, wie es auf der anderen Seite dringend notwendig ist, daß ein gutes und zahlreiches Lehrpersonal für uns in der heutigen Lage vorhanden ist. Als Forderung erhebt Walz, daß für die Studien-

ordnung nicht nur das Völkerrecht wieder als volles Pflichtfach eingeführt werden soll, sondern daß der junge Rechtsstudent sich ernsthaft mit den grundlegenden, internationalen völkerrechtlichen Fragen beschäftigt. Dem kann nur voll und ganz zugestimmt werden. Prof. Höhn, Heidelberg.

Henkel: „Strafrichter und Gesetz im neuen Staat". — Schaffstein: „Politische Strafrechtswissenschaft". — Henkel: „Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt". Hefte 3, 4 und 10 der von Prof. Carl Schmitt herausgegebenen Sammlung „Der deutsche Staat der Gegenwart". Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1934.

Der Neubau des im Gemeinschaftsdenken verwurzelten nationalsozialistischen Strafrechts wächst unaufhaltsam. Es ist das Verdienst Henkels und Schaffsteins, in ihren vorgenannten Schriften wesentliche Grundrisse zu diesem Bau freigelegt zu haben. Für den kämpferischen Geist, der beide beseelt, ist es bezeichnend, daß sie in ihren Schriften zunächst daran gehen, den geistigen Widersacher klar zu erkennen und schonungslos zu beschreiben, dessen Ueberwindung Aufgabe der jungen Wissenschaft ist. Und wir können Schaffstein hierbei nur zustimmen, wenn er meint, daß noch „allenthalben liberale, reaktionäre oder materialistische Denkweise versucht, unter nationalsozialistischer Tarnung und versteckt hinter vieldeutigen und gefährlichen Schlagworten sich des neuen Rechts zu bemächtigen". Noch schärfer als bisherige Versuche arbeiten Henkel und Schaffstein die ideengeschichtliche Verwurzelung des Strafrechts und seine innere Einheit mit dem übrigen Recht, besonders dem Strafrecht, heraus. Sie sehen in der bisherigen Strafrechtslehre letzten Endes eine Frucht der rationalisierenden Aufklärung. (Sollten wir aber nicht vielleicht noch weiter zurück gehen und auch die Zusammenhänge von christlicher Sündenlehre und der Entwicklung des Strafrechts aufdecken?) Beide Verfasser bezeichnen die historischen Schulen der positivistischen Strafrechtstheorien in ihrer geistesgeschichtlich bedingten Haltung. Die „Klassiker in ihrer national-liberalen Bürgerlichkeit, einer Mischung von obrigkeits-staatlich-konservativem und liberalem Denken, und die sozial-liberalen „Modernen" im Einfluß empirischer Naturwissenschaft und unter dem Drucke vorstoßender sozialistischer Tendenzen. Schaffstein gelingt es, dazu noch das Gesicht der Strafrechtswissenschaft der Nachkriegszeit in einigen seinen Zügen zu zeichnen: Zerfall der positivistischen Strafrechtswelt, methodologische Forschungsziele, theologische Auslegungsweise, Erkenntnis des normativen wertausfüllungsbedürftigen Charakters der Strafrechtsbegriffe, aber empirischer Wertmaßstab am Strafmaß — alles in allem ein rechtes Kind des „Zwischenreiches".

Von drei verschiedenen Seiten packen die drei Schriften nun nach Abfertigung des Gegners die neuen Aufgaben an. Henkel geht in seiner ersten Schrift auf eine Kernfrage des materiellen Strafrechts los: auf den Grundsatz „Nulla poena sine lege" in seiner Bedeutung für das Verhältnis von Strafrichter und Gesetz. Er legt die zeitgeschichtlich überwundene Bedingtheit dieses Satzes und seine Zusammenhänge mit den vergangenen Staatsformen bloß. Dem individualistischen Rechtssicherheitsbegriff stellt er dann einen neuen „gerechten" gegenüber: nicht Sicherheit gegenüber dem Recht durch Beschränkung des rechtlichen Eingriffs auf Grund freiheitlicher Garantien, sondern Gewißheit der Durchsetzung des Rechts im Sinne des Rechtsdenkens der Volksgemeinschaft.

In seiner zweiten Schrift untersucht Henkel nach dieser Preisgabe des Satzes „Nulla poena sine lege" folgerichtig die inneren Zusammenhänge, die zu einer neuen, einer anderen Bindung des Strafrechtes führen. Es geht ihm dabei vor allem um die Frage des ritterlichen Ermessens. Der nationalsozialistische Richter ist wohl an das Gesetz als den Befehl des Führers gebunden, sein freies Ermessen wird zwar ausgedehnt werden, aber auch noch in der Ermessensfreiheit bleibt er an die Ziele und Grundsätze der Staatsführung gebunden. Diese Bindung — das hat Henkel klar erkannt — kann nur auf einer inneren Verpflichtung beruhen und nicht erzwingbar sein. Vielleicht wäre es hier am Platze gewesen, auf die Notwendigkeit und den Wert nationalsozialistischer Schulung und Erziehung des Richterstandes und einer planvollen Nachwuchspflege für den Richterdienst hinzuweisen.

Während die Untersuchungen Henkels Grundzüge des materiellen und formellen Strafrechts betreffen, zeichnet Schaffstein die Strukturwandlung der Wissenschaft vom Strafrecht. Er gelangt zum Primat des Politischen im rechten Sinne als dem Grundprinzip der neuen Haltung der Wissenschaft. Die Auswirkungen dieses Prinzips auf den Arbeitsgebieten der Strafrechtsgeschichte, der Kriminalpolitik und der künftigen dogmatischen Bearbeitung des neuen Strafgesetzbuches und die Grenzen des Politischen arbeitet Schaffstein klar heraus. Und wie recht er hat, darauf hinzuweisen, daß eine solche „ihrer Voraussetzungen bewußte Wissenschaft" eine ehrlichere und freiere Wissenschaft ist als die angeblich „voraussetzungslose" Wissenschaft liberaler Professoren! Es scheint ja wieder notwendig zu sein, dies hervorzuheben. Gräfe

„Lehrbuch des Reichserbhofrechts" von Dr. Hans Dölle, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Bonn. München und Berlin 1935. C. H. Beck. Geheftet 5 Mark, in Leinen 6,50 Mark.

Der Verfasser gibt eine erstmalige lehrbuchmäßige Darstellung des neuen Bauernrechts, die vorwiegend für den akademischen Unterricht der zukünftigen Rechtswahrer berechnet ist. Das Werk wird dieser Aufgabe in ausgezeichneter Form gerecht, Darstellung und Aufbau sind überaus klar, gediegen und gründlich. Es besteht hiermit ein Lehr- und Lernbuch, das von den vielen Einzelheiten der Erläuterungsbücher absieht, das jedoch andererseits eingehend genug gehalten ist, um dem Studenten und Referendar die Grundlagen auch für bauernrechtliche Fallösungen an die Hand zu geben, zumal das Bauernrecht selbständiger Gegenstand der mündlichen und schriftlichen Prüfungen geworden ist und auch in Zukunft immer stärker in den Vordergrund rücken dürfte. Besonders bemerkenswert ist hierbei das Bestreben des Verfassers, das Reichserbhofrecht nicht auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Begriffsbildung darzustellen, sondern auf „der eigenen Lebensordnung des Bauern mit ihren der Haltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz entgegenlaufenden Prinzipien" aufzubauen. Der Verfasser sieht daher auch im Bauernrecht einen „Ansatzpunkt für die Umgestaltung des allgemeinen bürgerlichen Rechts". Er hat damit einen Beitrag zur Ueberwindung des bürgerlichen Rechtssystems geliefert und seiner Ablösung durch neue gemeinschaftsmäßige Rechtsordnungen auch wissenschaftlich den Weg geebnet. Roger Diener.

Aus dem Inhalt:

	Seite
Aufsätze und Abhandlungen:	
Zur Entwicklung des Führergedankens — Dr. Kühn, Leipzig	202
Gefolgschaft — Dr. Krause, Berlin	204
Schiedsrichterliche Führung — Professor Dr. Heinrich Herrfahrdt, Marburg a. d. Lahn	208
Der Aufbau der Führerverfassung — Gerichtsassessor Dr. Herbert Krüger, Berlin	210
Führer und Beamter — Dr. Hartmann, Chemnitz	212
Führerprinzip in der Arbeitsverfassung — Dr. Thieme, Breslau	214
Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung — Dr. Mönckmeier, Berlin	217
Der Führergedanke in der Verwaltung — Regierungsrat Dr. Maunz, München	219
Verlautbarungen des Reichsrechtsamts der NSDAP	222
Aus der Deutschen Rechtsfront und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.	224
Die rechtspolitische Linie	225
Kritische Umschau	226
Rechtspolitik in der Presse	229
Schrifttum	230

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, beide Berlin. — Für die Verlautbarungen des Reichsrechtsamts verantwortlich: Dr. Wilhelm Coblitz, München, für die Anzeigen: Willi Nerlich, Berlin. Einsendung von Beiträgen und Zuschriften an die Hauptschriftleitung: Berlin W 35, Tiergartenstraße 20. Für unverlangte Manuskripte kann eine Gewähr nicht übernommen werden. Rücksendung erfolgt nur, wenn ausreichendes Rückporto beigefügt ist. — Verlag: Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlags-Ges. m. b. H., Berlin W 35, Matthäi-Kirch-Straße 10. — Fernsprecher: B 2, Lützow 4054. Postscheckkonto des Verlages: Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 45 176. (Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1. Dezember 1934.) Druck der Wilhelm Greve Aktiengesellschaft, Berlin SW 68, Ritterstraße 50. D. A. I. Vj. 85 833. Auflage dieser Nummer 85 000.